

Aktenzeichen: ROB-21-3323.21_01-1-1

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

Gasanschlussleitung zur Versorgung des Gasmotorenkraftwerks Zolling 8

Neubau Gasanschlussleitung AL ZO8

Onyx Kraftwerk Zolling GmbH & Co. KGaA

Leininger Straße 1, 85406 Zolling

- Vorhabenträgerin -

München, 02.05.2024

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gmk.	Gemarkung
HRB	Hochwasserrückhaltebecken
KG	Bayerisches Kostengesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
ROG	Raumordnungsgesetz
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG	Untersuchungsgebiet
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZustGVerk	Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Inhaltsverzeichnis:

Entscheidung:.....	07
A. Planfeststellung / Nebenbestimmungen	07
I. Feststellung des Plans.....	07
II. Planunterlagen	07
III. Nebenbestimmungen (sowie Hinweise / Empfehlungen)/ verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin / mitenthaltende Gestattungsentscheidungen.....	09
1. Allgemeine Unterrichtungspflichten	11
2. Gewährleistung technische Sicherheit.....	13
3. Umweltschutz	14
3.1. Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete	14
3.2. Bodenschutz.....	16
3.3. Abfälle.....	20
3.4. Immissionsschutz.....	21
3.5. Natur-, Landschafts- und Artenschutz	23
3.6. Denkmalschutz – Schutz von Bodendenkmälern.....	29
4. Schutz von Infrastruktureinrichtungen.....	35
4.1. Verkehr	35
4.2. Leitungen und sonstige Anlagen	39
5. Schutz privater Belange	41
5.1. Inanspruchnahme von Grundeigentum (Allgemeine Zusagen)	41
5.2. Berücksichtigung von Belangen betroffener Landwirte (Allgemein)	42
5.3. Schutz von Belangen einzelner Einwender	44
IV. Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum.....	47
B. Entscheidungen über Einwendungen	47
C. Kosten.....	47

Sachverhalt:.....	48
A. Beschreibung des Vorhabens	48
I. Allgemeines.....	48
II. Ziele des Vorhabens	48
III. Auswirkungen des Vorhabens / Schutzmaßnahmen	49
B. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	50
I. Planung vom 23.02.2023	50
II. UVP-Vorprüfung.....	50
III. Anhörungsverfahren (schriftlicher Teil)	51
IV. Erörterungstermin	53
Entscheidungsgründe:	54
A. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	54
I. Zuständigkeit.....	54
II. Erforderlichkeit der Planfeststellung / formelle Konzentrationswirkung ..	54
III. Erforderlichkeit von wasserrechtlichen Erlaubnissen.....	54
IV. Mündliche Verhandlung: Erörterungstermin.....	55
V. Erforderlichkeit eines Verfahrens zur Prüfung der Umweltauswirkungen	56
VI. Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	56
B. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.....	57
I. Allgemeine Ausführungen / Methodik.....	57
II. Wirkfaktoren.....	57
III. Betroffene Schutzgüter.....	58
IV. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	61
V. Gesamtbewertung einer UVP-Pflicht.....	63

C.	Materiell-rechtliche Würdigung	64
I.	Rechtmäßigkeit der Planung (Grundsätzliche Ausführungen).....	64
II.	Planrechtfertigung	64
	1. Allgemeine Ausführungen.....	65
	2. Ziel des Vorhabens / Zulässigkeit	66
	3. Bedarf und Geeignetheit der beantragten Maßnahmen.....	67
	4. Ergebnis.....	68
III.	Planungsvarianten / wesentliche Auswahlgründe	69
	1. Allgemeine Ausführungen.....	69
	2. Geprüfte Varianten	70
	2.1. Nullvariante	70
	2.2. Alternative Trassenführung und Trassenauswahl	70
	3. Ergebnis.....	73
IV.	Rechtsvorschriften / Öffentliche Belange	74
	1. Gewährleistung der technischen Sicherheit.....	74
	2. Umweltschutz	75
	2.1. Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete	75
	2.2. Hochwasserschutz.....	79
	2.3. Präventiver Bodenschutz / Rekultivierung.....	80
	2.4. Altlasten / Abfallrecht.....	81
	2.5. Deponien.....	82
	2.6. Immissionsschutz.....	83
	2.7. Natur-, Landschafts- und Artenschutz	88
	2.8. Schutz des Waldes und seiner Funktionen.....	121
	2.9. Denkmalschutz.....	122
	2.10. Geotopschutz.....	123
	2.11. Rohstoffgeologie.....	123

3.	Infrastruktureinrichtungen	124
3.1.	Transport und Verkehr.....	124
3.2.	Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser / Energie / Telekommunikation sowie Entsorgung von Abwasser / Müll	125
3.3.	Militärische Belange.....	125
4.	Wirtschaft (strukturelle Belange)	126
5.	Raumplanung / Landes- und Regionalplanung	126
V.	Kommunale Einwendungen (kommunales Selbstverwaltungsrecht).....	127
1.	Einwendung der Gemeinde Zolling.....	127
VI.	Private Belange / Private Einwendungen	128
1.	Allgemeine Einwendungen / Private Belange (Allgemeines) 129	
1.1.	Inanspruchnahme von Grundeigentum.....	129
2.	Individuelle Einwendungen	133
2.1.	E-01.....	134
2.2.	E-02.....	136
VII.	Gesamtabwägung / Gesamtergebnis	160
D.	Begründung Kostenentscheidung	162
	Rechtsbehelfsbelehrung:	163
	Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:	163
	Hinweise zum Sofortvollzug:	164
	Hinweise zur Auslegung des Plans:.....	164

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Entscheidung:

A. Planfeststellung / Nebenbestimmungen

I. Feststellung des Plans

Der Plan der Onyx Kraftwerk Zolling GmbH & Co. KGaA für den Neubau der Gasanschlussleitung AL ZO8 zur Versorgung des Gasmotorenkraftwerks Zolling 8 wird nach Maßgabe der in dieser Entscheidung unter Ziffer A.III. festgelegten Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst nachfolgende Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheids bilden.

01			Allgemeines
01	01		Antrag
01	02		Inhaltsübersicht
01	03		Erläuterungsbericht vom 20.02.2023
01	03	01	Beschreibung der relevanten und vernünftigen Alternativen
02			Übersicht
02	01		Übersichtslageplan (Maßstab 1:25000)
02	02		Luftbildlageplan DOP20 (Maßstab 1:5000)
02	03		Übersichtsplan mit Verkehrskonzept (Maßstab 1:5000)

02	04		Übersichtsplan Entwässerung
03			Detailpläne
03	01		Typenpläne
03	02		Trassierungspläne
03	03		Sonderbaupläne, Bauwerkskreuzungen
04			Station
04	01		Anlage und Baubeschreibung
04	01	01	Sonderpläne Station
05			Rechtliche Daten (Grundeigentum)
05	01		Erläuterungen zum Grundstücksverzeichnis
05	02		Grundstücksverzeichnis Leitung und Nebeneinrichtungen
05	03		Grundstücksverzeichnis neue Station inklusive Zuwegung
05	04		Pläne zum Grundstücksverzeichnis
05	05		Schlüsselliste zum Grundstücksverzeichnis (nichtöffentlich)
06			Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis
06	01		Vorbemerkungen zum Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis
06	02		Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis
07			Umweltbelange
07	01		Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP)
07	02		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
07	03		Abschlussbericht Faunistische Untersuchung
08			Sondergutachten
08	01		Geotechnischer Bericht
08	02		Bodenschutz
08	03		Hochspannungsgutachten
09	01	a	Zusammenfassung der Alternativen im Zuge der Planfeststellung (Trassenauswahl)

Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses stehen.

Die Planunterlagen wurden von der Onyx Kraftwerk Zolling GmbH & Co. KGaA unter dem Datum des 20.02.2023 aufgestellt und [um die Unterlage 09.01.a unter dem Datum des 18.07.2023 ergänzt \(Zusammenfassung der Alternativen im Zuge der Planfeststellung - Trassenauswahl\)](#).

III. Nebenbestimmungen (sowie Hinweise / Empfehlungen) / verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin / mitenthaltende Gestattungsentscheidungen

(gegliedert nach Themenbereichen)

Anmerkungen:

Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen sind durch den Planfeststellungsbeschluss auf Basis zwingenden Rechts bzw. als Ergebnis der planerischen Abwägungsentscheidung begründete verbindliche Verpflichtungen der Vorhabenträgerin.

Zusagen der Vorhabenträgerin

Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getätigten Zusagen sind rechtlich verbindlich und von der Vorhabenträgerin bei Realisierung des planfestgestellten Vorhabens zwingend einzuhalten.

Die nachfolgende Auflistung dient lediglich nachrichtlichen Zwecken, vermittelt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zusagen, die nicht im Rahmen dieses Bescheids aufgeführt werden, besitzen selbstverständlich Gültigkeit.

In Abgrenzung zu den seitens der Planfeststellungsbehörde auf Basis zwingenden Rechts bzw. als Ergebnis der planerischen Abwägung ausgesprochenen Nebenbestimmungen – werden sie nachfolgend mit der Einleitung „Die Vorhabenträgerin hat zugesichert ...“ sprachlich gekennzeichnet.

Hinweise / Empfehlungen

Anders als die – rechtlich verbindlichen – Nebenbestimmungen und Zusagen sind die Hinweise und Empfehlungen rechtlich nicht verbindlich.

Sie werden nachfolgend mit der Einleitung „*Es wird darauf hingewiesen ...*“ bzw. „*Es wird empfohlen ...*“ bzw. „Hinweis: ...“ sprachlich gekennzeichnet.

formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung / eingeschlossene Entscheidungen

Die Planfeststellung ersetzt diverse, sonst für einzelne Maßnahmen des Vorhabens erforderlich werdende behördliche Entscheidungen (sog. formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung, § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Sie müssen nicht gesondert ausgesprochen oder beantragt werden.

Welche Entscheidungen vorliegend durch die Planfeststellung ersetzt bzw. in dieser enthalten sind, wird nachfolgend bei dem jeweils betroffenen Themengebiet – nach Auflistung der ergangenen Nebenbestimmungen und Zusagen - deklaratorisch aufgeführt (z.B. *die Entscheidung über Ausnahme von den Geboten der Wasserschutzgebietsverordnungen unter dem Themenbereich Wasserschutzgebiete*).

Die Auflistung stellt lediglich einen Service der Planfeststellungsbehörde dar, vermittelt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Entscheidungen können auch von der formellen Konzentrationswirkung erfasst sein, wenn sie nachfolgend nicht aufgeführt sind.

1. Allgemeine Unterrichtungspflichten

Beginn und Ende der jeweiligen Arbeiten sind folgenden Beteiligten möglichst frühzeitig, jedenfalls aber mindestens 2 Wochen vor Baubeginn nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuzeigen:

folgenden - jeweils örtlich zuständigen - unteren Staatsbehörden am Landratsamt Freising:

(1) untere Wasserrechtsbehörde

(2) untere Bodenschutzbehörde

(3) untere Naturschutzbehörde

des Weiteren:

(4) Wasserwirtschaftsamt München

bei Arbeiten im Bereich von Bodendenkmälern oder denkmalschutzrechtlichen Vermutungsflächen:

(5) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
(Lineareprojekte@blfd.bayern.de)

(6) örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Freising

bei Arbeiten im Bereich von bzw. mit Auswirkungen auf öffentliche Straßen zusätzlich die jeweils zuständige:

- (7) Straßenbaubehörde
(Staatliches Bauamt Freising / Kreisbaubehörden am Landratsamt Freising / Gemeindebauämter der Verwaltungsgemeinschaft Zolling)

- (8) untere Straßenverkehrsbehörden (Landratsamt Freising, Verwaltungsgemeinschaft Zolling)

im Bereich von Leitungen der Wasser- oder Energieversorgung, der Abwasserentsorgung sowie der Telekommunikation:

- (9) die jeweils zuständigen Betreiber

sowie bei Inanspruchnahmen von fremden Grundstückseigentum oder sonstigen Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung von Privatgrundstücken die jeweiligen:

- (10) Grundstückseigentümer

- (11) sonstigen dinglichen Berechtigten

- (12) Pächter / sonstige Bewirtschafter, soweit bekannt

In den nachfolgenden Ziffern festgesetzte spezielle Unterrichtungs-, Anzeige-, Abstimmungs- bzw. sonstige Informationspflichten bleiben hiervon unberührt.

2. Gewährleistung technische Sicherheit

- (13) Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG). In diesem Zusammenhang sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung sind zu beachten, insbesondere der DIN EN 1594 (Deutsches Institut für Normung), dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt G 463 (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches) sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928) zuletzt geändert durch Artikel 281 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

3. Umweltschutz

3.1. Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete

3.1.1. Grundwasserschutz (in / außerhalb von Wasserschutzgebieten)

- (14) Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während des Baues hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

- (15) Fahrzeuge und Maschinen müssen so betankt werden, dass keine Gefahr für das Grundwasser entsteht. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.

- (16) Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sind der örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Freising) anzuzeigen.

- (17) Vor Baubeginn ist festzustellen, ob auf dem Baugrundstück bzw. auf den das Baufeld umgebenden Grundstücken unterirdische Lagerbehälter vorhanden sind (z. B. Erdtanks für Heizöl, Chemikalien- etc.) die durch die Baumaßnahmen beschädigt werden könnten.

- (18) Für im Grundwasser aushärtende Betonteile dürfen nur grundwasser-
verträgliche Materialien eingesetzt werden (beispielsweise chromatarmer Zement).

- (19) Ein Aufstauen des Grundwassers ist zu vermeiden.

- (20) Beim Baugrubenaushub ist sorgfältig darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich aus früheren Auffüllungen angetroffen wird. In diesem Fall ist die

zuständige untere Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Freising) unverzüglich zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten.

3.1.2. Schutz von Oberflächengewässern (in / außerhalb von Wasserschutzgebieten)

- (21) Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen dürfen Oberflächengewässer während der Bauarbeiten nicht verunreinigt werden.
- (22) Fahrzeuge und Maschinen müssen so betankt werden, dass keine Gefahr für die Gewässer und den Boden entstehen kann. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.
- (23) Es ist ein ausreichender Abstand von oberirdischen Gewässern zu halten.
- (24) Eventuell beschädigte Ufer oder Böschungen an den Gewässern sind nach der Bauausführung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der vorhandene A-Flussquerschnitt darf nicht beeinträchtigt werden.
- (25) Dem Wasserwirtschaftsamt München sowie der örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Freising) ist ein Ansprechpartner zu benennen, der während der Baumaßnahme jederzeit zu erreichen ist, sowie Beginn und Ende der Bauarbeiten rechtzeitig (2 Wochen zuvor) anzuzeigen.

3.2. Bodenschutz

3.2.1. präventiver (vorsorgender) Bodenschutz

(1) Allgemeines

- (26) Die Vorhabenträgerin hat Erdarbeiten entsprechend der Norm DIN 19731 (welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials gibt) durchzuführen.
- (27) Bei der Baustelleneinrichtung ist auf eine Minimierung der Bodenversiegelung zu achten.
- (28) Die im Rahmen der Bauarbeiten in Anspruch genommenen Flächen dürfen nur bei ausreichend trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.
- (29) Es ist sicherzustellen, dass die im Rahmen der Bauarbeiten zu Bodenschutzzwecken ausgelegten Planen zur Verhinderung von Bodenverunreinigungen ausreichend dimensioniert sind.
- (30) Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen darf die Bodenzone während der Bauarbeiten nicht verunreinigt werden. Fahrzeuge und Maschinen müssen so betankt werden, dass keine Gefahr für die Gewässer und den Boden entstehen kann. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.
- (31) Es ist ein Verantwortlicher für das Vorhaben zu bestellen, der den Vollzug der geltenden Auflagen während der Bauphase sicherstellt. Dem Landratsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt München ist eine verantwortliche Person zu benennen. Dieser Beauftragte hat im Falle von Schadensereignissen, Bodenverunreinigungen, im Hochwasserfall etc. erreichbar zu sein und umgehend für Abhilfemaßnahmen und Information der Betroffenen zu sorgen.
- (32) Baubeginn und -ende sind den örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörden und den Wasserwirtschaftsämtern München und Weilheim mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (33) Der örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörde (Landratsamt Freising) sowie dem Wasserwirtschaftsamt München ist innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung ein Bestandslageplan zu übergeben, wenn Abweichungen der geprüften Planung vorgenommen werden. Andernfalls ist die plangerechte Ausführung in der Baubeendigungsanzeige mitzuteilen.

(2) Bodenkundliche Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin hat mit Vorlage des Bodenschutzkonzeptes (Planunterlage 08.02, Kap. 8) die Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) zugesichert.

Qualifikation der hiermit beauftragten Personen

- (34) Leiter der BBB muss ein öffentlich bestellter und beeidigter landwirtschaftlicher Sachverständiger sein. Der Leiter und dessen Mitarbeiter müssen umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Boden, Bodenschutz und bodenkundliche Baubegleitung nachweisen.

Zur Verfügung gestellte Ressourcen

- (35) Der Sachverständige bzw. sein Büro muss personell in der Lage sein, während der Bauphase die BBB ordnungsgemäß vor Ort durchführen zu können.

Weisungsrechte / Kooperation mit Bauleitung / Baufirmen

- (36) Die BBB besitzt keine Weisungsbefugnis sondern übt nur eine beratende bzw. empfehlende Funktion aus. Die BBB spricht eine Empfehlung (z.B. Baustellenstopp wegen zu viel Nässe) gegenüber dem Bauherrn (Vorhabenträgerin; Vertreter: Projektleiter bzw. Herr Rudolf Stubenvoll) aus und stimmt mit dem Bauherrn das weitere Vorgehen ab. Ein Baustellenstopp wird durch den Bauherrn ausgesprochen.
- (37) Die BBB ist in das Bauteam als Fachbauleitung zu integrieren. Der BBB ist jederzeit unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen der Zutritt zur Baustelle, die Teilnahme an Baubesprechungen, die auch Themen zum Boden beinhalten, und Einsicht in die Bautagebücher zu gestatten.

Aufgaben

(38) Das Aufgabengebiet der BBB entspricht den Vorgaben der DIN 19639. Das Aufgabengebiet der BBB ist auf die Betreuung/Begleitung der Baumaßnahmen vor Ort begrenzt. Es umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung/Kontrolle bei Erdaushub der Leitungs- bzw. Mastbereiche und der dazugehörigen Deponiefläche
- Beratung/Kontrolle bei der Anlage von Baustraßen
- Prüfung/Abstimmung des einzusetzenden Fuhrparks der Baufirmen auf der Trasse
- Anwesenheit bei widrigen Witterungsverhältnissen zur Prüfung der Bodenverhältnisse
- Abstimmung mit dem Bauherrn bezüglich eines Baustopps oder einer Weiterarbeit bei kritischen Bodenverhältnissen
- Beratung/Kontrolle der Rekultivierungsmaßnahmen und im Bedarfsfall auch bei den eventuell nachfolgenden Meliorationsmaßnahmen (z.B. Drainage, Verdichtung)
- Präsenz und Beratung für die Bewirtschafter der beanspruchten Flächen bei landwirtschaftlichen Fragen/Problemen während der Bauphase
- Erstellung von Berichten zur Dokumentation der Bauausführung in Bezug auf den Bodenschutz, der Ergebnisse der BBB, von besonderen Vorfällen in Bezug auf den Boden
- Anwesenheit bei der Bauabnahme der land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit Bauherr, Baufirma, Eigentümer und Besitzer

3.2.2. Durchführung von Arbeiten in mit Altlasten / schädlichen Bodenveränderungen vorbelasteten Gebieten

(1) Allgemeines

(39) Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die örtlich zuständige untere Bodenschutzbehörde (Landratsamt Freising) zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

(40) Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit der örtlich zuständigen unteren Bodenschutz- sowie Abfallrechtsbehörde (Landratsamt Freising) abzustimmen.

(41) Die ordnungsgemäße Entsorgung des belasteten Aushubs ist sicherzustellen.

3.2.3. Rekultivierung

(42) Nach Abschluss der Arbeiten sind die Böden soweit möglich in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

3.3. Abfälle

- (43) Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- (44) Mit Beginn der Maßnahmen ist der örtlich zuständigen Abfallrechtsbehörde (Landratsamt Freising) ein Ansprechpartner zu benennen, der für die geordnete Abfallentsorgung verantwortlich ist.
- (45) Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- (46) Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landkreis Freising) ausgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang sind die örtlichen Abfallvorschriften zu beachten.
- (47) Der Umgang mit belastetem Material und Aushub ist vorab mit der örtlich zuständigen unteren Abfallrechtsbehörde (Landratsamt Freising) abzustimmen.
- (48) Auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1385 (Kraftwerksgelände) dürfen Eingriffe in den Boden innerhalb eines Abstandes von 50 Metern zu den festgelegten Grenzen der Altlasten-Verdachtsfläche nicht oder erst nach Abstimmung mit dem Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, durchgeführt werden. Der Mindestabstand der Gasleitung ist zu prüfen. Bei Unterschreitung von 50 Metern ist das Einvernehmen mit dem Landratsamt Freising herzustellen. Werden während des Baus organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, ist die Baumaßnahme zu stoppen, das Wasserwirtschaftsamt München zu benachrichtigen und ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG hinzuzuziehen.

3.4. Immissionsschutz

3.4.1. Schutz vor baubedingten Auswirkungen

(1) Baulärm

(a) Allgemeines

- (49) Die Bestimmungen der **32. BImSchV** (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind einzuhalten.
- (50) Die Anforderungen der **AVV Baulärm** (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) sind einzuhalten.
- (51) Für die Lagerflächen sind die Bestimmungen der 32. BImSchV sowie der AVV Baulärm entsprechend anzuwenden.
- (52) Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der **Richtlinie 2000/14/EG Stufe II**, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.
- (53) Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.

(b) Einsatz eines Hydraulikhammers

- (54) Die mit dem Hydraulikhammer durchzuführenden Bauarbeiten sind auf das unvermeidliche Mindestmaß zu beschränken. Bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm sind entsprechend Vorkehrungen (Schallschutzmaßnahmen oder Betriebszeitenbeschränkung usw.) zu treffen.

(2) Erschütterung

- (55) Für den Fall, dass bei den Bauarbeiten erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und –verfahren in der Nähe von Wohngebäuden eingesetzt werden, sind die Anforderungen der **DIN 4150 Teil 2** vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der **DIN 4150 Teil 3** vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.

(3) Luftverunreinigungen

Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren.

- (56) Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen (siehe 28. BImSchV). Als Mindestanforderung bei emissionsarmen Baumaschinen wären die Stufe III A bei Selbstzündung $19\text{kW} \leq P < 37\text{ kW}$ bzw. III B bei Selbstzündung $37\text{kW} \leq P < 560\text{ kW}$ der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt zu fordern (abweichend hiervon können bis zum 01.01.2017 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden). Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten.
- (57) Es wird empfohlen, Lkws zu verwenden, die nach Möglichkeit die neuste Abgasnorm Euro VI erfüllen (jedoch mindestens die Emissionsgrenzwerte Euro-5 -Emissionsgrenzwerte nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission).

3.4.2. Schutz vor anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen (einschließlich provisorische Leitungen)

- (58) Die Ausführungen in Planunterlage 08.03 (Gutachten zu Hochspannungsbeeinflussungen) sind zu beachten.

3.5. Natur-, Landschafts- und Artenschutz

3.5.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Umweltbaubegleitung

- (59) Für das gesamte Projekt ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) einzusetzen.
- (60) Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist es, zu gewährleisten, dass bei der Bauvorbereitung und Baudurchführung sowie bei der Umsetzung der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen alle plan festgestellten Vorgaben sowie die Anforderungen des Naturschutzes beachtet werden. Dazu gehört insbesondere
- die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen,
 - die ordnungsgemäße Umsetzung und Wirksamkeit der festgesetzten Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie
 - das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen bei unvorhergesehenen Entwicklungen, insbesondere artenschutzrechtlichen Konflikten.
- (61) Die mit dieser Aufgabe betraute Person muss über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügen, welches vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftsökologie vermittelt; sie muss neben vertieften Kenntnissen im Bereich des Naturschutzes (vgl. EBA-Umweltleitfaden, Teil VII „Umweltfachliche Bauüberwachung, 2015) auch vertiefte ornithologische Kenntnisse aufweisen und darüber hinaus über einschlägige praktische Erfahrung verfügen.
- (62) Sie ist der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Freising) mindestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.

- (63) Die Umweltbaubegleitung hat die Arbeiten zu dokumentieren und einen bewertenden Abschlussbericht der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- (64) Nach Abschluss aller Bau- und Renaturierungsarbeiten hat eine gemeinsame Schlussabnahme mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Freising) zu erfolgen.

(2) Unterrichtungspflichten

- (65) Der Beginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten sind den unteren Naturschutzbehörden mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

(3) Vermeidungs- Minimierungs- und sonstige Schutzmaßnahmen

- (66) Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 07.02) unter Ziffer 3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind zu beachten und umzusetzen.
- (67) Die angegebenen Bauzeitenregelungen im landschaftspflegerischen Begleitplan und im Fachbeitrag Artenschutz zur Minimierung des Eingriffs sind von den die Baumaßnahmen ausführenden Baufirmen einzuhalten.
- (68) Nach (Stark-)Regenereignissen und bei hoher Bodenfeuchtigkeit ist der Betrieb von schweren Baumaschinen auf Acker-, Grünland- und Rohbodenflächen zur Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtung zu unterlassen.

- (69) Baustelleneinrichtungsflächen sind bevorzugt im Bereich von bereits vorhandenen befestigten Flächen einzurichten. In jedem Fall sind diese außerhalb vorhandener schutzwürdiger oder sonstiger naturschutzfachlich relevanter Flächen anzulegen. Sie sind mit einem ausreichend bemessenen grundsätzlich 5 m breiten Schutzstreifen zu den schutzwürdigen Flächen vorzusehen.

3.5.2. Eingriffe in Natur und Landschaft (Allgemeine Folgenbewältigung)

(1) Kompensationsflächen

- (70) Die Summe des Kompensationsbedarfs für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume wird mit 2270 Wertpunkten festgesetzt.
- (71) Die für Kompensationsmaßnahmen festgesetzten Flächen sind im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters zu erfassen.
- (72) Der dafür vorgesehene Meldebogen für das Bayerische Ökoflächenkataster vom Landesamt für Umwelt ist von der Vorhabenträgerin vollständig auszufüllen und mit einem Flurkartenausschnitt Maßstab 1:5000 mit gekennzeichnetem Grundstück an die untere Naturschutzbehörde zur Weiterleitung an das Landesamt für Umwelt zur Verfügung zu stellen. (<http://www.lfu.bayern.de/natur/oekokonto>). Etwaige Abweichungen, die sich aus unvorhersehbaren Ereignissen ergeben, sind mit der ökologischen Baubegleitung und der jeweiligen zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen abzuklären.
- (73) Die Durchführung der notwendigen biotopspezifischen Pflege auf den Kompensationsflächen ist nach einem Pflege- und Entwicklungskonzept durch die Vorhabenträgerin für die Dauer von 25 Jahren sicherzustellen.

- (74) Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt.
- (75) Die Entwicklung der Kompensationsflächen ist drei Jahre nach Abschluss der Arbeiten zu dokumentieren und der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Weitere Dokumentationen sind nach einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen und der oben genannten Behörde zu übermitteln.
- (76) Die wirksame Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme „Aufwertung von Ackerstandorten in der Gmk. Wimpasing, Gmd. Attenkirchen“ (S. 24 des Landschaftspflegerischen Begleitplans; Planunterlage 07.02) ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Freising anzuzeigen und von dieser zu bestätigen.

(2) Vorbehalt

- (77) Für derzeit nicht absehbare erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bleiben angemessene Kompensationsforderungen vorbehalten.

3.5.3. Besonderer Gebietsschutz

- (78) Die vorgesehene Baumaßnahme berührt keine FFH-Flächen.
- (79) Die Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ vom 06. März 2001, zuletzt geändert am 06.03.2024, ist zu beachten.

3.5.4. Besonderer und strenger Artenschutz

- (80) Die in den Unterlage 07.01, 07.02, 07.03 sowie 08.02 vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und Beschränkungen sind zu beachten und umzusetzen.

3.5.5. Allgemeiner Gebietsschutz / Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten

(1) Nebenbestimmungen

- (81) Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP) formulierten allgemein gültigen Vorhaben zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) sowie zur Kompensation sind zwingend zu beachten.
- (82) Die Rückschnitte der Gehölze sind auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken. Zum Schutz des Baumbestandes ist die DIN 18920 zu beachten.
- (83) Zur Beseitigung vorgesehene Gehölzbestände sind auszupflocken bzw. zu kennzeichnen und von der ökologischen Baubegleitung gegenüber den ausführenden Firmen nach Einweisung, unter Berücksichtigung der für die Beseitigung festgesetzten Bedingungen, freizugeben. Es ist möglich, das durch die Gehölzrodung anfallende Totholz zu sichern und als Beitrag zum Artenschutz und zur Biodiversität in der Nähe des bisherigen Standorts an geeigneter Stelle liegend oder stehend als Habitat bzw. Totholz/Biotopbaum für holzbewohnende bzw. Totholz zersetzende Arten und somit als Nahrungshabitat u. a. für Spechtarten zur Verfügung zu stellen.
- (84) Sämtliche Bauarbeiten in der näheren räumlichen Umgebung zum amtlich kartierten Biotop BK7536-0103 „Hecken im Gemeindegebiet Zolling“ sind außerhalb der Hauptbrutzeiten gehölzbrütender Vogelarbeiten (witterungsabhängig ca. März bis Juli) durchzuführen, soweit durch die Bauarbeiten Störwirkungen erzeugt werden, die sich nachteilig auf die gehölzbrütenden Vogelarten im amtlich kartierten Biotop auswirken können (z.B. Aufgabe des Geleges durch Beunruhigung, Lärm, Staubemissionen). Die UBB hat diesbezüglich vor Baubeginn festzustellen, in welchem näheren räumlichen Umgriff zum Heckenbiotop eine Bauzeitenregelung geboten ist.
- (85) Sämtliche Biotopstrukturen außerhalb des Arbeitsstreifens sind vor Befahren, Lagern, Betreten oder sonstigen Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Umlattung, Umzäunung etc.) zu schützen. Dies gilt insbesondere für z. B. nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Flächen und angrenzenden Gehölzen.

Die einschlägigen Richtlinien (z.B. DIN 18920, RAS-LP 4) sind hierbei zu berücksichtigen. Die ausführenden Firmen sind durch die ökologische Baubegleitung entsprechend zu informieren.

- (86) Sofern im Zuge von Grabungsarbeiten, trotz Beachtung der einschlägigen Schutzvorschriften, in den Wurzelbereich von vorhandenen Gehölzen eingegriffen wurde, sind die Wurzeln ordnungsgemäß zu sanieren. Ebenso sind erforderliche Schnittmaßnahmen an den Gehölzen fachgerecht auszuführen.

(2) Mitenthaltene Entscheidungen

(a) Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG, Art. 12 BayNatSchG))

Naturschutzrecht:
Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Ampertal im Landkreis Freising“
(§ 67 Abs.1 BNatSchG i.V.m. der LSG-Verordnung) für die Durchführung von Eingriffen im Zuge der Verlegung der Gasanschlussleitung sowie der hierzu erforderlichen Anlage von Lager- und Arbeitsflächen

(b) Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, Art.23 BayNatSchG)

Naturschutzrecht:
Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes
(§ 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG)
für die Durchführung von Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotop
im Zuge der Errichtung der Gasleitung mittels HDD-Bohrung unter einem gesetzlich geschütztem Biotop.

(c) Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten (§ 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)

Naturschutzrecht:
Ausnahmen von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG
(Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG)
Ausholungen / Rückschnitte von Gehölzen i.S.d. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatschG

3.6. Denkmalschutz – Schutz von Bodendenkmälern

Die Baumaßnahme befindet sich innerhalb bekannter Vermutungsflächen.

Hinsichtlich weiterführender Informationen wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 28.06.2023 verwiesen.

3.6.1. Nebenbestimmungen

Für den Fall von Bodeneingriffen im Bereich der Vermutungsflächen ist Folgendes zu beachten:

(1) Maßnahmen im Vorfeld der Baumaßnahmen

(a) Einrichtung archäologische Baubegleitung

(87) Vor Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der oben genannten Bodendenkmäler und Vermutungsflächen hat die Vorhabenträgerin eine archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierte Fachkraft / Fachfirma (im Folgenden: Grabungsfirma genannt) mit der archäologischen Begleitung der Bauarbeiten sowie der Durchführung von etwaig erforderlichen archäologischen Sicherungsmaßnahmen zu beauftragen.

(88) Um die Erfüllung der nachfolgend unter den nachfolgenden Ziffern angeordneten Verpflichtungen sicherzustellen, sind

- die Grabungsfirma mit dem hierfür erforderlichen Gerät / Personal / sonstigen erforderlichen Ressourcen sowie mit entsprechenden Weisungsrechten gegenüber den ausführenden Baufirmen auszustatten sowie

die ausführenden Baufirmen über Art und Umfang dieser Weisungsrechte sowie über die denkmalschutzrechtlichen Besonderheiten der Baufläche in ausreichendem Maße zu informieren.

Hinweis: Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät den Vorhabenträgerin kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.

(b) Information der Fachbehörden

(89) Der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Freising) sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen:

- Namen und Adresse der beauftragten Fachfirma sowie Namen und Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft, (wissenschaftliche Grabungsleitung)

- der genaue Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahmen.

(2) Durchführung der Bauarbeiten / archäologische Sicherungsmaßnahmen

(a) Vorsorgemaßnahmen im Bereich von Bodendenkmal-Verdachtsflächen

(90) Oberbodenabträge und sonstige Bodeneingriffe (z.B. Tiefenlockerung etc.) sowie ungeschützte Befahrungen im Bereich der Vermutungsflächen dürfen nur unter fachlicher Begleitung der Grabungsfirma nach deren Maßgaben durchgeführt werden. Dies umfasst neben der Baumaßnahme selbst insbesondere auch das Anlegen von Baustraßen, die Baustelleneinrichtung, Lager- bzw. Depotflächen, Rodungen, sowie mögliche Ausgleichsflächen, des

Weiteren alle sonstigen, für Bodendenkmäler potentiell relevante Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens, falls diese in bekannten Vermutungsflächen liegen.

- (91) Falls Überdeckungen geplant werden, dazu ein Humusabtrag erforderlich ist und nachfolgend eine Tiefenlockerung (auch ohne Humusabtrag) durchgeführt wird, sind diese Flächen in den bekannten Vermutungsflächen vorab durch die Grabungsfirma zu untersuchen und ggf. vorab auszugraben und zu dokumentieren.
- (92) Wird im Bereich der Vermutungsflächen eine Abdeckung der Bodenoberfläche (z.B. Baustraßen, Trommelplätze, Seilzugmaschinen) vorgenommen und es folgt daraufhin eine Tiefenlockerung, die ebenfalls das Bodendenkmal zerstören kann, sind in diesen Fällen die Areale in Bodendenkmälen und Vermutungsflächen vor der Tiefenlockerung durch eine archäologische Fachfirma zu untersuchen.
- (93) Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Freising) anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Freising) unverzüglich vorzulegen.

(b) Archäologische Sicherungsmaßnahmen im Falle des Auffindens von Bodendenkmälern / Information der Fachbehörden

Für den Fall, dass im Zuge des Bodenabtrages oder bei sonstigen Bodeneingriffen archäologische Befunde oder Funde auftreten, sind folgende archäologische Sicherungsmaßnahmen durchzuführen:

- (94) Die aufgefundenen Bodendenkmäler oder deren Bestandteile sind - soweit erforderlich - bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch fachgerecht auszugraben und zu bergen.

- (95) Die Funde sind fachgerecht zu behandeln und zu sichern.
- (96) Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form durch die beauftragte Grabungsfirma zu dokumentieren und zu beschreiben, sowie
- (97) die Grabungsmaßnahmen umfassend zu dokumentieren.
- (98) Sämtliche der soeben genannten Maßnahmen sind ausschließlich durch die beauftragte Grabungsfirma durchzuführen.

Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung; abrufbar auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf

<https://www.blfd.bayern.de/information-service/fachanwender/index.html>

- (99) Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- (100) Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle infolge der unter **Ziffer 3.6.1 (2)** genannten Bestimmungen erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 8 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.

(c) Fortsetzen reguläre Baumaßnahme (nach Durchführung archäologische Sicherungsmaßnahmen)

(101) Bauseitige Erdarbeiten – nach Unterbrechung durch archäologische Sicherungsmaßnahmen – dürfen nur begonnen bzw. fortgeführt werden, nachdem die örtlich zuständige Untere Denkmalschutzbehörde - auf die Anzeige nach **Ziffer 3.6.1 (1) und (2)** hin - (mündlich oder schriftlich) aus denkmalschutzfachlicher Sicht die archäologischen Sicherungsmaßnahmen als ausreichend erfüllt angesehen und die Freigabe zur weiteren Durchführung der Arbeiten erteilt hat. Entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde nicht binnen angemessener, für die Prüfung erforderlicher Frist nach Anzeige, dürfen die Arbeiten auch ohne Freigabe aufgenommen werden.

(3) Überlassen von Funden an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege

(102) Im Rahmen der Ausgrabungs- bzw. Bergungsmaßnahmen erlangtes archäologisches Fundmaterial (bewegliche Bodendenkmäler), das herrenlos oder so lange verborgen gewesen ist, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, geht in das Eigentum des Freistaates Bayern über (Art. 9 Absatz 1 BayDSchG neu) und ist zwecks Überprüfung und ggf. Konservierung dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.

(4) Kosten denkmalschutzfachlicher Maßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat als Veranlasserin die für die unter **Ziffer 3.7.1 (1) und (2)** angeordneten Maßnahmen anfallenden Kosten selbst zu tragen.

(5) **Mitenthaltene Entscheidungen (§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG)**

<p style="text-align: center;">Denkmalschutzrecht: Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG Durchführung von Erdarbeiten im Bereich der im Bereich der Baumaßnahme liegenden Verdachtsflächen</p>

(6) **Vorbehalt weiterer Auflagen**

Hinweis: Soweit sich mit Fortschreiten der Bauarbeiten ergibt, dass weitere Maßnahmen zum Schutze von Bodendenkmälern erforderlich werden, steht es der unteren Denkmalschutzbehörde frei, über die in **dieser Entscheidung** unter **Ziffer A. III. 3.6** enthaltenen Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz hinaus weitere Auflagen zu erlassen.

4. Schutz von Infrastruktureinrichtungen

4.1. Verkehr

4.1.1. Straßenverkehr

(1) Allgemeines

Es sind Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich der Leitung mit öffentlichen Straßen und Wegen vorgesehen. Des Weiteren sollen öffentliche Straßen und Wege im Rahmen der Bauphase als Zuwegung für den Baustellenverkehr benützt werden.

Siehe hierzu die Stellungnahme der zuständigen Straßenbaubehörden beim Staatlichen Bauamt Freising und beim Landratsamt Freising.

(a) nachgelagert zur Planfeststellung einzuholende weitere Entscheidungen

(103) Bei Querungen von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen mit einer Erdgasleitung und auch zur Sicherung der Leitungen, ist die Ausarbeitung eines Straßenbenutzungsvertrags nach bürgerlichem Recht erforderlich (§ 8 FStrG bzw. Art. 22 BayStrWG). Dies gilt auch für längsverlegte Leitungen entlang von Straßen, die in der Bau- und Unterhaltungslast der Straßenbauverwaltung liegen. Dienstbarkeiten werden von der bayerischen Straßenbauverwaltung an Straßengrundstücken grundsätzlich nicht bestellt. Die einzelnen Planungsabstimmungen und Ausarbeitungen von Detailplänen sind mit dem Straßenbaulastträger begleitend zu den weiteren rechtlichen Verfahrensschritten durchzuführen, um rechtzeitig Verträge bzw. Vereinbarungen abschließen zu können. Rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 2 Monate) hat die Vorhabenträgerin dort einen Antrag auf Anfertigung eines Straßenbenutzungsvertrages zu stellen.

(104) Zusätzlich zur Planfeststellung sind rechtzeitig vor Realisierung der Maßnahmen nachfolgende straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen einzuholen:

- **Straßenrecht: Gestattung von Sondernutzungen**

Soweit im Zuge der Baumaßnahmen öffentliche Straßen und Wege, etwa als Zuwegung für den Bauverkehr, über den – durch straßenrechtliche Widmung definierten – Gemeingebrauch (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG bzw. Art. 14 Abs. 1, Art. 15 BayStrWG) hinaus genutzt werden sollen, hat die Vorhabenträgerin vor Durchführung der geplanten Sondernutzung die entsprechende öffentlich-rechtliche bzw. bürgerlich-rechtliche Gestattung einzuholen:

im Falle von Sondernutzungen nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG („nicht-gemeinverträgliche Sondernutzungen“):

- eine – öffentlich-rechtliche - Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG bei der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 – Abs. 5, 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) zu beantragen.

im Falle von Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG („gemeinverträgliche Sondernutzungen“) sowie Art. 56 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“):

- eine - privatrechtliche - vertragliche Gestattungsvereinbarung mit der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 – Abs. 5, 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) zu treffen.

Hinsichtlich Umfang und Grenzen des Gemeingebrauchs hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig mit der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 – Abs. 5, 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) ins Benehmen zu setzen.

- **Straßenverkehrsrecht: Entscheidungen gemäß StVO**

Sollten im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen verkehrsrechtliche Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen oder sonstige Entscheidungen erforderlich werden, sind diese im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden (Art. 2 ff ZustGVerk) zu beantragen.

(105) Die Maßnahmen dürfen nicht ohne die o.g. erforderlichen Entscheidungen durchgeführt werden.

(106) Im Rahmen der oben genannten Entscheidungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde mit der vorliegenden Planfeststellung– vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses – abschließend entschieden. Damit ist eine gewisse Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu dulden.
- Im Rahmen der nachgelagerten Entscheidungen sind lediglich die genauen Modalitäten etwaiger Nutzungen und sonstiger geplanter Maßnahmen (das „Wie“ der Durchführung) zu regeln, etwa der genaue Zeitpunkt / Dauer / zeitliche Einschränkung, zu ergreifende Sicherheitsvorkehrungen, Kostentragung/ Entschädigung).
- Ein generelles In-Frage-Stellen oder gar Verhindern des Vorhabens durch eine ablehnende oder zu stark einschränkende Entscheidung und damit ein Unterlaufen der mit der Planfeststellung getroffenen Grundsatzentscheidung ist nicht zulässig (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).

(2) Bundesstraßen / Staatsstraßen / Kreisstraßen / Gemeindestraßen / sonstige öffentliche Straßen

(107) Etwaige durch die Baumaßnahme entstandene Schäden bzw. deren Beseitigung sind von der Vorhabenträgerin zu ersetzen (insoweit wird eine protokollierte Begehung vor Beginn der Baumaßnahmen empfohlen).

(108) Die Kreuzungen der Gasleitung mit Bundes-, Staats- und Kreisstraßen dürfen nur in geschlossener Bauweise im grabenlosen Kreuzungsverfahren hergestellt werden. Die Regelungen nach Arbeitsblatt „DWA-A 125“ und nach Arbeitsblatt der DVGW „GW 304“ sind einzuhalten. Daraus ergibt sich eine Mindestüberdeckung von 2,0 m. Eine Sperrung der Straßen ist aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung nicht möglich. Es ist im Einzelfall nachzuweisen, dass

die geplanten Verlegetiefen zu keinen Schäden am Straßenkörper führen. Bei Leitungsverlegung im Bereich von Brückenbauwerken ist ein Mindestabstand von 10,0 m von allen Bauwerksteilen einzuhalten.

- (109) Bei Einrichtung von Lagerplätzen entlang von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen an freier Strecke sind die Mindestabstände nach „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS 2009) einzuhalten.
- (110) Der Straßenbauverwaltung sind nach der Rohrleitungsverlegung Unterlagen mit Vermessungsdaten der Trasse zukommen zu lassen, aus der die genaue Verortung der Leitungsführung hervorgeht.

(3) Grünpflege und Flächenunterhalt (Straßenbegleitgrün) entlang der St2054

- (111) Beeinträchtigungen der Gehölze im Zuge der Trassenverlegung sind zwingend zu vermeiden.
- (112) Das zuständige Staatliche Bauamt Freising geht davon aus, dass sich der Wurzelraum der Straßenbegleitgehölze entlang der St2054 im Eigentum des Freistaates Bayern außerhalb der Schutzzone der geplanten Gasleitung befindet. Sollte dies nicht zutreffen, sind von der Vorhabenträgerin die Kosten für Planung und Ausführung des ggf. erforderlichen Wurzelschutzes zu übernehmen. Das Staatliche Bauamt Freising, Sachgebiet Landschaftsplanung, ist in diesem Fall rechtzeitig vor Einbau des Wurzelschutzes zu informieren und zu beteiligen.
- (113) Die beeinträchtigten Teile der Grünstreifen als Straßennebenflächen der St2054 im Eigentum des Freistaates Bayern sind nach dem Einbau der Gasleitung fachgerecht wiederherzustellen, Verdichtungen sind aufzulockern, Grob- und Feinplanie sind herzustellen. Danach sind beeinträchtigte Bereiche des Grünstreifens mit gebietseigenem Saatgut (Ursprungsgebiet 16) / bzw. Pflanzgut (Vorkommensgebiet 6.1) wieder anzusäen bzw. zu bepflanzen. Das Staatliche Bauamt Freising, Sachgebiet Landschaftsplanung, ist auch hierbei rechtzeitig vorab zu informieren und zu beteiligen.
- (114) Die Kosten für die oben genannten Schutz- bzw. Wiederbegrünungsmaßnahmen sind von der Vorhabenträgerin zu übernehmen.

4.2. Leitungen und sonstige Anlagen

Erdgas-, Strom- und Wasserversorgungsleitungen (Versorgungsanlagen)

- (115) Die betroffenen Versorgungsunternehmen sind vor Beginn der einzelnen Maßnahmen zu unterrichten, die geplanten Baumaßnahmen dürfen im Bereich ihrer Versorgungsanlagen erst nach deren Freigabe begonnen werden.
- (116) Aktuelle Spartenpläne sind vor Baubeginn der einzelnen Maßnahmen einzuholen. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Grundstückseigentümern und den Versorgungsunternehmen sind hierbei zu berücksichtigen.
- (117) Abstände und Schutzstreifen aus privatrechtlichen Verträgen müssen weiterhin eingehalten werden. Vertragsänderungen in Folge der planfestgestellten Maßnahmen müssen ebenfalls mit den Versorgungsunternehmen im Vorfeld abgestimmt und ggfls. aktualisiert werden.
- (118) Die (ggf. gesetzlich) normierten Schutz- und Sicherheitsabstände zu den jeweiligen Versorgungsanlagen müssen bei den betroffenen Kreuzungsbereichen eingehalten werden.
- (119) Die Lagerung von Baumaterialien und Aushub auf den Versorgungsanlagen ist nicht gestattet. Kranstandorte über den Versorgungsanlagen sind ebenfalls untersagt.

(120) Geplante Baumaßnahmen dürfen nur nach vorheriger örtlicher Einweisung in den Leitungsbestand durch das jeweilige Versorgungsunternehmen begonnen werden.

5. Schutz privater Belange

5.1. Inanspruchnahme von Grundeigentum (Allgemeines)

Zum Schutze der in Anspruch genommenen Flächen werden zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen. So werden z.B. bei der Befahrung von Flächen außerhalb der befestigten Zufahrtswege durch schwere Maschinen bei Bedarf den Bodendruck vermindernde Maßnahmen ergriffen. Zudem wird eine bodenkundliche Baubegleitung (vgl. Punkt 3.2.1 (2)) bestellt, welche die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen überwacht.

(121) Sollten dennoch Flur- und sonstige Schäden entstehen, sind diese nach Sachverständigengutachten zu ersetzen. Dafür wird der Zustand vor und nach dem Eingriff dokumentiert.

Ein (amtlich bestellter und vereidigter) Sachverständiger wird dann hinzugezogen, wenn Vorhabenträgerin und die jeweiligen Grundstückseigentümer keine Einigung über den Sachstand erzielen können. Die betroffenen Eigentümer dürfen den Gutachter selbst wählen, die Vorhabenträgerin trägt die Kosten hierfür.

(122) Die betroffenen Grundstückseigentümer werden rechtzeitig über den Beginn sowie den Ablauf der Arbeiten informiert. Die Bauleitung steht als Ansprechpartner bei der Durchführung der Maßnahmen vor Ort zur Verfügung.

*Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch die bereits unter den vorangegangenen Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Umweltschutz unter **Ziffer A. III. 3 dieser Entscheidung**.*

5.2. Berücksichtigung von Belangen betroffener Landwirte (Allgemein)

5.2.1. Schutz vor baubedingten Auswirkungen

(1) Information / Abstimmung / Kommunikation

(123) Die durch das Vorhaben betroffenen Landwirte sowie die örtliche Geschäftsstellendes Bayerischen Bauernverbandes wird rechtzeitig, jedenfalls aber 2 Wochen vor Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme über den Beginn und den Ablauf der Arbeiten informiert.

(124) Im Rahmen der Ausführungsplanung wird mit den betroffenen Landwirten ein Befahrungskonzept entwickelt.

(125) Während der Durchführung der Arbeiten steht der Baustellenleiter den Betroffenen als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung.

(2) Schutz landwirtschaftlicher Flächen (Prävention / Wiederherstellung)

*Betrachten Sie in diesem Zusammenhang auch die bereits unter **Ziffer A. III. 3.3 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Thema Bodenschutz.*

(126) Alle Flächen, die in Anspruch genommen werden müssen, werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

(127) Eine Rohrüberdeckung von mindestens einem 1 Meter ist zu gewährleisten.

(128) Bei Bedarf werden den Bodendruck mindernde Maßnahmen ergriffen wie etwa die Verwendung von Aluplatten, Waben-, Gitter- oder Baggermatratzen. (Befahrung und Zuwegung nur auf Bagger- bzw. Aluplatten und Geotextil mit je 1 m Überhang an den Seiten).

(129) Durchnässte Böden dürfen nicht befahren werden.

(130) Oberboden und Unterboden werden getrennt entnommen und gelagert und dann lagegerecht wieder eingebaut.

(131) Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer A. III. 3.2.1 (2)** dieser Entscheidung zur bodenkundlichen Baubegleitung im Rahmen des Bodenschutzes.*

(3) Entschädigung

(132) Die Vorhabenträgerin hat im Hinblick auf die Beantragung staatlicher Ausgleichszahlungen dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF Erding-Freising) zwecks Berechnung der Ausgleichszahlungen die Größe der Flächen, die für die Dauer der Maßnahme nicht bewirtschaftet werden können, zeitnah zu übermitteln.

(133) Sollten Flur- und sonstige Schäden entstehen, werden diese nach Sachverständigengutachten ersetzt. Dafür wird der Zustand vor und nach dem Eingriff dokumentiert.

Ein (amtlich bestellter und vereidigter) Sachverständiger wird dann hinzugezogen, wenn Vorhabenträgerin und die jeweiligen Grundstückseigentümer keine Einigung über den Sachstand erzielen können. Die betroffenen Eigentümer dürfen den Gutachter selbst wählen, die Vorhabenträgerin trägt die Kosten hierfür.

5.2.2. Schutz vor anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen / Unterhalt / Trassenpflege

(1) Flächeninanspruchnahmen (dauerhaft)

(134) Alle Flächen, die in Anspruch genommen werden müssen, werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, die baulichen Anlagen so gering wie technisch möglich dimensioniert.

(2) Trassenpflege / Schutz vor Ausbreitung Unkräuter etc.

(135) Der Rückschnitt von Buschwerk im Bereich der – nicht zu bewirtschaftenden – Anlagenbauwerke erfolgt durch und auf Kosten der Vorhabenträgerin, wenigstens einmal im Jahr.

5.3. Schutz von Belangen einzelner Einwender

Hinweis: Aus Gründen des Datenschutzes werden die einzelnen Einwender, soweit es sich um Privatpersonen oder -unternehmen handelt, nicht mit Namen, sondern anonymisiert mit den ihnen im Verfahren zugeordneten Nummern genannt (z.B. „E-01“). Zur Entschlüsselung erhalten die einzelnen Einwender mit Zustellung dieses Beschlusses ihre jeweilige Einwender-Nummer.

5.3.1. E-01

(136) Die Vorhabenträgerin hat mit der Einwenderin rechtzeitig vor Baubeginn eine Nutzungsvereinbarung für folgende Flurstücksnummer abzuschließen:

- Fl.Nr. 1346 Gem. Zolling nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 118 „Abersberg-Weihrinner Holzweg“
- Fl.Nr. 1249 Gem. Zolling Gemeindeverbindungsstraße Nr. 20 „Anglberg-Abersberg- Staatsstraße 2054“
- Fl.Nr. 1258 Gem. Zolling nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 117 „Abersberg-Hirtenfeldweg IV“

(137) Für die privatrechtliche Sicherung der Leitung hat die Vorhabenträgerin für den Bereich des Schutzstreifens der Gasleitung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch abzuschließen. Hierzu werden mit der Einwenderin als betroffene Grundstückseigentümerin privatrechtliche Verträge abgeschlossen. Für die Gestattung des Leitungsrechtes ist eine angemessene Dienstbarkeitsentschädigung zu leisten.

(138) Von der Vorhabenträgerin ist eine erneute Vermessung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 118 durch einen beauftragten Vermesser zu beauftragen und das Ergebnis während der Baumaßnahme zu berücksichtigen. Etwaige Änderungen sind in den entsprechenden Dienstbarkeiten im Grundbuch nach Bau zu berücksichtigen.

*Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch die bereits unter den vorangegangenen Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Umweltschutz unter **Ziffer A. III. 3 dieser Entscheidung** sowie die zu Gunsten sämtlicher betroffener Grundstückseigentümer und Landwirte ergangenen Zusagen unter **Ziffer A. III. 5.1 und 5.2 dieser Entscheidung**.*

5.3.2. E-02

- (139) Alle Flächen, die für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden müssen, werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt; die baulichen Anlagen sind so gering wie technisch möglich zu dimensionieren.
- (140) Die Vorhabenträgerin hat im Hinblick auf die Beantragung staatlicher Ausgleichszahlungen dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF Erding-Freising) zwecks Berechnung der Ausgleichszahlungen die Größe der Flächen, die für die Dauer der Maßnahme nicht bewirtschaftet werden können, zeitnah zu übermitteln.
- (141) Sollten Flur- und sonstige Schäden entstehen, werden diese nach Sachverständigengutachten ersetzt. Dafür wird der Zustand vor und nach dem Eingriff dokumentiert.
Ein (amtlich bestellter und vereidigter) Sachverständiger wird dann hinzugezogen, wenn Vorhabenträgerin und die Einwender keine Einigung über den Sachstand erzielen können. Die betroffenen Einwender dürfen den Gutachter selbst wählen, die Vorhabenträgerin trägt die Kosten hierfür.
- (142) Der Einwender wird rechtzeitig über den Beginn sowie den Ablauf der Arbeiten informiert. Die Bauleitung ist als Ansprechpartner bei der Durchführung der Maßnahmen vor Ort.

*Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch die bereits unter den vorangegangenen Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Umweltschutz unter **Ziffer A. III. 3 dieser Entscheidung** sowie die zu Gunsten sämtlicher betroffener Grundstückseigentümer und Landwirte ergangenen Zusagen unter **Ziffer A. III. 5.1 und 5.2 dieser Entscheidung**.*

IV. Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum

Für die Durchführung des festgestellten Planes sind die Enteignung sowie die Beschränkung von Grundeigentum bzw. von Rechten an Grundeigentum zulässig (§ 45 Abs. 1 EnWG). Die aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, sind dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

B. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, durch Planänderungen oder Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde, oder sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe zur Zurückweisung von Einwendungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer D. V. und VI. der Entscheidungsgründe verwiesen.

C. Kosten

Die Onyx Kraftwerk Zolling GmbH & Co. KGaA hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe der Gebühr sowie die zu erstattenden Auslagen werden gesondert festgesetzt.

Sachverhalt:

A. Beschreibung des Vorhabens

I. Allgemeines

Die Vorhabenträgerin plant die Errichtung des Gasmotorenkraftwerk Zolling 8 mit einer Leistung von bis zu 60 MWel. Um das Gasmotorenwerk zu versorgen, ist die Neuerrichtung einer Gasanschlussleitung DN 500 auf einer Gesamtlänge von ca. 843 m erforderlich. Die Einbindung erfolgt an die bestehende Gashochdruckleitung Forchheim – Finsing (FF01) DN 700 und damit an das Gastransportnetz der bayernets GmbH.

Das antragsrechtliche Vorhaben „Neubau Gasanschlussleitung AL ZO8“ umfasst die Verlegung der Rohrleitung mit Kabelschutzrohren inklusive aller betriebsnotwendigen technischen Einrichtungen sowie die Anbindung an die bestehende Gastransportleitung Forchheim – Finsing. Am Anbindepunkt wird eine Absperrstation mit Betriebszufahrt errichtet.

Den genauen Streckenverlauf können Sie insbesondere dem Übersichtslageplan (Unterlage 02-01) sowie den Trassierungsplänen (Unterlage 03-02) entnehmen.

Alle Maßnahmen sind für die Dauer von ca. 6 Monaten von Juli 2024 bis Dezember 2024 geplant.

II. Ziele des Vorhabens

Das vorliegende Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Errichtung eines Gasmotorenkraftwerks zur Bereitstellung von Wärme und Netzdienstleistungen (KWK) am Standort Energiepark Zolling“. Die Realisierung der Gasanschlussleitung in diesem Genehmigungsantrag ist daher für das vorgesehene Gasmotorenkraftwerk für die Versorgung mit Brennstoff notwendig. Das Kraftwerk Zolling ist für die Versorgungssicherheit und Netzstabilität in Deutschland von hoher Bedeutung. Um eine sichere und CO₂-neutrale Wärmeversorgung für den Großraum Freising auch über den von der Bundesregierung beschlossenen Kohleausstieg hinaus gewährleisten zu können, ist der Bau eines modernen Wärmekraftwerks auf dem

Gelände des Energieparks Zolling notwendig. Mit einer Wärmeleistung von rund 60 MWth soll das Wärmekraftwerk den Kohleblock ablösen und gemeinsam mit dem bestehenden Biomasseheizkraftwerk den steigenden Bedarf an Wärme im Großraum Freising decken. Nach einer Übergangsphase, in der die Anlage mit Erdgas betrieben wird, soll die Energie langfristig aus Biomethan und Wasserstoff gewonnen werden.

III. Auswirkungen des Vorhabens / Schutzmaßnahmen

*Zusammenfassende Darstellungen der voraussichtlichen Auswirkungen dieses Vorhabens auf Mensch und Natur, Einrichtungen des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung, auf die Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Themenbereiche inklusive einer Übersicht der seitens des Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und sonstiger Schutzmaßnahmen finden Sie zum einen in diesem Beschluss unter **Ziffer B. II. und Ziffer C. IV. der Entscheidungsgründe**, zum anderen in den Planunterlagen, insbesondere in den Unterlagen 01.03 (Erläuterungsbericht), 07.01 (Umweltverträglichkeitsvorprüfung), 07.02 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) und 07.03 (Abschlussbericht faunistische Sonderuntersuchung 2017 - Fortschreibung 2021).*

B. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**I. Planung vom 23.02.2023**

Mit Schreiben vom 24.02.2023 beantragte die Onyx Kraftwerk Zolling GmbH & Co. KGaA (im Folgenden: Vorhabenträgerin genannt), für das oben beschriebene Vorhaben das Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 EnWG durchzuführen.

Zusammen mit dem Antrag wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

Ordner 1			
01			Allgemeines
01	01		Antrag
01	02		Inhaltsübersicht
01	03		Erläuterungsbericht vom 20.02.2023
01	03	01	Beschreibung der relevanten und vernünftigen Alternativen
02			Übersicht
02	01		Übersichtslageplan (Maßstab 1:25000)
02	02		Luftbildlageplan DOP20 (Maßstab 1:5000)
02	03		Übersichtsplan mit Verkehrskonzept (Maßstab 1:5000)
02	04		Übersichtsplan Entwässerung
03			Detailpläne
03	01		Typenpläne
03	02		Trassierungspläne
03	03		Sonderbaupläne, Bauwerkskreuzungen
04			Station
04	01		Anlage und Baubeschreibung
04	01	01	Sonderpläne Station
05			Rechtliche Daten (Grundeigentum)

05	01		Erläuterungen zum Grundstücksverzeichnis
05	02		Grundstücksverzeichnis Leitung und Nebeneinrichtungen
05	03		Grundstücksverzeichnis neue Station inklusive Zuwegung
05	04		Pläne zum Grundstücksverzeichnis
05	05		Schlüsselliste zum Grundstücksverzeichnis (nichtöffentlich)
06			Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis
06	01		Vorbemerkungen zum Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis
06	02		Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis
07			Umweltbelange
07	01		Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP)
07	02		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
07	03		Abschlussbericht Faunistische Untersuchung
08			Sondergutachten
08	01		Geotechnischer Bericht
08	02		Bodenschutz
08	03		Hochspannungsgutachten

II. UVP-Vorprüfung

Zur Klärung einer etwaigen UVP-Pflicht führte die Vorhabenträgerin eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durch. Diese kam zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellungen hinsichtlich des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht inklusive der wesentlichen Gründe wurden öffentlich bekannt gegeben (UVP-Portal Bayern, www.uvp-verbund.de, am 15.03.2023). Ausführungen zu Durchführung und Ergebnis derselben finden sich des Weiteren unter Ziffer A.V. sowie Ziffer B. der Entscheidungsgründe.

III. Anhörungsverfahren (schriftlicher Teil)

Die Planunterlagen wurden auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern in der Zeit vom 27.04.2023 bis einschließlich 26.05.2023 im Internet gemäß und in den Gemeinden Haag a.d. Amper sowie Zolling (Verwaltungsgemeinschaft Zolling) zur Einsicht bereitgestellt (§ 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz – PlanSiG, Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG)

Die Auslegung war vorab in den beiden vorgenannten Gemeinden (Verwaltungsgemeinschaft) ortsüblich bekannt gemacht worden. Nicht ortsansässige Betroffene wurden vorab über die Auslegung informiert. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis einschließlich 09.06.2023 bei den vorgenannten Gemeinden (Verwaltungsgemeinschaft) oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Zusätzlich konnten die Unterlagen über die Homepages der Gemeinden (Verwaltungsgemeinschaft) und der Regierung von Oberbayern im Internet eingesehen werden, worauf ebenfalls in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Darüber hinaus forderte die Regierung von Oberbayern unter Bereitstellung der Planunterlagen in elektronischer Form (Link auf die vollständigen Planunterlagen) folgende Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auf:

TöB - Nr.	Bezeichnung
01	Regierung von Oberbayern - SG 24.1 (Raumordnung)
02	Regierung von Oberbayern - SG 25 (Luftamt)
03	Regierung von Oberbayern - SG 26 (Bergamt)
04	Regierung von Oberbayern - SG 50 (Immissionsschutz)
05	Regierung von Oberbayern - SG 51 und 55.1 (HNB)
06	Regierung von Oberbayern - SG 52 (Wasserrecht)
07	Regierung von Oberbayern - SG 60 (Landwirtschaft)
08	Verwaltungsgemeinschaft Zolling - Gemeinde Haag a.d. Amper
09	Verwaltungsgemeinschaft Zolling - Gemeinde Zolling
10	Landratsamt Freising

11	Wasserwirtschaftsamt München
12	Staatliches Bauamt Freising
13	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding
14	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
15	Polizeipräsidium Oberbayern Nord
16	Deutsche Telekom Technik GmbH
17	Bayerischer Bauernverband

14 der 17 angeschriebenen Träger öffentlicher Belange gaben daraufhin fristgerecht Stellungnahmen ab (in der Tabelle grau unterlegt).

Es wurden insgesamt eine private Einwendung sowie eine gemeindliche Einwendung (Gemeinde Zolling) erhoben.

Von den anerkannten Umweltvereinigungen i.S.v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gab keine eine Stellungnahme ab.

Zu den abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 31.08.2023. Die einzelnen Erwiderungen wurden an den jeweils behandelten Träger öffentlicher Belange sowie die Einwender weitergeleitet.

IV. Erörterungstermin vom 15.12.2023

Nachdem sowohl die Einwender E-02 als auch die Vorhabenträgerin den festen Willen äußerten, sich in den strittigen Fragen einigen zu wollen, vereinbarte die Planfeststellungsbehörde mit diesen einen Erörterungstermin.

Für den 15.12.2023 war der Erörterungstermin im Besprechungszentrum der Planfeststellungsbehörde, Maximilianstraße 39, 80538 München terminiert und zuvor ortsüblich und öffentlich bekannt gemacht worden. Zugleich wurde den Einwendern und betroffenen Fachbehörden die Erwiderung der Vorhabenträgerin unter Hinweis auf den Erörterungstermin übersandt. Dieser fand im Beisein der von den strittigen Fragen betroffenen Fachbehörden statt, da ein wesentliches Element zur Einigung die eigentliche Trassenfindung und die Frage, ob es entsprechende Alternativen gäbe, war.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

A. Verfahrensrechtliche Bewertung

I. Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß § 42 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung vom 16.06.2015, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG, § 19 Abs. 1 WHG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung sowie ggf. die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis(se).

II. Erforderlichkeit der Planfeststellung / formelle Konzentrationswirkung

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 5 EnWG bedarf die Errichtung einer Gashochdruckleitung mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter der Planfeststellung.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung macht damit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

III. Erforderlichkeit von wasserrechtlichen Erlaubnissen

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG hingegen nicht von der formellen Konzentrationswirkung erfasst und daher auf Antrag der Vorhabenträgerin gesondert auszusprechen sind die gemäß den §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1 Nr. Nr. 4 Var. 2, Nr. 5 Var. 3 WHG erforderlichen beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Zutageleiten von Grundwasser

sowie dessen anschließendes Wiederversickern bzw. Einleiten in Oberflächengewässer im Rahmen der bauzeitlichen Bauwasserhaltungen.

Im Geltungsbereich der Planung befinden sich zwei Straßengräben (neben der Straße nach Abersberg und der St2054), die durch das Vorhaben unterquert werden. Die Bauarbeiten werden oberhalb des Grundwassers durchgeführt. Anfallendes Oberflächenwasser während der Bauzeit wird in die betriebseigene Kanalisation eingeleitet. Sollten auf der landwirtschaftlichen Fläche Drainagen mit Hangwasser während der Bauarbeiten geschnitten werden, werden diese im Anschluss wiederhergestellt.

Die Baumaßnahmen liegen weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Eine wasserrechtliche Gestattung oder die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist somit nach Kenntnisstand im Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht erforderlich.

IV. Mündliche Verhandlung: Erörterungstermin

Der Erörterungstermin stellt neben der Planauslegung das zweite zentrale Verfahrenselement des Anhörungsverfahrens (Art. 28 BayVwVfG) dar. Er ergänzt die auf Schriftlichkeit angelegte Beteiligung durch Einwendungen und Stellungnahmen um die Verfahrensgrundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit. Er dient folglich der Transparenz des Verfahrens und stellt gleichzeitig die Teilnahmerechte der Betroffenen am Verfahren sicher.

Planfeststellungsverfahren ist es immanent, dass gegenläufige, oft schwer vereinbare Interessen aufeinandertreffen. Der Erörterungstermin soll das Verständnis der Beteiligten und Betroffenen fördern und somit einvernehmliche Lösungen ermöglichen. Das Ziel ist hierbei die Erledigung von Einwendungen. Über Einwendungen, über die keine Einigung erzielt worden ist, wird im Planfeststellungsbeschluss entschieden (vgl. auch Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

Zusammengefasst hat der Erörterungstermin also eine Beschleunigungs- und Befriedungsfunktion. Ein weiteres Ziel ist die Optimierung der Planung. Eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) wurde am 12.12.2023 durchgeführt (siehe hierzu Punkt C. VI. 2.2.4 der Entscheidungsgründe).

V. Erforderlichkeit eines Verfahrens zur Prüfung der Umweltauswirkungen (UVP)

Für das Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Grundsätzlich ist gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziff. 19.1.2 UVPG auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 3 UVPG zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht.

Vorliegend hat die Vorhabenträgerin eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung (siehe Unterlage 07.01, auf die hiermit verwiesen wird) nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziff. 19.1.2 (Kennzeichnung „S“) UVPG erstellt und selbige als Bestandteil der Planunterlagen im Rahmen der Beantragung des Planfeststellungsverfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

Die standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung führte die Vorhabenträgerin unter Einbeziehung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie der zuständigen oberen Naturschutzbehörde durch. Von Seiten der genannten Naturschutzbehörden wurde der nachvollziehbare Vortrag der Vorhabenträgerin kritisch geprüft mit dem zustimmenden Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Die beantragte Errichtung der Gashochdruckleitung ist somit nicht UVP-pflichtig.

VI. Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Das Vorhaben durchläuft keine einschlägigen Flächen (Natura 2000); es war vorliegend somit keine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen.

B. Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

I. Allgemeine Ausführungen / Methodik

Entsprechend Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG ist bei der Errichtung einer Gasversorgungsleitung, die weniger als 5 Kilometer lang ist und deren Durchmesser mehr als 300 Millimeter beträgt, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

II. Wirkfaktoren

Die wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens werden nachfolgend kurz beschrieben:

Der Flächeneingriff ist zeitlich auf die Dauer der Baumaßnahme (3-4 Monate) und räumlich auf die ausgehobene Fläche von ca. 2.500 m² begrenzt. Es werden ca. 100 m³ Boden ausgekoffert. Eine zusätzliche Versiegelung erfolgt nur im Bereich der Anschlussstellen. Außerdem sind ggf. Baustraßen zu errichten die ebenfalls mit verdichtungsfähigem Material zu errichten sind.

Die Emissionen von Luftschadstoffen und Schall durch Baumaschinen und Lkw sind nach den technischen Erfordernissen in der Zulassung geregelt. Da ein Bagger pro Stunde ca. 50 m Graben ausheben oder ca. 50 m verfüllen kann, ist der Baggerlärm in der Summe auf ca. 40 h begrenzt. Durch Transporte von Sand, Boden und Rohre erfolgen ca. 30 Lkw-Fahrten an 60 Arbeitstagen. Während des Betriebs entstehen keine Emissionen.

Der Eingriff in das Grundwasser ist zeitlich auf die Dauer der Baumaßnahme (3-4 Monate) und räumlich auf die ausgehobene Fläche von ca. 2.500 m² begrenzt.

Es fallen keine erheblichen Mengen an Abfällen an, die in jedem Fall fachgerecht entsorgt werden. Abgetragenes Erdreich, das nicht wieder verfüllt werden kann, wird nach Möglichkeit verwertet.

Ein Energieeinsatz erfolgt durch den Einsatz von Kraftstoffen für Baumaschinen und Lkw und von Schweißgasen.

Umweltwirkungen durch Betriebsstörungen werden durch die Sicherheitstechnischen Anforderungen und Arbeitsschutzmaßnahmen ausgeschlossen. Bei fachgerechter Durchführung des Bauvorhabens ist nicht mit Störfällen und infolge dessen auftretenden Risiken, Unfällen oder Katastrophen zu rechnen. Der Standort Zolling ist kein Umweltkatastrophenrisikogebiet, sodass keine negativen Störfälle von außen auf die Bauarbeiten einwirken sollten. Auf vorhersehbare Wetterereignisse kann kurzfristig reagiert werden.

Andere Wirkfaktoren wie z.B. Licht oder elektromagnetische Felder werden als nicht relevant eingestuft.

III. Betroffene Schutzgüter

Im Folgenden wird die Betroffenheit aller Schutzgüter nach UVPG überschlägig geprüft:

Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit Die Flächen über der Gasleitung werden nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend der bisherigen Nutzung wiederhergerichtet. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme in Siedlungen ist nicht gegeben. Während der Bauzeit sind geringfügige Wirkungen durch Abgase und Lärm durch den Betrieb von Baggern und Lkw gegeben, die für Baumaßnahmen typisch sind. Flächen mit einem besonderen Erholungswert sind nicht betroffen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit werden als gering eingestuft.

Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Das Vorhaben der Verlegung der Gashochdruckleitung ist mit geringen Auswirkungen durch die Emissionen von Lärm und Abgasen verbunden, die für Baumaßnahmen typisch sind. Der Eingriff in den Boden ist temporär. Um das Biotop

Nr. 7536-0103 „Hecken im Gemeindegebiet von Zolling“ zu schützen, erfolgt die Querung dessen in geschlossener Bauweise mittels Horizontal-Pressbohrverfahren.

Gesetzlich geschützte Biotope: In § 30 BNatSchG wird eine Reihe von Biotoptypen pauschal vor erheblichen und nachhaltigen Eingriffen geschützt. Dazu führt der Landschaftspflegerische Begleitplan mit Aussagen zum speziellen Artenschutz [NRT 2023] aus: Mit dem Vorhaben ist keine Betroffenheit von amtlich kartierten Biotopen oder nach § 30 BNatSchG i. V.m. Art. 23 BNatSchG geschützten Beständen verbunden. Weitere Schutzgebiete nach BNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen. Schutz europarechtlich geschützter Tierarten Zum Thema Artenschutz kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan mit Aussagen zum speziellen Artenschutz [NRT 2023] zu folgendem Schluss: Da das Vorhaben nur zu temporären, baubedingten Beeinträchtigungen führt, jedoch keine dauerhaften Veränderungen durch den Bau entstehen, kann eine nachhaltige Störung europarechtlich geschützter Tierarten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommender Arten gehen nicht verloren. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und baubedingte Tötungsrisiken können für alle betroffenen Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. In der Gesamtbetrachtung werden weder für Arten gem. Anhang IV FFH-RL noch für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSS-RL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 — 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Der Eingriff wird durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen [NRT 2023] ausgeglichen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen als gering eingestuft.

Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche: Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme in Siedlungen ist nicht gegeben. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als gering einzustufen.

Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden: Der Eingriff ist auf die ausgehobene Fläche von ca. 2.500 m² begrenzt. Es werden ca. 100 m³ Boden ausgekoffert. Eine zusätzliche Versiegelung erfolgt nur im Bereich der Anschlussstellen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als gering eingestuft.

Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser Signifikante Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses und des Grundwasserspiegels sind nicht zu erwarten. Ein Eintrag von Stoffen in das Grundwasser ist ausgeschlossen. Eine

temporäre Bauwasserhaltung hat ein geringes Ausmaß. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als gering eingestuft.

Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft während der Bauzeit durch den Betrieb von Baggern und Lkw werden als gering eingestuft.

Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima: Durch die Baumaßnahme resultieren sehr geringe Emissionen von Treibhausgasen aus dem Betrieb von Baggern und Lkw. Es entstehen keine lokalen Auswirkungen auf das Mikroklima. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden als gering eingestuft.

Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft: Das Vorhaben liegt im Bereich nördlich der St2054 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ampertal im Landkreis Freising“. Durch die Verlegung der unterirdischen Leitung entsteht keine dauerhafte Veränderung der Landschaftsbildfunktion. Es gehen keine Projektwirkungen, die den Schutzziele des LSG zuwiderlaufen, mit dem Vorhaben einher. Der Eingriff ist temporär denn es erfolgt keine Änderung der Landnutzung. Im Landschaftspflegerischer Begleitplan [N RT 2023] wird festgestellt: Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet. Ein zusätzliches Kompensationserfordernis für die Landschaftsbildfunktion ist nicht gegeben. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden deshalb als gering eingestuft.

Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Es sind durch das Vorhaben keine Kultur- und Sachgüter betroffen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden als gering eingestuft.

Beurteilung von Wechselwirkungen: Aufgrund der Tatsache, dass die zu erwartenden Einwirkungen in der Regel weit unterhalb der Wirkungsschwellen liegen (insbesondere bei den Emissionen über die Abluft), können erhebliche Wechselwirkungen ausgeschlossen werden.

IV. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Der räumliche und zeitliche Eingriff durch die Verlegung der Gashochdruckleitung wird auf das Mindestmaß begrenzt. Der Eingriff in den Boden ist temporär. Im Verlauf der Trasse liegt die Teilfläche 07 des amtlich kartierten Biotops BK7536-0103 „Hecken im Gemeindegebiet Zolling“. Zur Vermeidung von Eingriffen in die Gehölze des Biotops erfolgt die Bauausführung in diesem Bereich durch eine geschlossene Bauweise mittels Horizontal-Pressbohrverfahren. Die Grabensohle unterquert das Biotop dabei mit einer Überdeckung von 11 m. Somit kann das Gehölz erhalten und Beschädigungen von Wurzeln oder sonstige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Der Eingriff wird insgesamt durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 07.02) ausgewiesenen Maßnahmen ausgeglichen. Durch die notwendigen Eingriffe ergibt sich gemäß den Vorgaben der BayKompV für das Schutzgut Arten und Lebensräume ein Kompensationsbedarf von 2.270 WP:

Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)						
Betroffene Biotop-/Nutzungstypen		Bewertung in Wertpunkten¹⁾	Vorhabenbezogene Wirkung²⁾	Betroffene Fläche (m²)	Beeinträchtigungsfaktor (Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
Code	Bezeichnung					
F211	Gräben, naturfern	5	U	6	0,7	21
			Z	119	0,4	238
G11	Intensivgrünland (genutzt)	3	V	262	1	786
B311	Einzelbäume (2 Stk.) mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung	5	V	20	1,0	100
B312	Einzelbäume (3 Stk.) mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	9	V	125	1,0	1.125
Summe Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume in Wertpunkten						2.270

¹⁾ Gleiche Biotop-/Nutzungstypen mit unterschiedlicher Bewertung in Wertpunkten werden gesondert aufgeführt. Ggü. dem Grundwert um einen Wertpunkt aufgewertete Biotop- und Nutzungstypen werden mit „+“ gekennzeichnet. Ggü. dem Grundwert um einen Wertpunkt abgewertete Biotop- und Nutzungstypen durch Vorbelastung werden mit „-“ gekennzeichnet.

²⁾ Code der vorhabenbezogenen Wirkungen:

- V Versiegelung (dauerhafte Überbauung mit nicht wiederbegrüntem Flächen wie z.B. versiegelte Flächen, befestigte Wege, Bankette sowie Mittelstreifen; der ersatzlose Verlust von Einzelbäumen wird ebenfalls als Versiegelung gewertet).
- U Überbauung (dauerhafte Überbauung mit wiederbegrüntem Flächen wie z.B. Böschungen, Nebenflächen).
- Z Zeitlich vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme (Zufahrtswege, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Ersatzstraßen u. ä. während der Bauzeit).

Die Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe erfolgt durch die im LBP (Planunterlage 07.02) beschriebenen Maßnahmen:

Maßnahmennummer	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Kompensationsumfang
1 V	Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen	2x Einzelbaumschutz
2 V	Begrenzung der Zeiten für Baumfällung und Gehölzschnittmaßnahmen	n. q. ¹⁾
3 V	Durchführung einer Umweltbaubegleitung	n. q.
1 G	Wiederbegrünung/Rekultivierung überbauter Flächen	0,18 ha
2 G	Wiederherstellung/Rekultivierung temporär genutzter Flächen	1,69 ha
3 G	Eingrünung des Anschlusspunktes	ca. 70 m ² Strauchpflanzung
1 E	Aufwertung von Ackerstandorten in der Gmk. Wimpasing, Gmd. Attenkirchen	2.270 WP

¹⁾ n. q. = nicht quantifizierbar

Die Kompensation der 2.270 WP erfolgt durch die Aufwertung von Ackerstandorten in der Gmk. Wimpasing, Gemeinde Attenkirchen. Die Gutachter bewerten den Eingriff wie folgt:

Nach Verwirklichung der genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Der Eingriff gilt nach Umsetzung der Maßnahmen im Sinne der §§ 13 und 15 BNatSchG als kompensiert (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan; Planunterlage 07.02).

Bautechnische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 07.02) beschrieben. Sie betreffen die eingriffsschonende Feintrassierung, die Bauwasserhaltung, der Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen und die Begrenzung der Zeiten für Baumfällung und Gehölzschnittmaßnahmen.

Die Wirkungen durch Lärm und Abgase wird durch fachgerechte Ausführung der Baumaßnahme und Einsatz von zugelassenen Geräten und Fahrzeugen auf ein Mindestmaß begrenzt.

V. Gesamtbewertung einer UVP-Pflicht

Das geplante Vorhaben wurde gemäß §§ 3a und 3c UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG sowie Anlage 2 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung der UVP-Pflicht unterzogen: Planunterlage 07.01. Die textlichen Erläuterungen im Kapitel „Ermittlung möglicher Auswirkungen“ dieser Vorprüfung in Ergänzung zur tabellarischen Auflistung der Prüfpunkte im Anhang ergeben für alle erkennbaren Sachverhalte keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG. Die Planunterlagen wurden von der höheren Naturschutzbehörde geprüft und nicht beanstandet; das Vorhaben wird somit aus fachlicher Sicht als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt.

Die geplanten Maßnahmen führen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bei Berücksichtigung entsprechender Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Aus diesem Grund ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

C. Materiell-rechtliche Würdigung

I. Rechtmäßigkeit der Planung (Grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben konnte vorliegend - nach Maßgabe der unter **Ziffer A. III.** dieser Entscheidung erlassenen Nebenbestimmungen sowie unter Berücksichtigung der seitens der Vorhabenträgerin getätigten verbindlichen Zusagen - durch Ausspruch der Planfeststellung gemäß § 43 ff EnWG zugelassen werden.

Die verbindlich festgestellte Planung berücksichtigt die im EnWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

II. Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. Das allgemeine Erfordernis der Planrechtfertigung setzt voraus, dass ein Vorhaben – gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts – vernünftigerweise geboten, mithin erforderlich ist. Das trifft für eine Planung nicht erst dann zu, wenn sie unausweichlich erscheint (BVerwG 07.07.1978 — 4 C 79.76).

Das Vorhaben muss somit unter dem Gesichtspunkt einer sicheren und effizienten, leistungsfähigen und zuverlässigen sowie zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität objektiv notwendig sein. Das Vorhaben dient der Versorgung des Gasmotorenkraftwerks Zolling 8 mit ausreichend Erdgas; dieser Kraftwerkstyp ist zur Stabilisierung des überörtlichen Stromnetzes unbedingt notwendig in Zeiten, in denen nicht ausreichend mit erneuerbaren Energien erzeugter Strom zur Verfügung steht.

1. Allgemeine Ausführungen

Ein Planfeststellungsbeschluss auf Grundlage von § 43 EnWG ist planrechtfertigungsbedürftig, das heißt eine Planfeststellung kann nur erfolgen, wenn das Erfordernis der sogenannten Planrechtfertigung gegeben ist. Dies ist gegeben, wenn das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ ist.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Vorhaben grundsätzlich den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes entspricht und somit auch öffentlichen Interessen dient, die dem Grunde nach geeignet sind, das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG auszufüllen (BVerwG, U. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Für das Vorhaben muss ein konkreter, nachvollziehbarer Bedarf bestehen und es dürfen keine technischen Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben erübrigen oder auch reduzieren könnten. Außerdem darf die Realisierbarkeit des Vorhabens auf Dauer nicht ausgeschlossen sein.

Die Planung der Vorhabenträgerin muss dabei von der Planfeststellungsbehörde abwägend nachvollzogen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob das Erfordernis der Planrechtfertigung gegeben ist, ist der Zeitpunkt der Behördenentscheidung und somit der Zeitpunkt an dem der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist.

Auf Ebene der Planrechtfertigung ist – noch ungeachtet der genauen (negativen) Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche, kommunale oder private Drittbelange (hierzu sogleich unter **Ziffer IV. bis VI. der Entscheidungsgründe**) sowie der Berücksichtigung etwaiger weniger belastender Planungsalternativen (hierzu sogleich unter **Ziffer III. der Entscheidungsgründe**) – zu prüfen, ob

- die seitens der Vorhabenträgerin mit dem Vorhaben verfolgten Ziele überhaupt grundsätzlich von den Zielvorgaben des jeweiligen Fachplanungsgesetzes (hier: des EnWG) gedeckt sind (grundsätzlich zulässiges Ziel) sowie
- das Vorhaben aus diesem Blickwinkel im konkreten Fall überhaupt erforderlich ist, d.h. im vorliegenden Fall überhaupt ein konkreter Bedarf hierfür besteht sowie, und die konkret geplanten Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele überhaupt geeignet sind.

2. Ziel des Vorhabens / Zulässigkeit

Das vorliegende Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Errichtung eines Gasmotorenkraftwerks zur Bereitstellung von Wärme und Netzdienstleistungen (KWK) am Standort Energiepark Zolling“. Die Realisierung der Gasanschlussleitung ist daher für das vorgesehene Gasmotorenkraftwerk für die Versorgung mit Brennstoff notwendig. Der Kraftwerkskomplex Zolling („Energiepark Zolling“) ist für die Versorgungssicherheit und Netzstabilität in Deutschland von hoher Bedeutung. Durch seine geografisch exponierte Lage fernab der Küsten (Windenergie) leistet der Standort einen wichtigen Beitrag zur sicheren Strom- und Wärmeversorgung in Bayern; er ist auch der Anker der lokalen Fernwärmeversorgung im Großraum Freising. Ende 2020 wurde von der Bundesregierung das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung verabschiedet. Bis spätestens 2038 soll die Kohleverstromung in Deutschland eingestellt werden. In der Übergangszeit bis zur vollständigen CO₂-Neutralität der Bundesrepublik Deutschland mittels Erzeugung von ausschließlich grünem Strom fällt den kurzfristig zuschaltbaren Gaskraftwerken insbesondere die Rolle des Stromnetzstabilisators zu. Mit einer Wärmeleistung von rund 60 MW_{th} soll das Wärmekraftwerk den Kohleblock ablösen und gemeinsam mit dem bestehenden Biomasseheizkraftwerk den steigenden Bedarf an Wärme im Großraum Freising decken. Nach einer Übergangsphase, in der die Anlage mit Erdgas betrieben wird, soll die Energie langfristig aus Biomethan und Wasserstoff gewonnen werden. Weiterhin kann durch die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas und dem vorhandenen Biomassealternativbrennstoff auf dem Kraftwerkstandort der Betrieb auch nach einem großräumigen Stromausfall erfolgen („Schwarzstartfähigkeit“). Im Falle eines Blackouts wäre der Standort somit in der Lage die Stromproduktion wiederaufzubauen. Mit der gewonnenen Energie könnten wiederum weitere Kraftwerke in der Umgebung angetrieben und somit das gesamte Stromnetz wiederaufgebaut werden.

In der Gesamtschau ist daher die Realisierung der beantragten Errichtung der Gasanschlussleitung für die Versorgung des vorgesehene Gasmotorenkraftwerks mit Brennstoff unbedingt notwendig.

3. Bedarf und Geeignetheit der beantragten Maßnahmen

In den vergangenen Jahren wurde maßgeblich in die technische Erneuerung und Weiterentwicklung des Kraftwerkstandortes Zolling investiert. Bereits jetzt wird ein beachtlicher Teil der Energie am Standort Zolling aus alternativen Energieträgern zur Steinkohle gewonnen – Biomasse in Form von Rest- und Altholz sowie Klärschlamm. Das 2018 modernisierte Biomasseheizkraftwerk ist seit 2003 in Betrieb und wurde gemeinsam mit der Fernwärmeversorgung Freising GmbH realisiert. Über eine moderne Kraft-Wärme-Kopplungsanlage wird nicht nur Strom, sondern auch Wärme erzeugt. Zu den Abnehmern zählt unter anderem der Flughafen München.

Die Onyx Power Group errichtet und betreibt ein neues Gasmotorenkraftwerk am Standort Zolling zur Erzeugung von Wärme bzw. Strom. Der Bau des Wärmekraftwerks bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV wird ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Bestandteil der Genehmigung ist die Emissionsgenehmigung, die Errichtung und der Betrieb sowie die Baugenehmigung nach Art. 64 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Das vorangegangene Scoping-Verfahren hat das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend den Anforderungen der 9. BImSchV (§ 4e) festgestellt. Beantragt wird der Bau eines modernen Gasmotorenkraftwerks mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von bis zu 140 MW und einer Anlagenbetriebsdauer von max. 8.000h je Motor über das ganze Jahr (8.760h) verteilt.

Die Zulassung der Anlage als KWK-Anlage nach § 6 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz macht den Bau einer neuen Gasversorgungsleitung alternativlos notwendig, um das Gasmotorenkraftwerk mit Brennstoff zu versorgen.

4. Ergebnis

Die Überprüfung des Vortrags und der Planung der Vorhabenträgerin ergibt, dass für das Vorhaben ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht und das Vorhaben somit aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten ist.

Das Vorhaben entspricht den energiewirtschaftlichen Grundsätzen des § 1 EnWG. Die Planrechtfertigung ist somit gegeben.

III. Planungsvarianten / wesentliche Auswahlgründe

1. Allgemeine Ausführungen

Das Abwägungsgebot verlangt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Prüfung von Planungsalternativen und der sog. Null-Variante. Im Rahmen der planerischen Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob sich das beantragte Vorhaben mit einer anderen Trasse oder in einer anderen Gestalt verwirklichen lässt, sofern es sich nachteilig auf die rechtlich geschützten Belange Dritter oder öffentlichen Belange auswirken wird.

Bei der Auswahl verschiedener räumlicher Trassenvarianten handelt es sich um eine Abwägungsentscheidung, die gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel zugänglich ist. Die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit ist erst dann überschritten, wenn eine alternative Variante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt oder wenn der Planfeststellungsbehörde bei der Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterläuft. Eindeutig vorzugswürdig erscheint eine Planungsvariante insbesondere dann, wenn sie sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange gegenüber der planfestgestellten Trasse eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellt. Das Gebot sachgerechter Abwägung wird hingegen nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Ein Abwägungsfehler liegt selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (VGH München, Urteil vom 11.05.2016 – 22 A 15.40004). Die Planfeststellungsbehörde hat dabei die planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin abwägend nachzuvollziehen (VGH München, Urteil vom 24.05.2011 – 22 A 10.40049).

Auch aus § 43 Satz 4 EnWG ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01, BVerwG 24.4.2009, Az. 9 B 10/09). Es sind dabei alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (BVerwG, Urteil vom 21.1.2016, Az. 4 A 5.).

Die Planfeststellungsbehörde ist aber nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umwelt-Gesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

2. Geprüfte Varianten

2.1. Nullvariante

Wie unter Ziffer I – Planrechtfertigung - ausgeführt, ist die geplante Gashochdruckleitung für die Erfüllung der Pflicht der Vorhabenträgerin zum Betrieb eines neuen, umweltschonenderen Kraft-Wärme-Kopplungs-Kraftwerk unbedingt erforderlich. Die mit der Planung gesteckten Ziele können durch einen Verzicht auf die vorgesehenen Maßnahmen (sog. Nullvariante) nicht erreicht werden (keine Versorgung des Kraftwerks mit Brennstoff). Auf eine nähere Auseinandersetzung konnte daher vorliegend verzichtet werden.

2.2. Alternative Trassenführung / Trassenfindung und - festlegung

Die Trassenfindung und die damit verbundenen Alternativuntersuchungen basieren auf den folgenden Grundsätzen:

- Parallelführung zu vorhandenen Infrastrukturelementen (z.B. Verkehrsstraßen, Versorgungsleitungen)
- Zur Minimierung des Flächeneingriffs sollte immer eine kurze Trasse gewählt werden

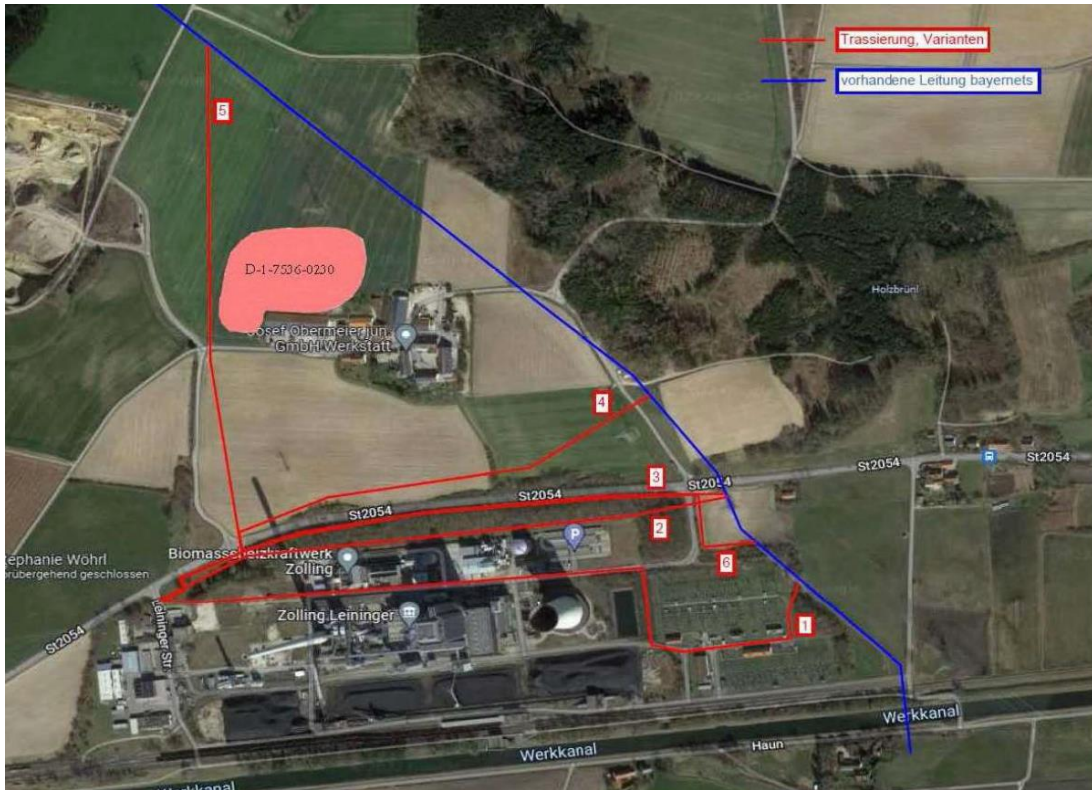
- Vermeidung/ Minimierung des Eingriffs der neuen Trasse auf das ökologische Wirkungsgefüge
- Beachtung von Vorrangfestlegungen der Regionalplanung
- Beachtung von Nutzungsansprüchen aus der Bauleitplanung
- Gemäß Nr. 5.2 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 sind bei der Trassierung von Gashochdruckleitungen deren Sicherheit und der Schutz von Menschen und Umwelt die wichtigsten Einflussgrößen.

Im Rahmen der Trassenfindung wurden diese Grundsätze soweit einschlägig berücksichtigt. Die Trassierung erfolgt in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebieten; dabei ist abgewogen, dass die Bauweise die landwirtschaftliche Nutzung nur temporär während des Baus beeinträchtigt und nach Projektfertigstellung die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung im bisherigen Umfang möglich ist.

Die Kriterien für die Verwerfung einer Variante können eine Vielzahl von Punkten widerspiegeln. So lauten einige wie folgt:

- Überdimensional große Leitungslänge und damit erheblichen dauerhaften und temporären Flächenbedarf aufgrund suboptimal geplanter Trassierung
- Überlagerung von der neuen Leitungstrasse mit vorhandenen Wohn- oder Siedlungsgebieten sowie weiteren Räumlichkeiten, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind
- Vermeidbare Eingriffe in sensible Flächen, welche eine hohe Priorität für das ökologische Wirkungsgefüge aufweisen (z.B. Natura 2000-Gebiete, SPA- und FFH-Gebiete, Wasserschutzgebiete Zone I und II, festgesetzte CEF-Maßnahmeflächen etc.)
- Großflächiger vermeidbarer Eingriff in Vorranggebiete, wie oberflächennahe Rohstoffe, Windenergienutzung, Boden- und Kulturdenkmale etc.

Die betrachteten Trassenkorridore 1 bis 5 sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Auf Anregung der Naturschutzbehörden wurden die Trassenvarianten 4 und 5 nochmals gegeneinander abgewogen. Zusätzlich zur Betrachtung der Machbarkeitsstudie wurde im Rahmen der Detailplanung eine 6. Trassenvariante geprüft, welche eine Kombination aus der Trasse 1 und 3 darstellt. Diese ist ebenfalls in der Abbildung ersichtlich:



Nach eingehender Prüfung wird von der Vorhabenträgerin die Trassenvariante bevorzugt und beantragt, welche zum Großteil parallel nördlich der Staatsstraße St 2054 verläuft (Trasse Nr. 4 der Abbildung). Alle anderen möglichen Varianten wurden aufgrund erheblicher Schwierigkeiten bei der Realisierung (zahlreicher Leitungsbestand oder unzureichende Platzverhältnisse), großflächige Rodungen oder wegen fehlender Zustimmung des Flächeneigentümers verworfen. Im Einzelnen wird auf Unterlage 01.03.01 verwiesen; dort sind alle untersuchten Trassenvarianten mit den resultierenden Vor- und Nachteilen aus natur- und artenschutzrechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten erläutert.

3. Ergebnis

Nach Prüfung der für das Vorhaben in Betracht kommenden Planungsvarianten durch die Plangenehmigungsbehörde weisen die sonstigen geprüften Varianten gegenüber der beantragten Variante unter Abwägung aller rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und umweltschutzfachlichen Gesichtspunkte deutliche Nachteile auf. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die beantragte Variante ist somit nachvollziehbar und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde konsequent, weshalb die beantragte Variante festgestellt wird.



IV. Rechtsvorschriften/ Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende öffentliche Belange stehen dem Vorhaben – unter Berücksichtigung der in dieser Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen - nicht entgegen.

1. Gewährleistung der technischen Sicherheit

Die technische Sicherheit während der Bauphase sowie dem anschließenden Betrieb der Anlage ist unter zu Grunde Legung der Planunterlagen in ausreichendem Maße gewährleistet.

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind Energieanlagen i.S.d. § 3 Nr. 15 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Gewährleistung der technischen Sicherheit verlangt, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Energieanlage Gefahren für die Allgemeinheit und die Mitarbeiter des Anlagenbetreibers vermieden werden. Dies geht jedoch nicht soweit, dass Schäden durch entsprechende Sicherheitsstandards mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen sein müssen. Vielmehr ist ausreichend, dass der Schadenseintritt aufgrund der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinreichend unwahrscheinlich ist. Entsprechend der „je-desto-Formel“ des Polizeirechts hängt die rechtlich noch akzeptable Eintrittswahrscheinlichkeit vom Umfang des möglichen Schadens ab: In Bezug auf Szenarien mit potentiell größeren, gravierenderen Schäden (etwa Tod, schwerer Verletzungen) ist eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit erforderlich als bei Szenarien mit Schäden mit potentiell begrenztem Ausmaß (z.B. geringer Sachschaden).

In Ermangelung einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnWG sind gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG vorbehaltlich sonstiger Vorschriften des technischen Sicherheitsrechtes die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung zu beachten. Neben den, in § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG genannten Regelwerken ist hierbei insbesondere das Regelwerk des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) von Bedeutung (arg. § 49 Abs. 2 Satz 3 EnWG).

Soweit die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) e.V. in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung eingehalten werden, wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (widerlegbar) vermutet.

Ausweislich der Planunterlagen wird die Gashochdruckleitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN EN 1594 (Deutsches Institut für Normung), dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt G 463 (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches) sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928) zuletzt geändert durch Artikel 281 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) gebaut und betrieben.

2. Umweltschutz

2.1. Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete

2.1.1. (Trink)Wasserschutzgebiete (§§ 51 ff WHG)

Das Vorhaben tangiert keine (Trink-) Wasserschutzgebiete.

2.1.2. Grundwasser / Grundwasserschutz

(1) Einbau der Rohrleitung im Boden / Bauwasserhaltung

In einigen Bohrungen der Vorerkundung im Trassenbereich wurden laut Baugrundgutachten des Büros für Ingenieurgeologie (Dipl.-Ing. G. Zeiser, Dipl.-Ing. K. Dies) vom 10.05.2022 während der Sondierarbeiten Schichtwasserzutritte in Tiefen zwischen 1 m und 4 m unter Geländeoberkante festgestellt. In Abhängigkeit von jahreszeitlich schwankenden Niederschlagsmengen muss laut Gutachter beim Bau mit Schichtwasserzutritten gerechnet werden. Die erforderlichen Baugruben werden bis auf eine Tiefe von max. 4,0 m unter Geländeoberkante (Übergabestation) ausgehoben, so die Planung (Regelfall: Aushub bis ca. 1,6 m). Bei den tiefen Gruben könnte man ggf. auf

Wasser stoßen. Sollte es auch zu starken Regenereignissen kommen, ist ggf. auch das anfallende Regen- bzw. Schichtwasser abzuführen. In einen bekannten Grundwasserleiter wird aber laut Vorerkundung nicht eingegriffen.

Laut Projektträgerin kann die Ableitung von möglichem Oberflächen- und Schichtwasser ggf. über die kraftwerkseigene Kanalisation erfolgen. Mögliche Eingriffe auf das Schichtenwasser sind laut Büro ifeu auf einen Zeitraum von ca. 3 Monate begrenzt. Laut Gutachten des Planungsbüros Taberg Ingenieure, Trier (Dr. Benjamin Schieber, 18.08.22), sind Maßnahmen zum gezielten Ableiten von eventuell anfallendem Oberflächenwasser vorgesehen (u. a. wg. Erosionsschutz).

Direkt westlich der zu querenden Gemeindestraße verläuft ein namensloses Gewässer 3. Ordnung. Für den Bauzustand wird voraussichtlich eine Bauwasserhaltung erforderlich werden, sollte das Gewässer nicht grabenlos gequert werden. Eine Bauwasserhaltung wurde von der Projektträgerin nicht beantragt.

Das Zutageleiten von Grundwasser im Rahmen der bauzeitlichen Bauwasserhaltungen stellt eine Benutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Var. 3 WHG („Zutageleiten“), das anschließende Wiederversickern eine Benutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Var. 2 WHG dar. Hierfür bedarf es gemäß den §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1 Nr.5 Var. 3, Nr. 4 Var. 2 WHG einer – gesondert zur energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellung auszusprechenden – (beschränkten) wasserrechtlichen Erlaubnis; diese sowie ggf. anderweitige wasserrechtliche Erlaubnisse sind im Bedarfsfalle gesondert beim Landratsamt Freising zu beantragen.

(2) Sonstige grundwasserrelevante Maßnahmen

(a) Beseitigung Niederschlagswasser / Versickern im Grundwasser

Die Sammlung und anschließende Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickerungen ins Grundwasser ist laut Angaben der Vorhabenträgerin nicht geplant.

(b) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insb. Lagerung, Betanken)

Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Darüber hinaus sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG zu beachten.

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.1.1 dieser Entscheidung** festgesetzten Nebenbestimmungen hinsichtlich des Lagerns, Abfüllens und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist gewährleistet, dass durch die genannten Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden.

(c) Gewässerausbau / weitere Benutzungen

Maßnahmen des Gewässerausbaus i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG sowie sonstige Benutzungen i.S.d. § 9 WHG sind vorliegend nicht vorgesehen.

2.1.3. Schutz von Oberflächengewässern

Direkt westlich der zu querenden Gemeindestraße verläuft ein namensloses Gewässer 3. Ordnung im Straßengraben. Gewässer I. oder II. Ordnung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

(1) Anlagen in / an / über oberirdischen Gewässern

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Eine – infolge der formellen Konzentrationswirkung (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) im Rahmen der Planfeststellung zu erteilende – wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG ist vorliegend nicht erforderlich.

(2) Benutzungen i.S.v. § 9 WHG

**(a) Bauwasserhaltungen: Einleiten von Bauwasser in Oberflächengewässer /
Begründung beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis**

Direkt westlich der zu querenden Gemeindestraße verläuft ein namensloses Gewässer 3. Ordnung. Für den Bauzustand wird nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes München voraussichtlich eine Bauwasserhaltung erforderlich werden, sollte das Gewässer nicht grabenlos gequert werden. Hierzu sind ggf. noch weitere Angaben zu machen. Die Vorhabenträgerin verneint das Erfordernis einer Bauwasserhaltung und hat diese im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens explizit nicht beantragt: Der Straßengraben der zu querenden Gemeindestraße wurde in den Planungen berücksichtigt. Die Gemeindestraße wird in offener Bauweise gequert. Der Mindestabstand von 1 m zur Gewässersohle wird eingehalten. Laut Baugrundgutachten ist eine Bauwasserhaltung nicht erforderlich.

Demzufolge hat die Planfeststellungsbehörde weder über das Erfordernis noch über die entsprechende Erlaubnis einer Bauwasserhaltung entschieden. Es ergeht jedoch der Hinweis, dass die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zu beachten und ggf. die Erlaubnis zur Bauwasserhaltung im Nachgang zum Planfeststellungsbeschluss gesondert zu beantragen ist.

(b) Niederschlagswasserbeseitigung

Die Sammlung von Niederschlagswasser und anschließende Beseitigung durch Einleiten in Oberflächengewässer ist laut Angaben der Vorhabenträgerin nicht geplant.

(c) sonstige Benutzungen in Bezug auf Oberflächengewässer

Sonstige Benutzungen in Bezug auf Oberflächengewässer, sind seitens der Vorhabenträgerin nicht geplant und beantragt.

(3) Gewässerausbau i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG

Maßnahmen des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG sind nicht vorgesehen.

(4) Lagerung von Material / Stoffen

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG dürfen Stoffe an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG zu beachten.

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.1.2 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen hinsichtlich des Lagerns, Abfüllens und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie des Betankens von Fahrzeugen etc. ist gewährleistet, dass durch die genannten Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden.

(5) Sonstige Maßnahmen mit Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Sonstige (negative) Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht ersichtlich.

2.2. Hochwasserschutz

Überschwemmungsgebiete (§§ 76 ff, 5 Abs. 2 WHG)

Die Maßnahme befindet sich nicht in einem festgesetzten oder zumindest vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

2.3. Präventiver Bodenschutz / Rekultivierung

*Soweit Bodenschutz durch zwingendes Recht in Gestalt spezialgesetzlicher Vorschriften vermittelt wird, betrachten Sie bitte die in den **Entscheidungsgründen** unter **Ziffer C. IV.** dieses Bescheids an anderer Stelle getätigten Ausführungen, etwa ...*

*... zum Wasserrecht (Schutz von Grund- und Oberflächengewässer) unter **Ziffer 2.1,***

*... zum Immissionsschutzrecht unter **Ziffer 2.6. ,***

*... zum Naturschutzrecht unter **Ziffer 2.7,***

*... zum Abfallrecht unter **Ziffer 2.4.***

2.3.1. Vorsorgender Bodenschutz

Zentrale Vorschrift im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes nach BBodSchG i.V.m. BBodSchV bilden die Vermeidungspflicht des § 4 Abs. 1 BBodSchG. Diese wird ergänzt durch die Vorsorgepflichten in § 7 BBodSchG.

Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist die Verhinderung von sog. schädlichen Bodenveränderungen. Gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG handelt es sich hierbei um Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG), die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit (etwa im Hinblick auf das Grundwasser, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Trinkwasserversorgung, der Schutz der Nahrungsmittelproduktion vor Schadstoffeinträgen oder die Leitungsfähigkeit des Naturhaushaltes) herbeizuführen.

Erfasst sind Bodenverunreinigungen infolge stofflicher Belastungen ebenso wie nicht-stoffliche Belastungen wie etwa Versiegelung / Verdichtung / Erosion / sonstiger Verlust wertvoller Bodenschichten (Humus) / Vermischung unterschiedlicher Substrate oder sonstige Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit des Bodens.

*Bei Berücksichtigung der bereits in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen sowie nach Maßgabe der unter **Ziffer A. III. 3.3 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Bodenverunreinigungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG verursacht werden.*

2.3.2. Rekultivierung

*Siehe hierzu die Nebenbestimmung unter **Ziffer A. III. 3.3.3 dieser Entscheidung.***

2.4. Altlasten / Abfallrecht

Die von der Planung betroffenen Grundstücke mit den Flurnummern 1348, 1346, 1345/1, 1249, 1256, 1257, 1258, 1260, 1259 Gemarkung Zolling sind aktuell nicht im Altlastenkataster eingetragen. Dem zuständigen Landratsamt Freising - Sachgebiet 41 / Bodenschutz - liegen keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten wider Erwarten Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Zuge der Bauarbeiten festgestellt werden, ist mit der Bodenschutzbehörde des Landratsamts Freising das weitere Vorgehen unverzüglich abzuklären (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

Das von der Planung betroffene Grundstück mit der Flurnummer 1385, Gemarkung Zolling ist aktuell im Altlastenkataster eingetragen (Kataster-Nr.: 17800803). Am 01.03.2011 wurde das betroffene Flurstück unter folgenden zu beachtenden Nutzungseinschränkungen und Auflagen nutzungsorientiert aus dem Altlastenkataster entlassen:

„1. Folgende Maßnahmen dürfen im durch Roteintrag gekennzeichneten Bereich des beigefügten Lageplans (M 1: 1000) erst nach Abstimmung mit dem Landratsamt Freising – Sachgebiet 41 – erfolgen:

- Oberirdische Baumaßnahmen, die Erschütterungen auslösen*
- Eingriffe in den Boden, Erdaufschlüsse*
- Bauwasserhaltungen*
- Grundwassernutzungen für Kühl- oder Heizzwecke, Brauchwasser*
- Einleitungen z.B. Versickerung von Niederschlagswasser etc.*

2. Die bestehenden Grundwassermessstellen sind auf Dauer funktionsfähig zu erhalten und ggf. für Überwachungsuntersuchungen einzusetzen.“

Hier dürfen Eingriffe in den Boden innerhalb eines Abstandes von 50 Metern zu den festgelegten Grenzen der Verdachtsfläche nicht oder erst nach Abstimmung mit dem Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, durchgeführt werden. Der Mindestabstand der Gasleitung ist zu prüfen. Bei Unterschreitung von 50 Metern ist das Einvernehmen mit dem Landratsamt Freising herzustellen. Werden bei Baugrunduntersuchungen oder während des Baus organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, ist die Baumaßnahme zu stoppen, das Wasserwirtschaftsamt München zu benachrichtigen und ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG hinzuzuziehen.

2.4.1. Umgang mit aufgefundenem kontaminiertes Material / Altlasten

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.3.2 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist sichergestellt, dass durch Arbeiten in potentiell kontaminierten Bereichen keine Umweltgefährdungen hervorgerufen werden.

2.4.2. Abfälle

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.4 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist zudem gewährleistet, dass Abfälle so weit wie möglich verhindert wird sowie hilfsweise eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung entsprechend den Vorgaben des Abfallrechtes sichergestellt ist.

2.5. Deponien

Deponien in der Betriebs- oder Stilllegungsphase sowie Deponien in der Nachsorge sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.6. Immissionsschutz

Im Verlauf der Baumaßnahme ist mit Lärmimmissionen durch den Betrieb von Baumaschinen und durch den Materialtransport auf die Baustelle zu rechnen. Maßgebliche Immissionsorte befinden sich in den Ortschaften Abersberg. Aufgrund der Entfernung dürften die Bauarbeiten in den Ortschaften Anglberg und Wehrinnen keine relevanten Lärmimmissionen auslösen. Bei dieser Beurteilung wird davon ausgegangen, dass lärmintensive Arbeiten im Zeitraum von 7 – 20 Uhr durchgeführt werden. Gemäß den Angaben der UVP-Vorprüfung beschränkt sich der Baggerlärm auf ca. insgesamt 40 Stunden (pro Bagger wird ca. 50 m Graben ausgehoben oder verfüllt). An 60 Arbeitstagen erfolgen insgesamt ca. 30 Lkw-Fahrten. Aufgrund des begrenzten Zeitraumes der Arbeiten ist nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm auszugehen. Während des Betriebs der Gasleitung entstehen keine Emissionen

2.6.1. Schutz bebauter Gebiete

Unter Berücksichtigung der unter **Ziffer A. III. 3.4 dieser Entscheidung** erlassenen Nebenbestimmungen ist die Einhaltung zwingenden Rechts in Gestalt der Vorgaben des Immissionsschutzrechtes im Hinblick auf die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens gewährleistet. Der Schutz vor bau- sowie anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bestimmt sich nach den §§ 22 ff BImSchG sowie den auf Basis des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften.

Gem. § 22 Abs.1 Satz 1 BImSchG sind demnach die Energieleitungen sowie während der Bauphase Baustelleneinrichtungsflächen sowie die dort eingesetzten Maschinen so zu errichten bzw. zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert (Nr.1) sowie nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Nr.2).

Die in § 3 Abs.1 BImSchG legal definierten schädlichen Umwelteinwirkungen werden – differenziert nach Art der Immissionen (z.B. Lärm, Erschütterung oder Luftverunreinigung), Emissionsquelle sowie Einwirkungsobjekt / -gebiet – durch die auf Basis des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften (z.B. 32. BImSchV) konkretisiert.

Fehlt es an einer untergesetzlichen, die Erheblichkeit i.S.v. § 3 Abs.1 BImSchG konkretisierenden Grenzwertregelung, ist die Erheblichkeit im Rahmen einer situationsbezogenen Abwägung mit dem Ziel des Ausgleichs widerstreitender Interessen vorzunehmen (BVerwG NJW 1989, 1291). Für die rechtliche Bewertung der Erheb-

lichkeit darf sich indiziell an anerkannten privaten technischen Regelwerken (z.B. DIN) orientiert werden, welche als rein private Regelung zwar keine unmittelbare Bindung entfalten, jedoch als Indiz, als (widerlegbare) Orientierungshilfe herangezogen werden dürfen (OVG Münster ZfBR 2008, 697 (699)).

(1) baubedingte Auswirkungen

(a) Baulärm

(aa) Schutz auf Basis von § 7 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

Die §§ 7 und 8 32. BImSchV konkretisieren hinsichtlich der in § 1 32. BImSchV i.V.m. deren Anhang genannten Geräte und Maschinen gem. § 23 Abs.1 BImSchG die §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG hinsichtlich der Anforderungen an den Baulärmschutz. Für die Lagerflächen gelten die Bestimmungen der 32. BImSchV entsprechend.

Die in der 32. BImSchV enthaltenen Beschränkungen sind, soweit einschlägig, einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmungen unter **Ziffer A. III. 3.4.1 (1) (a) dieser Entscheidung**. Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können, liegen nicht vor.

Eine – gem. § 7 Abs.2 32. BImSchV denkbare – Ausnahme von den Beschränkungen des § 7 Abs.1 war in den Planunterlagen weder explizit beantragt noch nach der sonstigen Schilderung der Bauphase erforderlich.

(bb) Schutz auf Basis der RL 2000 / 14 / EG

Die in der 32. BImSchV enthaltenen Beschränkungen sind, soweit einschlägig, einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmung unter **Ziffer A. III. 3.4.1 (1) (a) dieser Entscheidung**. Eine – gem. § 7 Abs.2 32. BImSchV denkbare – Ausnahme von den Beschränkungen des § 7

Abs.1 war in den Planunterlagen weder explizit beantragt noch nach der sonstigen Schilderung der Bauphase erforderlich.

(cc) Schutz auf Basis der AVV Baulärm

Im Übrigen werden die §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG gemäß den §§ 48, 66 BImSchG durch die Vorgaben der AVV Baulärm, insbesondere durch Ziff. 3.1. und Ziff. 4 konkretisiert. Für die Lagerflächen gelten die Bestimmungen der AVV Baulärm entsprechend.

Die in der AVV Baulärm enthaltenen Vorgaben sind im Zuge der Bauausführung einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmung unter **Ziffer A. III. 3.4.1 (1) (a) dieser Entscheidung.**

Grundsätzlich liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können.

Lediglich in Bezug auf die Verwendung von Hydraulikhämmern bestehen Zweifel, ob vollständig ausgeschlossen werden kann, dass je nach Dauer der Arbeiten und Entfernung zu den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden können. Aus diesem Grund wurde die Vorhabenträgerin verpflichtet, im Bedarfsfall bei Überschreiten der Grenzwerte zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung zu ergreifen, siehe **Ziffer A. III. 3.4.1 (1) (b) dieser Entscheidung.**

(b) Erschütterungen

Hinsichtlich des Schutzes vor Erschütterungen orientierte sich die Planfeststellungsbehörde zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG indiziell an den Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterung im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen).

Der Vorhabenträgerin wurde mittels entsprechender Nebenbestimmung (**Ziffer A. III. 3.4.1 (2) dieser Entscheidung**) zur Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben verpflichtet. Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können, liegen nicht vor.

(c) Luftverunreinigungen

Der Schutz vor Luftverunreinigungen während der Bauphase richtet sich vorliegend allein nach § 22 Abs.1 Satz 1 Nr.2 BImSchG auf Basis einer situationsbezogenen Abwägung mit dem Ziel des Ausgleichs widerstreitender Interessen.

Während der Bauphase ist im Wesentlichen mit relevanten Schadstoffemissionen in Form von Staub (Bautätigkeiten, Baumaschinen, Zwischenlagerung von Material) und Stickstoffdioxid (Motoren der Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge) zu rechnen.

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.5.1 (3) dieser Entscheidung** festgesetzten Nebenbestimmungen ist ein hinreichender Schutz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.

(2) anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

(a) Immissionen

Es sind keine Immissionen im Betrieb der Gasleitung zu erwarten.

(b) Lärm

Nach Durchführung der Baumaßnahmen sind keine Lärmbelastigungen im Betrieb der Gasleitung zu erwarten.

(c) Luftreinhalte

Nach Durchführung der Baumaßnahmen sind keine relevanten Auswirkungen auf die Luftqualität mehr zu erwarten.

2.6.2. Auswirkungen auf Betriebe i.S.d. Störfallverordnung

Die Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen (einschließlich der Pumpstationen) außerhalb von Betriebsbereichen unterliegt gemäß § 1 Abs. 3 der 12. BImSchV i. V. m. Art. 2 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2012/18/EU („Seveso-III-Richtlinie“) nicht dem Anwendungsbereich des „Störfallrechts“. In unmittelbarer Nähe zur geplanten Gasanschlussleitung befindet sich der Betriebsbereich der unteren Klasse der Onyx Kraftwerk Zolling GmbH & Co. KGaA („Kraftwerk Zolling“). Das Betriebsgelände der Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH stellt keinen Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung dar. Bei Einhaltung der im Erläuterungsbericht (Planunterlage 01.03.) unter den Kapiteln 8.1 bis 8.7 beschriebenen Regelwerke, Normen und Vorschriften sind sicherheitsrelevante Auswirkungen auf das „Kraftwerk Zolling“ nicht zu erwarten.

2.7. Natur-, Landschafts- und Artenschutz

2.7.1. besonderer Gebietsschutz (§§ 31 ff BNatSchG)

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Natura-2000-Gebiete) entfällt, da entsprechende Flächen nicht betroffen sind.

2.7.2. besonderer und strenger Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)

Die Vorgaben über den besonderen bzw. strengen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) stehen dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

(1) Rechtsgrundlagen

(a) Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die – hier allein zu betrachtenden – artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Ab. 5 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Zugriffsverbote / Grundsatz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,

- Arten des Anhang IV der Richtlinie FFH- Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt sind,
- Europäische Vogelarten. Dazu gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Danach gehören sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG (derzeit nicht existent) aufgeführt sind.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (derzeit nicht existent) als solche aufgeführt sind.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG** ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Für die in § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG aufgeführten Eingriffe und Vorhaben gelten die Zugriffsverbote – je nach betroffener Art – nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) oder nur eingeschränkt nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG:

Eingeschränkte Geltung der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG)

Sind folgende Arten betroffen:

- in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten,
- Arten die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (derzeit nicht existent) als solche aufgeführt sind.

finden die Zugriffsverbote nur eingeschränkt Anwendung (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (**§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG**).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (**§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG**).

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift nicht, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (**§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG**).

Gemäß **§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG** können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Bestimmungen in § 44 Abs. 5 Satz 2 sowie Satz 3 BNatSchG entsprechend (**§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG**).

Keine Geltung der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, finden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG keine Anwendung (**§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**)

Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

(b) Ausnahmenentscheidung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

(2) Untersuchungsgebiet (UG)

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst in erster Linie den unmittelbaren Eingriffsbereich auf dem Betriebsgelände des Energieparks Zolling und angrenzenden Flächen sowie die auf dem jeweiligen Planungsstand maximal denkbaren Wirkkorridore, wobei Aktions- und Wanderdistanzen der jeweils betrachteten Art/ Artengruppe berücksichtigt wurden.

Da 2017 zu Beginn der Untersuchung noch keine konkreten Wirkräume und Projektwirkungen vorlagen, wurde für die Untersuchungen ein großflächiges UG abgegrenzt, das in seiner Ausdehnung deutlich über die tatsächlichen Wirkräume hinausreicht. Es umfasst einen Umkreis von ca. 1.000 m um den Energiepark Zolling und damit weite Teile der südlich anschließenden Amperaue, aber auch die nördlich anschließenden Ausschnitte des tertiären Hügellands mit der hier anders als an der Südseite des Ampertals - nur rudimentär ausgeprägten Amperleite.

Der bestehende Energiepark Zolling liegt dabei am Nordrand des Ampertals, im Übergang zwischen Aue und Hügelland unmittelbar an der zuleitenden Bahnstrecke und am Amperkanal. V.a. der im tertiären Hügelland gelegene Nordteil des UG wird überwiegend intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt. Hier finden sich v.a. konventionell bewirtschaftete Ackerstandorte sowie Forste, teils in naturferner Ausprägung aus standortfremden Fichten, teils jedoch auch mit höheren Anteilen von Buche und anderen Laubgehölzen. Gliedernde Strukturen oder Biotopflächen fehlen abgesehen von einigen, meist straßen- oder wegbegleitenden Heckenstrukturen weitgehend. Als Sonderstruktur ist eine noch in Abbau befindliche Sandgrube mit Auffüllungs- und Rekultivierungsflächen auf bereits ausgebeuteten Teilstandorten vorhanden.

Auch im Ampertal finden sich verbreitet konventionell genutzte Ackerstandorte, daneben aber auch zahlreiche (intensive) Mähwiesen und vereinzelt Weiden. Allerdings ist hier der Strukturreichtum und der Anteil an naturnahen Biotopbeständen ungleich höher als im tertiären Hügelland. Es finden sich neben dem Flusslauf der Amper selbst mehrere naturnahe Amper-Altwässer und Fischteiche, naturnahe Bachläufe und Entwässerungsgräben sowie unterschiedlichste gehölzdominierte Biotoptypen, so Reste von Hartholz- und Weichholz-Auwäldern, Feuchtgebüsche, Laubholzforste und Hecken bzw. Baumhecken.

Als Sonderstruktur ist hier der Angelberger Weiher als nunmehr als Erholungsgebiet genutzte ehemalige Nassauskiesung zu nennen.

Weiterhin liegen im UG die beiden bereits genannten Sonderstrukturen Bahnstrecke und Amperkanal, welche das UG zentral in Ost-West-Richtung durchlaufen mit den jeweils zugehörigen Begleitstrukturen. Die entsprechenden Nebenflächen und Dämme/ Böschungen werden

überwiegend von artenreicheren Grünlandbeständen und Staudenfluren eingenommen, weisen jedoch auch teils Gehölzbestände (Baumreihen, Hecken) auf. Nicht zuletzt finden sich einige dörfliche Siedlungsflächen, landwirtschaftliche Anwesen und den bestehenden Energiepark Zolling mit den zugehörigen Betriebs- und Lagerflächen sowie das östlich daran anschließende Umspannwerk im UG.

Im Zuge des vorliegenden Vorhabens wurden die Untersuchungen 2021 ergänzt und aktualisiert. Der aktualisierte Bereich bezieht sich dabei auf die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erwartenden Projektwirkungen. Diese beschränken sich auf den Energiepark Zolling einschließlich des südlich liegenden Werkkanals sowie die östlich, westlich und nördlich angrenzende landwirtschaftliche Flur zwischen Wehrrinnen, Anglberg und Abersberg.

(3) Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen im von der Vorhabenträgerin vorgelegten „Abschlussbericht faunistische Sonderuntersuchung 2017“ (mit Fortschreibung 2021; Planunterlage 07.03), deren Ergebnisse seitens der unteren Naturschutzbehörden sowie der höheren Naturschutzbehörde bestätigt wurden und die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen weitestgehend den „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen

artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde, welche auf die Planfeststellung von Energieleitungen entsprechend angewendet werden.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

(4) Ergebnis

Nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse der Vorhabenträgerin durch die höhere Naturschutzbehörde ist jedoch davon auszugehen, dass bei Einhaltung der in Planunterlage 07.02 vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung / Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie nach Maßgabe der unter Ziffer A. III. 3.5.1 und 3.5.4 aufgeführten Nebenbestimmungen die Verwirklichung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen ist.

(a) Schutz Europäischer Vogelarten

Die einschlägigen Kartierungen enthalten zahlreiche Hinweise auf das Vorkommen einer Vielzahl von saP-relevanten Vogelarten.

Durch die Bestandserfassungen des Jahres 2017 und 2021 konnten nahezu alle der, ausgehend von den vorgefundenen Habitatstrukturen, potenziell zu erwartenden, weit verbreiteten bzw. ungefährdeten Vogelarten im UG nachgewiesen werden. Darüber hinaus ergaben sich auch zahlreiche Funde rückläufiger und/ oder bestandsbedrohter Vogelarten im UG.

Das erfasste Artenspektrum entspricht weitgehend den Erwartungen an eine einerseits durch Kraftwerk, Straßen, Bahnlinie, Siedlungen und Einzelgehöfte, aber auch Freizeitnutzung und Abbautätigkeit vorbelastete und in weiten Teilen intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte Landschaft. Hierbei ist eine deutliche Zweiteilung zwischen dem strukturarmen Hügelland mit seinen Äckern und meist naturfernen Forsten und der deutlich strukturierteren

Auenlandschaft im Ampertal im Süden des UG zu erkennen. Mit 92 erfassten Vogelarten, davon 71 bis 79 Brutvogelarten, ist das UG trotz der Vorbelastungen und des relativ geringen Anteils kartierter Biotope als artenreich im Hinblick auf die Avifauna einzustufen.

Das Artenspektrum wird dominiert von einer Vielzahl gehölbewohnender Vogelarten, darunter neben Arten mit geringeren Ansprüchen an die von Ihnen besiedelten Lebensräume, auch Höhlenbrüter und durchaus anspruchsvollere Vogelarten. Unter den Waldvogelarten finden sich dabei Arten mit unterschiedlicher Habitatpräferenz, wobei Nadelholzbewohner und Arten der Buchenwälder v.a. im tertiären Hügelland (typische Laubwaldarten), speziell auch Arten (lichter) Auwälder, erwartungsgemäß v.a. im Ampertal auftraten. Weiterhin finden sich zahlreiche Arten der halboffenen Kulturlandschaft, der Still- und Fließgewässer und Brutvogelarten mit engerer Bindung an Siedlungsflächen. Hinzu kommen einige wenige Arten weithin offener Landschaften (Offenlandarten, Ackerbrüter).

Allerdings fehlen, trotz des hohen Artenreichtums, Vorkommen einiger Vogelarten bzw. ökologischer Gruppen, für die Vorkommen vorab, unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen und bekannter Vorkommen im weiteren Umfeld, zumindest nicht auszuschließen waren. Dies betrifft v.a. die Arten der Verlandungszonen und Sümpfe, darunter auch die Wiesenbrüter sowie zumindest einzelne Arten aus anderen, etwa den oben bereits genannten ökologischen Gruppen. Insbesondere bei den Feuchtgebietsarten zeigt sich ein Mangel an geeigneten Lebensräumen, da zwar Gewässer in der Amperaue zahlreich vorhanden sind, naturnahe und strukturreiche Verlandungszonen, Sümpfe und Niedermoore, selbst artenreiche Feuchtwiesen, hier weitgehend fehlen oder nur in eutrophierten Restbeständen vorhanden sind. Auch die Auwälder sind zumeist auf schmale Gehölzsäume an den Gewässern zurückgedrängt, wobei wenigstens kleinräumig noch flächig ausgeprägte Bestände vorhanden sind, so dass hier ein großer Teil der charakteristischen Arten noch nachgewiesen werden konnte. Anzuführen sind hier etwa anspruchsvollere Arten der Verlandungszonen und Sümpfe wie Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Krickente (*Anas crecca*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*) oder Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Feuchtwiesen-bewohner wie Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Arten strukturreicher

Auenlandschaften wie Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*) oder Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*) und Arten lichter (Au-)Wälder wie Kleinspecht (*Dryobates minor*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Halsband- (*Ficedula albicollis*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), die alle im Raum Vorkommen aufweisen, im UG jedoch nicht nachgewiesen werden konnten. Weitere auffällige Lücken zeigen sich bei den Arten strukturierter Offenlandschaften, wo etwa Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) fehlen oder bei den Arten magerer Halboffenlandschaften, bei denen keine Nachweise typischer Vogelarten wie Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) gelangen. Auch hier sind die fehlenden Nachweise auf den Mangel ausreichend dimensionierter Habitats und die intensive Nutzung zurückzuführen. Weiterhin konnte trotz gezielter Suche an geeignet erscheinenden Bruthabitats im Zuge der Kartierung kein Hinweis auf eine Besiedlung des Umfelds durch den sich im Raum in den letzten Jahren in Ausbreitung befindlichen Uhu (*Bubo bubo*) nachgewiesen werden. Auch sekundäre Hinweise auf nahegelegene Brutplätze liegen für diese Art nicht vor. Nicht zuletzt fehlen mit Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) und Uferschwalbe (*Riparia riparia*) auch Pionierarten der Urflusslandschaften, die als Pionierarten heute v.a. Sekundärhabitats etwa in Abbaustellen besiedeln und die für Abbaustellen im UG nicht nachgewiesen werden konnten. (Dauerhafte) Vorkommen all dieser Arten können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Eine eingehendere Betrachtung der vorgefundenen Vogelarten und ihres Gefährdungsgrads zeigt, dass nahezu alle stärker gefährdeten Arten und viele Arten mit großem Raumanspruch im UG keine dauerhaften Vorkommen besitzen und hier nur sporadisch als Nahrungs- und / oder Durchzugsgäste erscheinen. In diese Gruppe der nur sporadisch auftretenden Vogelarten zählen etwa die beiden stark gefährdeten Wiesenvogelarten Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) oder die Greifvogelarten Rot- (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*), für die zwar ein gewisses Lebensraumpotenzial erkennbar ist, jedoch keine besonders hochwertigen Teillebensräume oder Rast- und Durchzugshabitats vorhanden sind.

Hervorzuheben sind demnach in erster Linie die Brutvorkommen von 5 der 6 potenziell zu erwartenden Spechtarten mit Schwerpunkt in den Auwäldern der

Amperauen, darunter auch der stark gefährdete Grauspecht (*Picus canus*) und der bayernweit zwar zwischenzeitlich als ungefährdet eingestufte, regional aber sehr seltene Mittelspecht (*Dendrocopos medius*). Unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdungssituation weiterhin besonders erwähnenswert sind mögliche Brutvorkommen des vom Aussterben bedrohten Großen Brachvogels (*Numenius arquata*) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Ampertal, wobei hier ein tatsächliches Brutvorkommen sehr fraglich erscheint, und das (mögliche) Brutvorkommen des bayernweit stark gefährdeten Waldlaubsängers (*Phylloscopus sibilatrix*) in den zusammenhängenden Waldflächen im Hügelland nördlich des Kraftwerks.

Die Bedeutung der Auwaldbestände in den Amperauen für die Vogelwelt zeigt sich dabei nicht nur durch das Vorkommen von 4 Spechtarten, neben den bereits erwähnten Arten Grauspecht (*Picus canus*) und Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) auch die beiden ungefährdeten Spechtarten Bunt- (*Dendrocopos major*) und Grünspecht (*Picus viridis*), sondern auch im Vorkommen weiterer charakteristischer und anspruchsvoller Laubwald- und Auenarten. So konnten hier mehrere Brutreviere des gefährdeten Gelbspötters (*Hippolais icterina*), des rückläufigen Pirols (*Oriolus oriolus*), mögliche Baumbruten der ebenfalls auf der Vorwarnliste verzeichneten Dohle (*Corvus monedula*) und Bruten von Kuckuck (*Cuculus canorus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Star (*Sturnus vulgaris*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Feldsperling (*Passer montanus*) registriert werden. Die größeren Auwaldreste sind damit von regionaler Bedeutung für die Vogelwelt. Die Amper selbst besitzt insbesondere als Brutlebensraum des gefährdeten Eisvogels (*Alcedo atthis*) und des deutschlandweit auf der Vorwarnliste verzeichneten Gänsesägers (*Mergus merganser*), daneben auch als Nahrungs- und Rasthabitat für andere Wasservögel (im weiteren Sinne), wie den Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Bedeutung für die Artengruppe. Da diese Arten im Raum zumindest an den größeren Fließgewässern durchaus noch verbreitet brüten, ist der Lebensraum jedoch nur von lokaler Bedeutung. Als weitere Vogellebensräume sind in der Amperau v.a. die Altwässer und anderen Stillgewässer (Fischteiche, Abbaugewässer) mit ihren rudimentär ausgeprägten Verlandungszonen zu nennen. Sie stellen ebenfalls artenreiche Vogellebensräume dar, denen jedoch die besonders wertvollen Brutvorkommen fehlen. So brüten an ihnen u.a. Einzelpaare der etwas anspruchsvolleren, jedoch aktuell als ungefährdet eingestuften Arten Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)

und Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), möglicherweise auch der Schnatterente (*Anas strepera*), die jedoch wahrscheinlich wohl nur als Gast erscheint. Zudem stellen sie Teil- bzw. Nahrungshabitate für die Fließgewässerarten Eisvogel und Gänsesäger und Jagdgebiete für Arten wie den Graureiher (*Ardea cinerea*) oder den Silberreiher (*Casmerodius albus*) dar. Auch sie sind damit von lokaler avifaunistischer Bedeutung. Die intensive Nutzung der Offenlandflächen auch in der Amperaue zeigt sich, trotz noch relativ hohem Grünlandanteils, auch in der Artenzusammensetzung. Zwar konnte einmalig ein Einzeltier des vom Aussterben bedrohten Großen Brachvogels (*Numenius arquata*) auch mit Balzverhalten nachgewiesen werden, eine Brut im UG erscheint dennoch wenig wahrscheinlich. Weitere Beobachtungen, die auf eine dauerhafte Revierbesetzung hinweisen könnten, gelangen nicht und die Brutvorkommen der ehemals auch im Ampertal durchaus verbreiteten Art, sind hier bis auf Einzelpaare längst erloschen. Es muss bei der Beobachtung wohl nur von einem kurzzeitig rastenden Tier ausgegangen werden, das sich in die Liste der weiteren hier rastenden gefährdeten Wiesenbrüterarten Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) einreicht. Da auch die noch vor wenigen Jahren existenten Brutvorkommen des stark gefährdeten Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) inzwischen erloschen sind, kommt den Auenwiesen und Ackerflächen im Talraum aktuell, trotz gewissem Potenzials unter Berücksichtigung der Wiesenvögel, keine höhere Bedeutung für die Vogelwelt zu. Wertgebend sind auch hier inzwischen die lokalen Brutvorkommen der gefährdeten Feldlerche (*Alauda arvensis*) auf Ackerstandorten im nordwestlichen Ausschnitt des untersuchten Teilraums, begleitet von der aktuell zunehmenden und ungefährdeten Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), die einen Habitatwechsel vom Wiesen- zum Ackerbrüter vollzogen hat. Den Brutvorkommen dieser Arten kommt unter der Berücksichtigung der anhaltenden Rückgänge der Bestände von Ackervögeln, ebenso wie den durchaus noch verbreiteten, wenn auch nicht in hohen Dichten, Auftreten der Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Hügelland lokale Bedeutung zu. Neben der Feldlerche sind Brutvorkommen wertgebender Vogelarten im Bereich des UG im Hügelland in den Randbereichen der Abbaustelle am Anglberger Berg (Ruderal-, Sukzessions- und Brachflächen) und z.T. in den Wäldern und Forsten zu finden. Der avifaunistische Wert der Abbaustelle resultiert dabei lokal nicht aus dem Vorkommen von Pionierarten der Flussauen (Uferschwalbe, Flussregenpfeifer), die hier oftmals einen geeigneten

Sekundärlebensraum vorfinden (auch im Bereich benachbarter Abbaustellen), sondern im Vorkommen einiger wertgebender Arten des strukturreichen Halboffenlands. Dies umfasst in den Randbereichen und dem engeren Umfeld der Abbaustelle nicht nur größere Brutbestände der zwar rückläufigen, jedoch auch im Raum noch verbreiteten und auch an anderer Stelle im UG brütenden Feldvogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*), sondern auch Brutvorkommen rückläufiger Arten wie Neuntöter (*Lanius collurio*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*) und der ungefährdeten Waldohreule (*Asio otus*), die ansonsten im UG fehlen. Den Randstrukturen der Abbaustelle am Anglberger Berg kommt damit ebenfalls lokale Bedeutung für die Avifauna zu. Die Forste im Hügelland werden überwiegend durch standortfremde Fichtenbestände gebildet. Diese weisen zumeist kaum wertgebende Vogelvorkommen auf und sind daher von geringer oder sogar untergeordneter Bedeutung für die Vogelfauna. Sofern jedoch strukturreichere Wald- und Verjüngungsflächen und/ oder Laubholz-, oftmals auch buchenreichere Bestände vorhanden sind, werden auch sie teils von anspruchsvolleren Waldvogelarten besiedelt. Dies trifft auch auf die zusammenhängenden Waldflächen im Nordwesten des UG zu. In ihren buchenreicheren Beständen brüten auch typische Buchenwaldarten wie der stark gefährdete Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) und der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), dem zudem als Höhlenproduzent eine Schlüsselfunktion für andere höhlenbrütende Vogel- und höhlenbewohnende Tierarten (u.a. Fledermäuse) zukommt. Zudem bietet die größere und wenigstens in Teilen noch strukturreichere Waldfläche (auch hier sind teils strukturarme Fichten-Alterklassenwälder vorhanden) noch weiteren Waldarten, etwa dem rückläufigen und lokal nur vereinzelt brütenden Habicht (*Accipiter gentilis*), der bayernweit gefährdet eingestuft Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) oder auch Grünspecht (*Picus viridis*), Sperber (*Accipiter nisus*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*), an den Waldrändern auch dem rückläufigen Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) und Star (*Sturnus vulgaris*), geeignete (Brut-)Lebensräume. Dem Waldbestand kommt damit ebenfalls lokale Bedeutung für die Vogelfauna zu.

Zuletzt finden sich wertgebende Artvorkommen auch im Bereich der dörflich geprägten Siedlungen und Einzelanwesen sowie auch im Bereich des Kraftwerksgeländes. Bei diesen Artvorkommen handelt es sich in erster Linie um einige typische Arten des (dörflichen) Siedlungsraums, die in ihren Beständen durchwegs rückläufig und daher auf den Roten Listen oder

zumindest Vorwarnlisten verzeichnet sind. Von ihnen weisen zumindest Haus- (Passer domesticus), Feldsperling (Passer montanus) und Rauchschwalbe (Hirundo rustica) im UG noch größere Brutbestände und eine größere Verbreitung auf und auch die Mehlschwalbe (Delichon urbica) kommt hier noch vereinzelt vor. Hinzu kommt mit dem gefährdeten Mauersegler (Apus apus) eine weitere Siedlungsart, die jedoch im UG nur zur Nahrungssuche erscheint. Individuenreiche Vorkommen dieser Arten sind ebenfalls von lokaler Bedeutung. Neben den Brutplätzen an Gebäuden sind für sie v.a. brutplatznahe Nahrungsflächen, für Schwalben und Segler auch die „Schlechtwetterjagdgebiete“ an Gewässern in der Amperaue von Bedeutung. Weiterhin finden sich im Randbereich der im UG meist dörflich geprägten Siedlungen auch noch weitere Vorkommen von Arten der halboffenen Kulturlandschaft.

Bedeutsame Artvorkommen und Lebensräume finden sich im Betriebsgelände des Kraftwerks und seinem Umfeld einerseits im Bereich der Gehölzbestände entlang der Bahnlinie sowie in den Brachflächen und Gehölzbeständen im Nordosten des Betriebsgeländes. Beide Bereiche bieten gehölzbrütenden Vogelarten der Kulturlandschaft geeignete Lebensräume und weisen größere Brutbestände von Goldammer (Emberiza citrinella), Stieglitz (Carduelis carduelis) und Feldsperling (Passer montanus), zudem wenigstens Einzelvorkommen auch von Gelbspötter (Hippolais icterina), Dorn- und Klappergrasmücke (Sylvia communis, Sylvia curruca) auf. Zudem sind sie für Arten mit größeren Raumanpruch mit Brutvorkommen im engeren Umfeld, etwa für Grünspecht (Picus viridis), Mäusebussard (Buteo buteo) und Turmfalke (Falco tinnunculus) wichtige Nahrungshabitate und damit ebenfalls von lokaler Bedeutung für die Vogelwelt. Zentrale Bereiche des Kraftwerksgeländes bieten Vogelarten überwiegend ungünstige Lebensbedingungen. So brüten hier infolge der starken Vorbelastungen und der intensiven Pflege der Offenlandflächen und Gehölze kaum wertgebende Vogelarten. Allerdings nutzen einige wertgebende Arten die baulichen Anlagen und Gebäude als Brutplatz. Neben den auch im Kraftwerksgelände vorkommenden Arten Haus- (Passer domesticus) und Feldsperling (Passer montanus) finden sich aber noch weitere Arten. So brütet hier seit Jahren ein Brutpaar des Wanderfalken (Falco peregrinus) in einem Nistkasten, auch 2017 und 2021 wieder erfolgreich. Hinzu kommt eine Gebäudebrut des Turmfalken (Falco tinnunculus) sowie eine größere Brutkolonie der rückläufigen und im Raum nicht sehr weit verbreiteten Dohle (Corvus monedula), deren Bestand nicht

genau erfasst wurde, die jedoch ausgehend von den beobachteten Trupps bei mindestens 20 Brutpaaren liegen dürfte. Auch diese Artvorkommen und die für sie essentiellen Bruthabitate sind von lokaler naturschutzfachlicher Bedeutung für die Avifauna.

Die überwiegend intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind überwiegend arm an wertgebenden Vogelarten. Flächig anzutreffen sind lediglich noch einige rückläufige, aber noch verbreitete Acker- und Feldvogelarten, wie Feldlerche, Goldammer und Stieglitz. Deutlich verarmt an Vogelarten ist erwartungsgemäß auch das eigentliche Gelände des Energieparks Zolling. Die Nutzung durch den Kraftwerksbetrieb und die intensive Pflege der dort gelegenen Freiflächen verhindern hier weitgehend eine Besiedlung durch anspruchsvollere Vogelarten. Hervorzuheben ist das Brutvorkommen der Gebäudebrüter Wanderfalke, Turmfalke und Dohle.

Sobald in Gehölzbestände eingegriffen wird, ist die Gilde der frei brütenden Vogelarten betroffen. Sofern auch ältere Bäume gefällt werden müssen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bruthöhlen von in Höhlen brütenden Vogelarten oder Horstbäume entfernt werden. Einzig bei 5 Einzelbäumen im Bereich des Haupteingangs zum Energieparkgelände erfolgen Eingriffe in Gehölze. Eine Untersuchung der Gehölze in diesem Bereich ergab keinen Hinweis auf artenschutzfachlich relevante Strukturen (Höhlen, Spalten). Eingriffe in andere Gehölzstrukturen werden gezielt vermieden.

Bei den im direkten Vorhabenbereich vorkommenden Arten handelt es sich um relativ störungsunempfindliche Arten. Um durch Bauarbeiten verursachte Störungen gehölzbrütender Vogelarten (z.B. Nestaufgaben) jedoch gänzlich ausschließen zu können, werden die Bauzeiten für die Arbeiten zur Unterquerung des Heckenbiotops (BK7536-0103) auf den Zeitraum außerhalb des Hauptbrutzeitraums (je nach Witterung ca. März bis Juli) beschränkt. Nahrungsraum steht den Arten im Umfeld des Vorhabenbereichs ausreichend zur Verfügung und wird durch das Vorhaben auch nicht dauerhaft verkleinert, da es sich um einen reversiblen Eingriff handelt.

Auch der im Energieparkgelände brütende Wanderfalke ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Kraftwerksbetrieb) als tolerant gegenüber Störungen einzustufen.

Die Ackergebiete nördlich des Energieparks wurden auch auf Vorkommen von Wiesenbrütern untersucht. Allerdings konnte dabei festgestellt werden, dass

die Flächen aufgrund der Kulissenwirkung (angrenzende Höfe im Norden, geschlossene Gehölzkulisse im Süden), der relativ starken Hangneigung und der quer durch die Fläche verlaufenden Hochspannungsleitung als ungeeignet für ein mögliches Vorkommen von Wiesenbrütern einzustufen sind.

In der Gesamtschau ist der Eingriff durch die geplante Maßnahme somit als nicht erheblich einzustufen. Infolge der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie unter Beachtung der unter Punkt 3.5.1 (3) der Entscheidung festgesetzten Auflagen und Bedingungen kann zudem hinsichtlich der europäischen Vogelarten die Verwirklichung von Verbotsstatbeständen ausgeschlossen werden.

(b) Schutz von Pflanzenarten nach Anhang IV b) RL 92/43/EWG

Auch hinsichtlich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) RL 92/43/EWG kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen vorliegend ausgeschlossen werden.

Der streng geschützte und sowohl in Anhang II, als auch Anhang IV FFH-RL gelistete Kriechende Scheiberich oder Kriechender Sellerie (*Helosciadium / Apium repens*) gilt als sehr selten. Aus dem Ampertal liegt nur ein Fund aus den letzten Jahren vor. Er ist eine Pflanze, die Land- und Wasserformen ausbildet. Primär werden nährstoffarme bis (mäßig) nährstoffreiche, jedoch basenreiche, sandig-kiesige bis schlammige Standorte in naturnahen Bächen, Gräben und offene oder lückig bewachsene Standorte in Quellmooren oder an Grabenrändern, Bach- und Seeufern besiedelt. Die Art ist ferner am Rand und am Boden mäßig nährstoffarmer, kalk- und sauerstoffreicher, zumeist schnell fließender Quell-Bäche mit konstanter Wasserführung zu finden. In diesen Fließgewässern kann *Apium repens* dichte, bodendeckende Polster ausbilden. Sekundär wächst er auch auf durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen Grünlandstandorten. Er ist heute v.a. in nährstoffarmen, feuchten bis nassen Viehweiden, oftmals in Senken oder an Grabenrändern, andererseits an relativ offenen, nährstoffarmen Uferabschnitten und älteren Nassabgrabungen zu finden. Entsprechende potenzielle Wuchsorte finden sich im UG auch im Gänsbach in der Amperaue. Das Fließgewässer weist trotz Begradigungen und teils Verlauf unmittelbar an einer kleinen Erschließungsstraße eine saubere und kühle Wasserführung und eine

artenreiche Unterwasservegetation auf. Weitere potenzielle Wuchsorte sind im möglichen Wirkraum nicht vorhanden. Die zweifache flächendeckende Kontrolle erbrachte hier keine Nachweise oder Hinweise auf ein mögliches Vorkommen der Art. Auch sekundäre Nachweise liegen aus dem UG nicht vor. Ein Vorkommen kann damit ausgeschlossen werden.

(c) Schutz von Tierarten nach Anhang IV Buchstabe a) RL 92/43/EWG

Auch hinsichtlich der Tierarten nach Anhang IV b) RL 92/43/EWG kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen vorliegend ausgeschlossen werden.

(aa) Säugetiere

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind naturgemäß in erster Linie die Nachweise rückläufiger und gefährdeter bzw. europarechtlich und/ oder strengen Schutz unterliegender Arten bedeutsam. Hervorzuheben sind dabei in erster Linie die zahlreichen Nachweise für ein Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) an den Gewässern in der Amperaue. Hinweise auf einen Biberbau oder eine Biberburg im UG ergaben sich dabei zwar nicht, zahlreiche Funde von frischen Fraßspuren, Biberwechselln und Biberrutschen belegen jedoch eine großflächige Raumnutzung im Ampertal, wobei neben der Amper und den Amper-Altwässern auch kleinere Bachläufe, Gräben, der Angelberger Weiher und Fischeiche mit ihrem Umfeld (Fraßspuren in angrenzenden Kulturen i.d.R. in Abständen unter 10 m) die großflächige Besiedlung bzw. Raumnutzung belegen. Das Auftreten im untersuchten Teilausschnitt des Ampertals war dabei jedoch zu erwarten, da die Art hier verbreitet anzutreffen ist.

Als weitere bayernweit auf der Vorwarnliste verzeichnete Säuger konnten ferner Feldhase (*Lepus europaeus*) und Igel (*Erinaceus europaeus*) mehrfach nachgewiesen werden. Beide Arten sind auch bei großräumiger Betrachtung durchaus noch verbreitet, wenn auch meist nicht häufig anzutreffen und dürften auch zumindest einen Großteil der potenziell geeigneten Lebensräume besiedeln. Eine gewisse Häufung der Nachweise ist dabei für die Amperaue zu vermelden, was auf den größeren Biotop- und Struktureichtum zurückzuführen sein könnte und damit die tatsächliche Verbreitung aufzeigen sollte.

Im Zuge der Kartierungen konnte im UG lediglich eine Fledermausart festgestellt werden. Die einzige aktuell erfasste Fledermausart gilt sowohl bayern-, als auch deutschlandweit als ungefährdet. Sie ist wie alle Fledermausarten in Anhang IV der FFH-RL als streng geschützte Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgeführt. Das Artenspektrum des untersuchten Bereichs muss als extrem artenarm eingestuft werden. Mit Nachweis nur einer Art, zudem nur an einem der beiden Erfassungstermine und als jagendes Einzeltier, liegt das erfasste Artenspektrum trotz Anbindung an günstige Jagdgebiete und Gesamtlebensräume (Amperaue allgemein; Amper, Amperkanal, zahlreiche Gehölzbestände, Hecken und Auwaldreste) und günstiger Vernetzung (angrenzende Leitlinie Amperkanal, Amper, Gehölzreihen) unter den Erwartungen. Selbst im Raum noch weit verbreitete und durchaus häufige Arten, wie Großer Abendsegler, Wasserfledermaus oder Kleine Bartfledermaus, konnten nicht nachgewiesen werden. Auch für die Zwergfledermaus besitzt das UG keine besondere Bedeutung. Hinweise auf Quartiere ergaben sich für den untersuchten Raum sowohl im Zuge der Untersuchungen 2017 als auch im Jahr 2021 nicht. So konnten weder Ausflüge beobachtet oder Sozialrufe registriert werden, noch bei Kontrolle des Baumbestands geeignete Quartierstrukturen vorgefunden werden. Entsprechend der aktuellen Ergebnisse mit nur sporadischen Jagdflügen von Einzeltieren einer ungefährdeten Fledermausart ist der untersuchte Raum für diese Artengruppe nur von untergeordneter Bedeutung.

(bb) Reptilien

Im Zuge der Reptilienkartierung, die in erster Linie auf die Erfassung von Vorkommen der Zauneidechse ausgelegt war, konnten 3 Reptilienarten im UG nachgewiesen werden. Für eine dieser Arten ist die Bodenständigkeit im UG aufgrund der Funde von Jungtieren belegt, für die beiden anderen unter Berücksichtigung der Habitate, Raumansprüche und Aktionsräume zumindest wahrscheinlich. In Sekundärdaten findet sich kein Hinweis auf Vorkommen weiterer, durch die aktuelle Bestandserfassung nicht erfasster Reptilienarten für das UG.

Zwei der drei für das UG nachgewiesenen Reptilienarten werden in den Roten Listen oder den Vorwarnlisten Deutschlands und/oder Bayerns als bestandsgefährdete bzw. rückläufige Arten gelistet. Zudem ist eine dieser Arten in Anhang IV FFH-RL streng geschützte Art von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgeführt und ist gleichzeitig nach nationalem Recht streng geschützt. Die beiden weiteren Arten unterliegen nach nationalem Recht besonderem Schutz.

Methodisch bedingt unklar bleibt die Verbreitung von Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Ihr Verbreitungsschwerpunkt dürfte jedoch in den Amperauen liegen, wo sie in den Auwäldern, im Umfeld der Altwässer und anderen Biotopstrukturen durchaus verbreitet geeignete Lebensräume vorfinden. Ausgehend von den vorliegenden Streufunden kann von einer weiteren Verbreitung, wenn auch nicht in höherer Dichte, ausgegangen werden. Unter dieser Annahme dürften die strukturreichen Waldbestände und Feuchtbiotope im Ampertal für die Reptilienfauna von lokaler Bedeutung sein, nicht jedoch das Gebiet, das von der geplanten Maßnahme betroffen ist.

Die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*), weist im UG eine durchaus noch weitere Verbreitung in strukturreichen Trocken- und Magerbiotopen auf. Besiedlungsschwerpunkte liegen entlang der Isar, aber regelmäßig auch entlang der Bahnlinien und in Abbaustellen. Auch sie fehlt jedoch oftmals, da größere Lieferbiotope meist fehlen und geeignete Lebensräume aufgrund ihrer isolierten Lage kaum besiedelt werden können. Im UG wurde sie nur vereinzelt und in meist geringer Dichte nachgewiesen. Ausgehend von Vorkommen entlang der Bahnlinie und wohl auch der mageren Böschungen des Ampertals, hat sie auch die Randbereiche des Energieparks Zolling besiedelt. Weite Bereiche der Bahnnebenflächen und der Offenflächen im Betriebsgeländes werden jedoch nicht besiedelt. Dies ist in erster Linie mit der Strukturarmut und dem Mangel an Deckung bietender Vegetation sowohl im Bahnbereich, als auch auf den kurzrasigen Offenlandflächen im Betriebsgelände zu begründen. Günstige Habitatstrukturen mit ausreichender Strukturvielfalt findet die Zauneidechse am nördlichen und nordöstlichen Rand des Werksgeländes. Die hier vorkommenden südexponierten Strukturen

(Feldgehölz mit vorgelagerten Saumgesellschaften und mageren Bereichen) sowie die neu angelegten Habitats fungieren für die Art als Fortpflanzung- und Ruhestätten, als Nahrungshabitats und Überwinterungshabitats. Von einem reproduzierenden Bestand bestehend aus etwa 10 Tieren ist hierbei auszugehen. Entlang der Bahnlinie findet man sie nur punktuell und meist in Form von Einzeltieren. Doch auch hier konnte eine kleine Population an einer strauchreicheren Stelle am Gleis gefunden werden. Eine weitere, wenige Tiere umfassende Population wurde an einer Erdschüttungsstelle im Südosten des Geländes festgestellt. Hier bietet das grabbare Bodenmaterial sowie die einfassenden Gehölzbestände die Habitatgrundlage. Ausgehend von den zwischenliegenden Entfernungen ist wohl von getrennten Kleinstpopulationen, zwischen denen jedoch vermutlich ein gelegentlicher Austausch stattfindet, auszugehen. Habitatstrukturen und Individuenzahl sind insgesamt gering, sodass den Lebensräumen und lokalen Vorkommen eine lokale naturschutzfachliche Bedeutung für die Reptilienfauna zukommen.

(cc) Amphibien

Aus der Gruppe der Amphibien konnten für das UG Vorkommen von 6 Arten aktuell belegt werden. Hierbei gelang für 4 Amphibienarten ein sicherer Reproduktionsnachweis, für die verbleibenden beiden Amphibienarten ist die Fortpflanzung im UG als wahrscheinlich einzustufen. Nachweise für Arten, die im UG aller Wahrscheinlichkeit nicht reproduzieren und als Gast einzustufen wären, ergaben sich nicht. Einen hohen Artenreichtum weist lediglich die Ampere auf.

Unter den nachgewiesenen Arten findet sich 3 bestandsbedrohte und daher in Bayern und / oder in Deutschland auf der Vorwarnliste oder in den Roten-Listen verzeichnete Amphibienarten. Für die weiteren drei nachgewiesenen Amphibienarten ist aktuell keine Bestandsbedrohung zu erkennen. Ferner sind 2 der rückläufigen Arten in Anhang IV FFH-RL als streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse geführt. Alle anderen Amphibienarten sind nach nationalem Recht besonders geschützt.

Das erfasste Artenspektrum liegt mit 6 nachgewiesenen Amphibienarten unter Berücksichtigung der großräumigen Verbreitung und der

vorhandenen Lebensräume durchaus im Rahmen der Erwartungen, weist dabei jedoch trotz Vorkommen besonders wertgebender Amphibienarten einige Lücken auf. So konnte ein Vorkommen der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), einer Art die zumindest zerstreut auch heute noch Abbaustellen im weiteren Umfeld besiedelt und vor einigen Jahren auch in einer inzwischen nicht mehr existenten Abbaustelle im UG nachgewiesen wurde, für das UG aktuell nicht mehr nachgewiesen werden. Zudem fehlen im UG Nachweise aller 3 aus dem Landkreis bekannten Molcharten. Von diesen weisen zumindest Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) und Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) in Gewässern des Umfelds noch verbreitet Vorkommen auf und wären daher auch im UG möglich gewesen, während vom Kammolch (*Triturus cristatus*) im Umfeld erst im Isarauwald und einzeln im Ampertal nahe der Isar Funde vorliegen und sein Fehlen daher auch wenig verwundert. Das Fehlen von Teich- und Bergmolch könnte einerseits auf mangelnde Lieferbiotope und Vernetzung im Tertiärhügelland (Abbaustelle), andererseits auf Fischbesatz in den Stillgewässern im Ampertal zurückzuführen sein. Für größere Stillgewässer im Ampertal besteht aber auch die Möglichkeit, dass Kleinvorkommen im weiteren Umfeld methodisch bedingt nicht erfasst wurden. Weiterhin fehlen im UG auch Nachweise der lokal seltenen und nur zerstreut auftretenden Amphibienarten Wechselkröte (*Pseudepidalea viridis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*). Auch hier dürften fehlende Lieferbiotope und Vernetzung (Wechselkröte), großräumige Verbreitung (Springfrosch) und mangelnde Habitats (Kleiner Wasserfrosch) für das Nichtauftreten verantwortlich sein.

Unter den nachgewiesenen Arten besonders hervorzuheben sind die Vorkommen der beiden europarechtlich geschützten und stark gefährdeten Arten Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Kreuzkröte (*Epidalea calamita*). Beide Arten sind auch im weiteren Umfeld in Abbaustellen, der Laubfrosch zudem in geeigneten Stillgewässern in der Amperaue, verbreitet. Zumindes für die Vorkommen des Laubfrosches in der Amperaue ist von einem Austausch und einem Verbund als Metapopulation auszugehen. Im UG weisen beide Amphibienarten reproduzierende Vorkommen und größere Bestände in der Abbaustelle am Anglberger Berg, der Laubfrosch zudem mehrere Teilvorkommen

bestehenden aus jeweils mehreren Rufern in fischarmen Stillgewässern im Ampertal auf. Aufgrund der Größe der Vorkommen bzw. als Teil eines größeren Vorkommens (Laubfrosch im Ampertal) sind diese aus naturschutzfachlicher Sicht von regionaler Bedeutung für die Amphibienfauna. Weitere naturschutzfachlich bedeutsame Amphibienvorkommen, wenn auch nur von lokaler Bedeutung, stellen darüber hinaus die reproduzierenden Vorkommen des auf der Vorwarnliste verzeichneten Grasfrosches (*Rana temporaria*) und größere Fortpflanzungsgemeinschaften der ungefährdeten Erdkröte (*Bufo bufo*) dar. Alle weiteren Amphibienvorkommen sind von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.

(dd) Libellen

24 Libellenarten, von denen 5 als charakteristische Fließgewässerarten einzustufen sind, wurden während der Geländearbeiten im UG nachgewiesen. Für alle diese Arten konnte eine Fortpflanzung im UG belegt werden oder ist eine Fortpflanzung im UG aufgrund der vorgefundenen Habitate hoch wahrscheinlich. Arten, die nur als Gast hier erscheinen, wurden nicht nachgewiesen.

Über die aktuell im UG erfassten Libellenarten hinaus findet sich in den vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlagen kein Nachweis einer weiteren, durch die aktuelle Bestandserfassung nicht mehr bestätigten Libellenart für das UG.

Unter den nachgewiesenen Libellenarten finden sich lediglich 3 Arten, die in Bayern und/ oder Deutschland als gefährdet oder rückläufig eingestuft werden und daher in den Roten Listen oder Vorwarnlisten verzeichnet sind. Darunter findet sich auch eine Art, die in Anhang IV FFH-RL als streng zu schützende Art von gemeinschaftlicher Interesse geführt wird und nach nationalem Recht strengen Schutz genießt. Die verbleibenden Arten gelten als ungefährdet sind jedoch wie alle Libellenarten nach nationalem Recht besonders geschützt.

Ausgehend von der Zahl von 24 erfassten Libellenarten kann das Artenspektrum der Libellen im UG als bedingt artenreich eingestuft werden. Allerdings sind hier methodisch bedingt Einschränkungen zu berücksichtigen. Da die Libellenerfassung vordringlich auf die

Erfassung der Fließgewässerarten und hier zudem auf die Erfassung der Libellenfauna des grundwasserbeeinflussten Gänsbach ausgelegt war und an anderen Gewässern (Still-, Abbaugewässer, Amper) nur in Stichproben Libellen erhoben wurden, muss davon ausgegangen werden, dass einige Arten mit Vorkommen im UG nicht erfasst wurden.

Hinsichtlich der Fließgewässerlibellen kann hingegen von einer vollständigen Erfassung der Artvorkommen am Gänsbach und im UG insgesamt ausgegangen werden. So konnten hier insgesamt 5, am Gänsbach davon 3, Fließgewässerlibellen nachgewiesen werden. Es fehlen lediglich Funde der auch an strukturreichen Wiesengräben vorkommenden und aus dem Ampertal vereinzelt nachgewiesenen Arten Kleiner Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*) und Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*). Für beide Arten liegen jedoch nur sehr sporadische Einzelnachweise, dabei für die Vogel-Azurjungfer zuletzt auch aus den 1990 aus dem Inkhofer Moos, vor, so dass ihr Nicht-auffinden am Gänsbach nicht überrascht.

Weit verbreitet an allen Fließgewässern, einschließlich des Amperkanals, konnte die ungefährdete und im Raum durchaus häufige Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) nachgewiesen werden. Als weitere ungefährdete Fließgewässerlibelle konnte zudem die etwas anspruchsvollere Schwesternart Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) an den naturnahen Fließgewässern Gänsbach und Amper verbreitet, wenn auch deutlich seltener, nachgewiesen werden. Hinzu kommt am Gänsbach mit der europarechtlich geschützten Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) eine weitere charakteristische Fließgewässerlibelle. Sie konnte hier zwar nur vereinzelt, aber vermutlich mit einem kleinen bodenständigen Vorkommen, das mit den bekannten und auch aktuell bestätigten Vorkommen an der Amper eine individuenreiche Lokalpopulation bildet, nachgewiesen werden. Weitere Fließgewässerlibellen wurden mit den beiden auf der Vorwarnliste verzeichneten Arten Kleine Zangenlibelle (*Onychogomphus forcipatus*) und Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*) an der Amper beobachtet. Am Gänsbach fehlen diese beiden Arten hingegen. Auch sie sind an der Amper verbreitet anzutreffen. Ausgehend von den vorgefundenen Artvorkommen besitzt die Amper im UG mindestens regionale, der Gänsbach lokale Bedeutung für die Libellenfauna.

Aus der stichprobenhaften Untersuchung der Stillgewässer gingen keine Funde weiterer bestandsbedrohter Arten hervor. Es konnten zwar einige etwas anspruchsvollere Libellenarten erfasst werden, in der neuesten Fassung der Roten Liste sind diese, etwa die Braune Mosaikjungfer (*Aeshna grandis*), die Gemeine Falkenlibelle (*Cordulia aenea*) oder das Kleine Granatauge (*Erythromma viridulum*), nicht mehr verzeichnet. Beobachtungen weiterer aus dem Ampertal bekannter, anspruchsvoller und / oder gefährdeter bzw. rückläufiger Stillgewässerlibellen gelangen nicht. Denkbar wären unter Berücksichtigung der vorgefundenen Habitate etwa lokale Vorkommen der Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*) in den Amper-Altwässern, der Frühen Mosaikjungfer (*Brachytron pratense*) in Röhrichtverlandungen oder der Gemeinen Binsenjungfer (*Lestes sponsa*) und der Gemeinen Winterlibelle (*Sympecma fusca*) in den teils kleinflächig vorhandenen Verlandungszonen an den Altwässern. Zudem besteht auch die Möglichkeit, dass Pionierarten wie die Kleine Pechlibelle (*Ischnura pumilio*) in den Kleingewässern in der nicht auf Libellenvorkommen untersuchten Abbaustelle am Anglberger Berg Vorkommen besitzen. Bei ihrem Auftreten wäre von einer lokalen naturschutzfachlichen Bedeutung für die Libellenfauna auszugehen. Auf dem vorliegenden Datenstand sind alle weiteren Gewässer von geringer, bei weitgehend vollständig nachgewiesenen Artenspektrum wie am Amper-Altwasser südlich des Kraftwerks, bedingt auch von lokaler naturschutzfachlicher Bedeutung für die Libellenfauna.

(ee) Beibeobachtung / Zufallsfunde

Als „Beifunde“ konnten 6 Säuger-, 8 Heuschrecken-, 20 Tagfalter- und eine Schneckenart aus einer anderen Artengruppe für das UG nachgewiesen werden.

Beim überwiegenden Teil der als Beifunde erfassten Tierarten aus weiteren Gruppen handelt es sich teils um weit verbreitete, oftmals ubiquitäre Arten ohne höhere Ansprüche an die von ihnen besiedelten Lebensräume, für die derzeit keine Gefährdung oder Rückgangstendenzen bekannt sind. Allerdings konnten auch 5 rückläufige und / oder bestandsbedrohte Arten erfasst werden, von denen zudem eine in Anhang IV FFH-RL als streng zu schützende Art von gemeinschaft-

licher Interesse aufgeführt ist und national streng geschützt ist. Weiterhin unterliegt eine größere Anzahl der eigenen Zufallsfunde besonderem Schutz nach nationalem Recht.

Darüber hinaus konnten mit der bayernweit rückläufigen, in Deutschland sogar als gefährdet eingestuften Feldgrille (*Gryllus campestris*) und dem Weißklee-Gelbling (*Colias hyale*), der in der Roten Liste Bayerns als Art für die eine Gefährdung anzunehmen ist aufgeführt ist, zwei Wirbellose des allenfalls mäßig nährstoffreichen Offenlands erfasst werden. Die Feldgrille konnte dabei in durchaus weiter Verbreitung auf mehr oder minder mageren Grünlandstandorten oder Sonderstrukturen mit Häufung entlang des Amperkanals, aber auch Vorkommen in anderen Bereichen der Ampereue, der Amperleite östlich des Kraftwerks und an Siedlungsrändern sowie der Abbaustelle erfasst werden.

Die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) besiedelt trockenwarme Kahl- und Ödlandflächen mit sehr spärlicher Vegetation, wie sie etwa auf Trockenrasen, in Sandgruben oder Kiesflächen oder auch entlang von Bahnanlagen zu finden sind. Manchmal ist sie auch auf sehr kleinen Kahlstellen anzutreffen, diese müssen jedoch durch eine Kahlschneise erreichbar sein, etwa eine Fahrrinne oder einen Sand- oder Trockenstreifen. Lange Zeit galt die besonders geschützte Heuschreckenart bayernweit als stark gefährdet, zumindest regionale Zunahmen haben jedoch dazu geführt, dass sie aktuell in Bayern nurmehr auf der Vorwarnliste geführt wird. Da die Art häufig auch an Bahnanlagen anzutreffen ist, waren Vorkommen im UG trotz fehlender Hinweise auf ein mögliches Vorkommen aus dem engeren Umfeld, nicht gänzlich auszuschließen. Bereits 2017 konnten im Zuge der Kontrollen in geeigneten Lebensräumen, so entlang der Bahnlinie, auf mageren und lückig bewachsenen Standorten im Betriebsgelände, auf dem Damm des Amperkanals sowie in lückig bewachsenen Ausgleichsflächen und Brachflächen im östlichen Anschluss an das Kraftwerksgelände, keine Funde erbracht werden. Auch die Aufnahmen im Jahr 2021 konnten keine Funde verzeichnen. Ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens kann daher für diese Pionierart ausgeschlossen werden.

Die beiden Funde des Weißklee-Gelblings stammen von artenreicheren Wiesen in der Amperaue und könnten auch mit bodenständigen Vorkommen in Lebensräumen auf dem Amperdamm oder den Böschungen des Amperkanals in Zusammenhang stehen, da die Habitate, in denen der mobile und durchaus wanderfreudige Falter nachgewiesen wurde, nur suboptimale Eignung als Habitat der Art aufweisen. Das Auftreten beider Arten zeigt in erster Linie die Verbreitung bedingt magerer Offenlandstrukturen auf, stellt jedoch insgesamt keine Besonderheit dar, da beide Arten entlang des Ampertals durchaus noch regelmäßig anzutreffen sind. Darüber hinaus konnten aktuell als Zufallsfunde ausschließlich ungefährdete und sowohl bayernweit, als auch in der Region noch verbreitete Tierarten erfasst werden. Zusätzlich wurde an der südlichen Grenze des Gehölzes im Eingriffsbereich ein Nest eines Waldameisen-Volkes (Gattung *Formica*) aufgenommen. Alle hügelbauenden Waldameisen sind nach BNatSchG besonders geschützt. Die Auswertung vorliegender Sekundärdaten erbrachte darüber hinaus noch ergänzende Angaben zu Vorkommen von Artengruppen für die bereits Nachweise vorliegen (Tagfalter, Heuschrecken), wobei hier keine zusätzlichen wertgebenden Arten auftraten. Weiterhin liegen aus einer älteren Untersuchung einige Funde von Land- und Wasserschnecken für das UG vor.

Während sich bei den landbewohnenden Arten wiederum nur ungefährdete und noch weit verbreitete Arten nachweisen ließen, finden sich unter den im Wasser lebenden Schneckenarten einige wertgebende Artvorkommen. Aufzuführen sind hier die bayernweit gefährdete Linsenförmige Tellerschnecke (*Hippeutis complanatus*), die deutschlandweit gefährdete Gekielte Tellerschnecke (*Planorbis carinatus*) und auf den bayerischen und / oder deutschen Vorwarnlisten verzeichneten Scharfe Tellerschnecke (*Anisus vortex*), Riemen-Tellerschnecke (*Bathyomphalus contortus*) und Flache Federkiemenschnecke (*Valvata cristata*). Die Funde dieser Wasserschnecken stammen alle aus einem im UG gelegenen Amper-Altwasser und belegen die zumindest lokale Bedeutung dieser auentypischen Stillgewässerlebensräume für die aquatische Fauna.

Die geringe Zahl an (eigenen) Funden bestandbedrohter Arten spiegelt auch die weitgehende Biotoparmut v.a. im Offenland innerhalb des UG wider. Lebensräume mit mehr als lokaler naturschutzfachlicher Bedeutung sind damit aus Sicht der Artvorkommen aus nicht eingehender untersuchter Artengruppen darüberhinausgehend nicht im UG zu erkennen. Große Teile des UG, darunter die für die planfestzustellende Maßnahme in Anspruch genommene Fläche, sind dabei, v.a. aufgrund der intensiven Nutzung und des damit verbundenen Nährstoffreichtums, nur von geringer bis untergeordneter Bedeutung für die Tierwelt.

2.7.3. Allgemeiner Gebiets- und Objektschutz (§§ 20 ff BNatSchG)

(1) Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in der jeweiligen NSG-Verordnung verboten.

Gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen NSG-Verordnung kann von den Verboten im Einzelfall Befreiungen gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist

oder

- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Naturschutzgebiete im Landkreis Freising werden durch das Vorhaben jedoch nicht berührt.

(2) Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen LSG-Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß den jeweiligen LSG-Verordnungen kann jedoch im Einzelfall eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen erteilt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist

oder

- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Über die Befreiung wird infolge der formellen Konzentrationswirkung gemäß § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG im Rahmen der Planfeststellung entschieden.

Die Gasanschlussleitung verläuft durch das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Ampertal im Landkreis Freising" (LSG 00546.01), welches bis ca. 300 m nach Norden, sowie über das gesamte Amper-Gebiet nach Osten, Süden und Westen reicht. Im Bezugsraum prägen hier intensiv bewirtschaftete Äcker in südexponierter Hanglage das Bild. Kleinflächiger sind auch artenarme, intensiv genutzte Grünlandflächen vorhanden. Der Bereich nördlich der St 2054 zählt zur Untereinheit „Donau-Isar-Hügelland“. Das Gelände steigt mit dem tertiären Hügelland vergleichsweise steil an.

Potenziell können die Schutzziele Nr. 1, 3, 4 und 5 nach § 3 der Verordnung (VO) über das o.g. Landschaftsschutzgebiet durch das Vorhaben beeinträchtigt werden:

Das Schutzziel (§ 3 Nr. 1 der LSG-VO), „...*die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes zu erhalten, zu verbessern und wiederherzustellen, insbesondere soll der weitgehend naturnahe und überregional bedeutsame Talraum mit den beidseitigen Talrändern, den sogenannten „Amperleiten“ als Lebens- und Schutzraum für gefährdete Tiere und Pflanzen gesichert werden*“, wird vom Vorhaben nicht dauerhaft beeinträchtigt. Durch die Verlegung der unterirdischen Leitung entsteht anlagebedingt keine Veränderung der Leistungs-

fähigkeit des Naturhaushalts oder des Talraumes als Lebensraum. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen, die diesem Schutzziel zuwiderlaufen.

Das Schutzziel (§ 3 Nr. 3 der LSG-VO), „wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere, wie z.B. fließbegleitende Auwaldbestände, Altwasser einschließlich ihrer Verlandungszonen, Niedermoorreste, Feuchtwiesenbereiche und Streuwiesen, Quellen, Quellmoore, Magerrasen, nährstoffarme Grünlandstandorte, Hecken und Feldgehölze funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen, sowie die Vielzahl einzelner wertvoller Lebensräume zu einem funktionsfähigen Lebensraumkomplex zusammenzuführen“ ist für das Vorhaben in puncto Erhaltung und Wiederherstellung von Feldgehölzen und Hecken als Lebensraum und der Erhaltung eines funktionsfähigen Lebensraumkomplexes zu berücksichtigen. Unter Einbeziehung der gewählten Bauweise (HBP-Verfahren) erfolgen keine Beeinträchtigungen, die diesem Schutzziel zuwiderlaufen. Im Gegenteil wird durch die Eingrünung des Anschlusspunktes (3 G) ein weiterer Schritt zur Vernetzung des Lebensraums in Bezug auf gehölbewohnende Arten unternommen.

Dem Schutzziel (§ 3 Nr. 4 der LSG-VO), „naturschutzfachlich besonders schutzwürdige Arten wie z.B. die Arten der Roten Liste zu fördern“, steht das Vorhaben nicht entgegen. Im Umgriff des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes auf lokaler oder kontinentaler Ebene von besonders schutzwürdigen Arten verbunden.

Das Schutzziel (§ 3 Nr. 5 der LSG-VO), „landschaftsprägende Elemente wie Einzelbäume, Gehölzgruppen, Feldgehölze, exponierte Talränder sowie kulturhistorisch bedeutsame Elemente, wie Hecken, Ranken, Hohlwege oder das Gewässernetz der Niedermoorentwässerungsgräben in ihrer ökologischen Funktion zu verbessern“, wird vom Vorhaben nicht tangiert.

Außerdem ist während der Bauzeit davon auszugehen, dass zeitlich begrenzt Einschränkungen der Erholungsfunktion, hauptsächlich durch Lärmbelastung, auftreten; hinsichtlich derer jedoch auch die Vorbelastung durch den angrenzenden Kraftwerksbetrieb erwähnt werden muss. Somit fällt die Einschränkung der Erholungsfunktion nicht erheblich ins Gewicht.

In der Gesamtschau sind jedoch keine Handlungen nach § 4 der VO, die geeignet sind den Charakter des Schutzgebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck (nach § 3 der VO) zuwiderzulaufen, mit dem

Vorhaben verbunden. Nach § 5 der VO bedarf die Verlegung von Draht- oder Rohrleitungen sowie die Einfriedung des Anschlusspunktes einer Erlaubnis.

Die Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung konnte angesichts der Notwendigkeit der Maßnahme für die öffentliche Energieversorgung (siehe hierzu die Ausführungen unter *Ziffer C. II. der Entscheidungsgründe*) nach Abwägung der widerstreitenden Belange zugelassen werden.

(3) Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Gemäß § 28 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung oder einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen könnten, grundsätzlich verboten.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von diesem Verbot jedoch eine Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, notwendig ist
- oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Naturdenkmäler im Landkreis Freising werden durch das Vorhaben jedoch nicht berührt.

(4) gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, Art.23 BayNatSchG)

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen i.S.v. § 30 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs.1 BayNatSchG führen könnten, verboten.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG kann von den Verboten eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können

oder

- die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Über die Ausnahme wird infolge der formellen Konzentrationswirkung gem. § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG im Rahmen der Planfeststellung entschieden (siehe auch Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG).

Beeinträchtigungen der Biotopfunktionen resultieren aus bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme. Durch die festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden diese auf ein Minimum reduziert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen wurden gemäß BayKompV ermittelt und belaufen sich auf 2.270 Wertpunkte (WP). Diese werden über die Ersatzmaßnahme „Aufwertung von Ackerstandorten in der Gmk. Wimpasing, Gmd. Attenkirchen“ kompensiert.

Eine Ausnahme von den Verboten konnte angesichts der Notwendigkeit der Maßnahme für die öffentliche Energieversorgung (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer C. II. der Entscheidungsgründe) nach Abwägung der widerstreitenden Belange zugelassen werden.

(5) Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile i.S.v. § 39 BNatSchG werden durch das Vorhaben im gesamten Vorhabenbereich nicht berührt.

(6) Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten (§ 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatschG ist es u.a. verboten, in der freien Natur Hecken, Feldgehölze oder –gebüsch zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann hierfür jedoch eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann

oder

- die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Im Zuge der beantragten Maßnahmen sollen diverse Gehölze in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen werden, sodass hierfür eine Ausnahmeentscheidung erforderlich ist. Angesichts des relativ geringen Flächenanteils an den jeweiligen Standorten sowie der Tatsache, dass die Beeinträchtigungen ausreichend kompensiert werden, konnte die Ausnahme für die vorgesehenen Maßnahmen vorliegend zugelassen werden.

2.7.4. Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

Das Vorhaben ist mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden.

(1) Allgemeine Ausführungen / Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG)

Die geplanten Maßnahmen stellen einen nicht unerheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat derjenige, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

(2) Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Zunächst wird der Bestand im Bezugsraum für jede Funktion anhand von Geländebegehungen und Grundlagenbewertungen aufgenommen und hinsichtlich seiner naturschutzfachlichen Bedeutung bewertet. Die jeweilige Wertigkeit der Funktion und die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens entscheiden über die Planungsrelevanz einer Funktion. Die Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen wird über den Beeinträchtigungsfaktor abgebildet. Dieser wird nach den Vorgaben der BayKompV je nach Eingriffsintensität in 1,0 - hoch, 0,7 mittel und 0,4 - gering eingestuft.

Versiegelung und dauerhafte Überbauung von Biotop-/Nutzungstypen (BNT) mit einem Gesamtwert von 1 Wertpunkt (WP) auf nicht wiederbegrüntem Flächen werden mit dem Beeinträchtigungsfaktor 1,0 berücksichtigt.

Die unmittelbare Fläche des im Mittel 2,9 m breiten Leitungsgrabens wird als Überbauung mit Rekultivierung / Wiederbegrünung betrachtet und 4 WP mit dem Faktor 0,7 angerechnet.

BNT < 4 WP fallen aufgrund der kurzfristigen Wiederherstellbarkeit (unter 3 Jahren, vgl. § 5. Abs. 2 BayKompV) unter die Erheblichkeitsschwelle und bedingen keinen Kompensationsbedarf. Dies gilt auch für die bauzeitliche Inanspruchnahme (Bauzufahrten, Arbeitsbereiche, Lagerflächen, etc.) von BNT < 4 WP. Bauzeitlich beanspruchte werden mit dem Faktor 0,4 berücksichtigt, sofern eine Erheblichkeit nach § 5. Abs. 2 BayKompV nicht

durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden werden kann. Da eine Neupflanzung von Bäumen auf dem Gelände des Energieparks Zolling nicht vorgesehen ist, ist ein Ersatz für den dauerhaften Verlust von Einzelbäumen im Verhältnis 1:1 nicht möglich. Daher wird die am Luftbild messbare Kronenfläche der jeweiligen Bäume zur Kompensationsberechnung herangezogen und mit dem Faktor 1 berücksichtigt.

Die Konfliktanalyse erfolgt zunächst flächenscharf GIS-gestützt. Dafür wird die Realnutzung mit den aus der vorliegenden technischen Planung resultierenden, flächigen Eingriffswirkungen verschnitten. Die Nennung der nicht flächig erfassbaren Beeinträchtigungen erfolgt verbal argumentativ. Als nächster Schritt werden die Vermeidungsmaßnahmen den Konflikten gegenübergestellt. Alle Projektwirkungen, die nicht vermieden werden bzw. nur verringert werden können, verbleiben als unvermeidbare Beeinträchtigungen und müssen durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die im Gebiet vorkommenden sonstigen wertgebenden Tier- und Pflanzenarten, die nicht einzelartenbezogen im Zuge der Auswirkungsprognose oder der Prüfung arten- und habitatschutzrechtlicher Sachverhalte unterfallen, sind über die Beurteilung der Beeinträchtigungen auf die vorkommenden Lebensräume und die daraus resultierenden Folgewirkungen (Kompensation) mit abgedeckt. Hierunter fallen auch sonstige besonders geschützte Arten und weitere rückläufige und gefährdete Pflanzen- und Tierarten (Arten der Roten Liste oder Vorwarnliste).

Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)						
Betroffene Biotop-/Nutzungstypen		Bewertung in Wertpunkten¹⁾	Vorhabensbezogene Wirkung²⁾	Betroffene Fläche (m²)	Beeinträchtigungsfaktor (Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
Code	Bezeichnung					
F211	Gräben, naturfern	5	U	6	0,7	21
			Z	119	0,4	238
G11	Intensivgrünland (genutzt)	3	V	262	1	786
B311	Einzelbäume (2 Stk.) mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung	5	V	20	1,0	100
B312	Einzelbäume (3 Stk.) mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	9	V	125	1,0	1.125
Summe Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume in Wertpunkten						2.270

2.8. Schutz des Waldes und seiner Funktionen

Rodungen i.S.v. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG, sprich die dauerhafte Beseitigung von Waldflächen i.S.v. Art. 2 BayWaldG, ist im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen.

Auch eine vorübergehende, eine Wiederaufforstungspflicht auslösende Beseitigung von Waldflächen ist nicht vorgesehen.

2.9. Denkmalschutz

2.9.1. Baudenkmäler

Beeinträchtigungen von Baudenkmälern sind vorliegend nicht zu erwarten.

2.9.2. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit und sind einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Unter diesen Hinterlassenschaften versteht man nicht nur die Funde (Werkzeug, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör etc.), die aus unterschiedlichsten Materialien hergestellt sein können, sondern auch die im Boden meist direkt unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräben, Gräber, Mauern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten) etc. Funde und im Boden erhaltene auf den Menschen zurückgehende bauliche Veränderungen geben damit direkt ein Zeugnis über Siedlungsform, Bestattungsbrauch und Wirtschaftsgrundlage ab. Indirekt sind auch Rückschlüsse auf Gesellschaftsform und religiöse Vorstellungen möglich. Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon ob es bekannt ist oder erst während der Baumaßnahme entdeckt wird, ist durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte, durch die Vorhabenträger zu finanzierende Ausgrabung umzusetzen. Auf diese Weise kann das Bodendenkmal nur teilweise als Archivquelle ersetzt werden (BayDSchG Art. 1, 7 und 8).

Die geplante Gasanschlussleitung befindet sich laut Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) innerhalb von sog. Vermutungsflächen, d.h. Flächen, auf denen das Vorhandensein von Bodendenkmälern vermutet wird.

Die Vorhabenträgerin erhält die Erlaubnis zur Ausführung von Erdarbeiten im Zuge des Vorhabens. Für die Durchführung der gesamten Maßnahme werden die unter Punkt A III. 3.6 der Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise festgesetzt. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1249; 1257; 1258; 1260; 1260/4 [Gmkg. Zolling]. Grundlage ist der vom Antragsteller vorgelegte Planentwurf sowie die Kartengrundlage und Liste des BLfD mit der eingetragenen Vermutung:

Gemeinde Zolling, Landkreis Freising

Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen

Inv.Nr. V-1-7536-0014

F1stNr. 1249; 1257; 1258; 1260; 1260/4[Gmkg.Zolling]

In der Folge ist es notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen. In Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz des kulturellen Erbes (Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 der Bayerischen Verfassung) wird der Vorhabenträgerin die Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG erteilt, welche für die Durchführung der gesamten Maßnahme mit Auflagen und Hinweisen zu versehen war.

Laut Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist eine archäologische Baubegleitung dort erforderlich, wo im Bereich der Vermutungen in den Boden eingegriffen werden soll. Falls archäologische Befunde und Funde erkennbar sind, sind diese vor Beginn der Baumaßnahme auszugraben, zu dokumentieren und zu bergen.

Die gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG für die geplanten Bodeneingriffe grundsätzlich erforderliche Erlaubnis wird im Rahmen der formellen Konzentrationswirkung gem. § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG durch die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung ersetzt.

2.10. Geotopschutz

Belange des Geotopschutzes sind vom Vorhaben erkennbar nicht betroffen.

2.11. Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie sind vom Vorhaben erkennbar nicht betroffen.

3. Infrastruktureinrichtungen

3.1. Transport und Verkehr

3.1.1. Straßenverkehr

Belange des Straßenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Da sich Sondernutzungen, durch die der Gemeingebrauch an Straßen nicht beeinträchtigt wird, nach bürgerlichem Recht richten (Art. 22 Abs. 1 BayStrWG), beinhaltet diese Planfeststellung keine öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnisse, über die zu entscheiden wäre. Sondernutzungserlaubnisse im Zusammenhang mit der Errichtung, etwa für die Benutzung kommunaler Straßen und Wege außerhalb des Widmungszweckes durch Baufahrzeuge, sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Ggf. während der Bauphase erforderliche Maßnahmen (wie kurzfristige Verkehrsbeschränkungen, Betreten / Befahren Fahrbahn mit Fahrzeugen) sind - nachgelagert zum Planfeststellungsverfahren - im Zuge der Ausführungsplanung im Rahmen separater straßenverkehrsrechtlicher Entscheidungsverfahren im Detail zu regeln.

Das Nämliche gilt auch für Bundes-/Staats- und Kreisstraßen. Das zuständige Staatliche Bauamt Freising hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, sofern die Vorhabenträgerin die unter Punkt A III. 4.1 der Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen beachtet.

Bezüglich sonstiger Straßen und Wege gibt es ebenfalls keine der Planung entgegenstehenden öffentlichen Belange. Die Vorhabenträgerin hat insbesondere zugesagt, dass auch Feld- und Waldwege ggf. wiederhergestellt werden. Auch die Sicherstellung, dass die verkehrssichere Zufahrt / Zuwegung für Grundstückseigentümer immer gewährleistet ist, wurde zugesagt.

3.1.2. Schienenverkehr

Belange des Schienenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

3.1.3. Luftverkehr

Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Luftverkehrs sind – unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Luftamtes Südbayern - nicht zu befürchten.

3.2. Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser / Energie / Telekommunikation sowie Entsorgung von Abwasser / Müll

Nach den zu diesen Themenkreisen eingegangenen Stellungnahmen gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Die Einzelheiten sind soweit erforderlich noch durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Betreibern zu regeln. Soweit diese mitgeteilt wurden, wurden Auflagenvorschläge in den Beschluss übernommen.

3.3. Militärische Belange

Auch militärische Belange werden durch das Vorhaben nach Maßgabe der in dieser Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen nicht beeinträchtigt.

4. **Wirtschaft (strukturelle Belange)**

Strukturelle Beeinträchtigungen einzelner Wirtschaftszweige (z.B. Landwirtschaft / Forstwirtschaft) oder gar ganze Wirtschaftssektoren durch das Vorhaben sind – nach Auswertung der Stellungnahmen der insoweit einschlägigen Behörden (z.B. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, Bereich Landwirtschaft, Bergamt bei der Regierung von Oberbayern (SG 26) bzw. Berufsgruppenvertreter (Bayerischer Bauernverband) - nicht zu erwarten. Im Gegenteil ist eine gesicherte Energieversorgung selbst ein struktureller Belang und somit eines der Hauptanliegen der Wirtschaft.

*Zur individuellen Betroffenheit einzelner Wirtschaftsbetriebe oder Unternehmen (z. B. betroffene Land- oder Forstwirte) betrachten sie bitte die Ausführungen unter **Ziffer D. VI. der Entscheidungsgründe** (Private Belange / Private Einwendungen).*

*Soweit die Betriebe und Unternehmen – jenseits ihrer privaten wirtschaftlichen Interessen – im Interesse der Allgemeinheit existentielle Aufgaben der Daseinsvorsorge (etwa der Wasser- oder Energieversorgung) wahrnehmen, betrachten Sie bitte die Ausführungen unter **Ziffer D. IV. 3.2 der Entscheidungsgründe** (Infrastruktur).*

5. **Raumplanung / Landes- und Regionalplanung**

Erfordernisse der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

V. Kommunale Einwendungen (kommunales Selbstverwaltungsrecht)

Einwände von Gemeinden zum Schutze von Belangen, die durch das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV geschützt sind (z.B. Städtebauliche Belange), stellen Einwendungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG dar.

*Soweit die Gemeinden Einwände in ihrer Funktion als Straßenbaulasträger geltend gemacht haben, betrachten Sie bitte die Ausführungen unter **Ziffer D. IV. 3.1.1 der Entscheidungsgründe** betreffend Kritische Infrastruktur – Straßenverkehr.*

*Soweit die Gemeinden Einwände im Hinblick auf die Interessen – potentiell – betroffener Gemeindebewohner vorgebracht haben, betrachten Sie bitte die Ausführungen sogleich unter **Ziffer D. VI. der Entscheidungsgründe**.*

1. Einwendung der Gemeinde Zolling vom 06.06.2023

Mit Einwendungsschreiben vom 06.06.2023 wurde seitens der Gemeinde Zolling folgende Einwendungen / Hinweise vorgebracht:

- 1. Zwischen der Gemeinde Zolling und der Firma ONYX Wärmekraftwerk Zolling GmbH ist rechtzeitig vorab (spät. Mai 2024) eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Dafür sind die Ausführungspläne vorzulegen und mit der Gemeinde Zolling abzustimmen.*
- 2. Vor Baubeginn ist seitens der Firma ONYX Wärmekraftwerk Zolling GmbH eine Bestandsaufnahme und nach Fertigstellung eine Bauabnahme im Beisein eines Vertreters der Gemeinde Zolling durchzuführen.*
- 3. Für die privatrechtliche Sicherung der Leitung wird seitens der Firma ONYX Wärmekraftwerk Zolling GmbH für den Bereich des Schutzstreifens der Gasleitung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch abgeschlossen. Hierzu werden mit den Eigentümern (auch mit der Gemeinde Zolling als betroffener Grundstückseigentümer) der durch die Leitung betroffenen Grundstücke privatrechtliche Verträge abgeschlossen. Für die Gestattung des Leitungsrechtes erhält der privatrechtliche Eigentümer eine Entschädigung (Dienstbarkeitsentschädigung). Sofern solche privatrechtlichen Verträge nicht zustande kommen, wird die Firma ONYX Wärmekraftwerk Zolling GmbH die planfestgestellte Leitungstrasse über Eigentumsbeschrän-*

kungsverfahren nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) gesichert werden.

4. *Die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen sind zu gegebener Zeit gesondert zu beantragen.*
5. *Anhand, der vorgelegten Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass nach derzeitigem Stand der vermessene nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 118 „Abersberg-Wehrinner Holzweg“ (Grundstück Fl.Nr. 1346 Gemarkung Zolling im Eigentum der Gemeinde Zolling) nicht dem tatsächlichen Verlauf entspricht.*

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus:

1. Der Anforderung wird entsprochen. Durch den Antragsteller wird rechtzeitig vor Baubeginn die erforderliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.
2. Vor Baubeginn wird durch das bauausführende Unternehmen eine Bestandsaufnahme durchgeführt.
3. Durch den Antragsteller werden rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen privatrechtlichen Verträge zur dinglichen Sicherung des Schutzstreifens der Gasleitung mittels beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten abgeschlossen.
4. Der Anforderung wird entsprochen. Verkehrssicherungsmaßnahmen und deren behördliche Genehmigung werden mit Auftragserteilung dem bauausführenden Unternehmen übertragen.
5. Der Hinweis wird vom Antragsteller zur Kenntnis genommen. Durch den Antragsteller wird eine Teilvermessung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 118 durch einen zugelassenen staatlich geprüften Vermesser im betroffenen Vorhabenbereich vollzogen.

Insoweit war eine Entscheidung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Ergänzend wird zu Nr. 2 von Seiten der Planfeststellungsbehörde angemerkt, dass einer Bestandsaufnahme auch die von der Gemeinde Zolling geforderte „Bauabnahme“ (= Feststellung der ordnungsgemäßen Wiederherstellung) zu erfolgen hat, und ggf. auf Punkt A III. 4.1.1 (2) (113) der Entscheidung verwiesen.

VI. Private Belange / Private Einwendungen

1. Allgemeine Einwendungen / Private Belange (Allgemeines)

Bei zahlreichen privaten Belangen / Einwendungen wiederholen sich diverse Betroffenheits- / Einwendungsgründe. Aus praktischen Gründen werden diese unter dieser Ziffer zusammengefasst dargestellt und behandelt.

1.1. Inanspruchnahme von Grundeigentum

1.1.1. Maßnahmen / Auswirkungen

Im Rahmen des Vorhabens werden Grundstücke im Eigentum Dritter vorübergehend (Bauphase) sowie dauerhaft (auf dem jeweiligen Grundstück verbaute Gashochdruckleitung) in Anspruch genommen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen von Interessen der Grundstückseigentümer ergeben sich hierbei v.a. im Zuge der Bauarbeiten (baubedingte Auswirkungen), insbesondere durch die Einrichtung von Baufeldern, das Befahren mit teilweise schweren Baufahrzeugen und ggf. Maßnahmen im Rahmen von Bauwasserhaltungen.

In den Rechtserwerbsplänen (Planunterlage 05.04) sowie im Grundstücksverzeichnis (Planunterlage 05.02) ist jedes Flurstück dem entsprechenden Eigentümer in anonymisierter Form zugeordnet.

Des Weiteren wird im Grundstücksverzeichnis die Flächeninanspruchnahme entsprechend Schutzstreifenfläche und Arbeitsfläche aufgeschlüsselt.

Siehe hierzu die Ausführungen in den Planunterlagen, insbesondere 01.03, 04.01, 05.01., 05.02., 05.03. und 05.04.).

Der Arbeitsstreifen ist die für die Errichtung der Leitung temporär in Anspruch zu nehmende Fläche. Der Arbeitsstreifen hat bei einer normalen freien Feldflurverlegung eine Breite von 25 m. Über die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen werden ggf. privatrechtliche Vereinbarungen mit den Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten der entsprechenden Flurstücke abgeschlossen.

1.1.2. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten

Die Schutzstreifenfläche ist die für die Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen Dritter dauerhaft rechtlich zu sichernder Fläche der geplanten Gasleitung. Die Mindestbreite der Schutzstreifenfläche ergibt sich aus dem DVGW-Regelwerk G 463. In diesem Fall beträgt die Schutzstreifenfläche 2 mal 4 Meter und wird durch die Rohrachse der geplanten Gasleitung definiert von der aus jeweils 4 m links und rechts die Schutzstreifenfläche aufgespannt wird. Die dauerhafte dingliche Sicherung der Dienstbarkeit der Gasanschlussleitung erfolgt mittels Eintragung in Abteilung II des betroffenen Grundbuchs nach Abschluss eines Gestattungsvertrages und einer Eintragungsbewilligung mit dem Eigentümer.

Die Dienstbarkeit gestattet dem Antragsteller den Bau und den Betrieb der Leitung. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u.a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Korrosionsschutzarbeiten, Verlegung von Schutzrohren inkl. Kabeln und sämtliche Nebentätigkeiten während der Leitungserrichtung sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes durch Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken festgestellt und entstandene Schäden infolge der Arbeiten behoben / reguliert. Bei Nichteinigung des Eigentümers mit dem Antragsteller bzw. der beauftragten Baufirma wird der Schaden ggf. durch einen vereidigten Sachverständigen ermittelt.

Die Leitung wird durch wiederkehrende Prüfungen (Inspektionen) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft. Instandhaltungsmaßnahmen des Antragstellers sorgen dafür, dass bei abweichenden Zuständen der Sollzustand wiederhergestellt wird. Die im späteren Betrieb entstehenden Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken werden festgestellt und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederhergestellt.

Auf Basis der im Anhörungsverfahren sowie im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnisse geht die Planfeststellungsbehörde zum Entscheidungszeitpunkt davon aus, dass die beantragten Maßnahmen, soweit sie auf Grundstücken im Bereich der Schutzzone durchgeführt werden, von den insoweit bestehenden Dienstbarkeiten erfasst werden, soweit die Dienstbarkeit schonend ausgeübt wird und die Eigentümer

für eintretende Schäden / sonstige Beeinträchtigungen – ggf. nach Sachverständigengutachten – entschädigt werden.

1.1.3. Nicht von bestehenden Dienstbarkeiten abgedeckte Maßnahmen / Enteignung

Soweit die Maßnahmen auf Flächen stattfinden, die nicht durch bestehende Dienstbarkeiten abgedeckt sind, ist – falls keine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Grundstückseigentümern erzielt werden kann – vorliegend die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig (§ 45 Abs. 1 EnWG).

Die Durchführung des Vorhabens ist im Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Versorgung mit Elektrizität und Wärme unbedingt notwendig.

Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer C. II. der Entscheidungsgründe.

Hierbei handelt es sich um folgende, in den Unterlagen 05.02 und 05.03 aufgeführten Grundstücke bzw. Flächen:

- sämtliche Flächen des Schutzstreifens
 - sämtliche Flächen des Arbeitsstreifens
- sowie
- die Fläche, die zur Errichtung der Übergabestation (Anschluss an die Gasfernleitung) benötigt wird.

Die Auswirkungen für die durch die Zuwegungen betroffenen Grundstückseigentümer sind zeitlich eng begrenzt und können durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Einsatz leichter Fahrzeuge, Auslegen von Baggermatten) sowie eine zeitliche präzise Abstimmung der Arbeiten mit der rechtzeitigen Information der jeweiligen Grundstückseigentümer im Rahmen der Ausführungsplanung weitestgehend vermieden / stark minimiert werden. Insbesondere wurde jeweils versucht, den Verlauf der Zuwegung – unter Berücksichtigung insoweit betroffener öffentlicher Belange, insbesondere Gewässer-, Boden-, Natur- und Denkmalschutz – so zu legen, dass hieraus die geringsten Beeinträchtigungen für den jeweiligen Eigentümer entstehen. Soweit möglich, wurden die Zuwegungen über Grundstücke gelegt, deren Eigentümer sich hiermit einverstanden erklärt haben, so dass Eingriffe in das Grundeigentum so weit wie möglich reduziert werden konnten.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vollends vermieden werden können, hat die Vorhabenträgerin zudem zugesichert, infolge der Baumaßnahmen entstehende Schäden und sonstige Beeinträchtigungen – ggf. nach Sachverständigengutachten – zu entschädigen.

Somit ist nach Abwägung aller für und wider streitenden Interessen sowie unter Berücksichtigung der zum Schutze der Eigentümer ergangenen verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin sowie der in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen eine Enteignung, soweit erforderlich und in den festgestellten Planunterlagen vorgesehen, zulässig.

2. Individuelle Einwendungen

Im Folgenden wird das jeweilige Einzelvorbringen behandelt, soweit es nicht aufgrund bereits soeben unter **Ziffer C. VI. 1. der Entscheidungsgründe** behandelt wurde.

Aus Gründen des Datenschutzes werden die einzelnen Einwender, soweit es sich um Privatpersonen oder -unternehmen handelt, nicht mit Namen, sondern anonymisiert mit den Ihnen im Verfahren zugeordneten Nummern genannt (z.B. „E-01“).

Zur Entschlüsselung erhalten die einzelnen Einwender mit Zustellung dieses Beschlusses ihre jeweilige Einwender-Nummer.

2.1. E-01

2.1.1. Allgemeines

Die Einwenderin ist Eigentümerin folgender von der Maßnahme betroffener Grundstücke: Fl.Nr. 1346 Fl.Nr. 1249 Fl.Nr. 1258 (alle Gmk. Zolling).

Für die privatrechtliche Sicherung der Leitung wird seitens der Vorhabenträgerin für den Bereich des Schutzstreifens der Gasleitung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch abgeschlossen (Fl.Nr. 1249 Fl.Nr. 1258). Hierzu werden mit den Eigentümern (auch mit der ... (Einwenderin) ... als betroffener Grundstückseigentümerin) der durch die Leitung betroffenen Grundstücke privatrechtliche Verträge abgeschlossen. Für die Gestattung des Leitungsrechtes erhält der privatrechtliche Eigentümer eine Entschädigung (Dienstbarkeitsentschädigung).

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass nach derzeitigem Stand der vermessene nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 118 „Abersberg-Wehrinner-Holzweg“ (Fl.Nr. 1346) nicht dem tatsächlichen Verlauf entspricht. Im weiteren Verlauf der Baumaßnahme ist dies zu berücksichtigen. Demzufolge müssen die notwendigen Grundstücksverhältnisse entsprechend angepasst werden und durch eine entsprechende notarielle Beurkundung und Widmung gesichert werden.

2.1.2. Einwendung

Sofern solche privatrechtlichen Verträge nicht zustande kommen, wird die Firma ONYX Wärmekraftwerk Zolling GmbH die planfestgestellte Leitungstrasse über Eigentumsbeschränkungsverfahren nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) gesichert werden.

2.1.3. Erwiderung

Die Vorhabenträgerin erwidert hierzu:

Mit allen Eigentümern wird eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch abgeschlossen. Hierzu werden mit den Eigentümern privatrechtliche Verträge abgeschlossen. Die Vorhabenträgerin hat mit der Einwenderin für die Flurstücke 1258 und 1249 der Gemarkung Zolling bereits einen Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen.

Durch die Vorhabenträgerin wird eine erneute Vermessung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 118 (Flurstück 1349 der Gemarkung Zolling) durch einen beauftragten

Vermesser ausgeführt und während der Baumaßnahme berücksichtigt. Die Änderungen werden in den entsprechenden Dienstbarkeiten nach Bau berücksichtigt.

2.1.4. Entscheidung

Da die Einwendungen sich infolge der zwischenzeitlich abgeschlossenen Verträge (Flurstücke 1258 und 1249 der Gemarkung Zolling) und der verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin zu Flurstück 1349 der Gemarkung Zolling vollumfänglich erledigt haben, war im Rahmen der Planfeststellung keine Entscheidung mehr erforderlich.

2.2. E-02

2.2.1. Allgemeines

Die Einwender sind Eigentümer zweier landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, die von der Maßnahme wie folgt betroffen sind:

1. Fl.Nr. 1257 (gesamt 30.880 m²): Schutzstreifenfläche 1.790 m², Arbeitsfläche 4.224 m²
2. Fl.Nr. 1348 (gesamt 28.535 m²): Zuwegung 74 m², Errichtung der Anschlussstation 191 m²

Die genannten Flächen sind Teil des landwirtschaftlichen Erwerbsbetriebes der Einwender.

2.2.2. Einwendung

Die Einwender bestreiten die Notwendigkeit des Gesamtprojektes (keine Planrechtfertigung):

„Das gesamte Vorhaben ist nicht notwendig und rechtfertigt deshalb die Eingriffe in das Grundeigentum nicht. Angesichts der Turbulenzen auf dem Gasmarkt ist ein nachhaltiger, zuverlässiger und vor allem wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen des Vorhabenträgers ONYX nicht gewährleistet. Nachdem ein Planfeststellungsbeschluss Grundlage für eine Enteignung sein kann, muß bereits im Rahmend es Planfeststellungsverfahrens über das zwingende Erfordernis der Planrechtfertigung sichergestellt sein, dass das Vorhaben wirklich nachhaltig und langfristig erforderlich ist.

Noch mehr gilt dies für eine Versorgung der geplanten Anlagen mit Wasserstoff. Aufgrund der erheblichen Produktionskosten und des geringen Gesamtwirkungsgrades des Verfahrens bis zur Verbrennung wird diese Technologie auf absehbare Zeit nicht ansatzweise konkurrenzfähig sein.

Hinzu kommt, dass eines der herausragenden politischen Ziele die dezentrale Produktion von Strom durch Photovoltaik o. ä. ist und größere Anlagen damit zwangsläufig an Bedeutung verlieren werden. Zudem werden aktuell zur Sicherung der Versorgung mit erheblichem Aufwand Stromtrassen zum Stromtransport von Norden nach Süden gebaut.

Aus all dem folgt, dass für das geplante Vorhaben keine hinreichende Notwendigkeit vorliegt und der Antrag auf Planfeststellung abzulehnen ist, was hiermit beantragt wird.“

Für den Fall, dass der Antrag auf Planfeststellung nicht abgelehnt wird, fordern die Einwender eine Überarbeitung der Trassenführung:

„Unabdingbare Voraussetzung für einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss ist die Einhaltung verschiedener Planungsgrundsätze. Einer davon ist, dass für Vorhaben, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, vorrangig Flächen der Allgemeinheit, also z. B. des Freistaates Bayern, heranzuziehen sind. Noch mehr gilt dies für Grundstücke, die sich bereits im Eigentum des Vorhabenträgers befinden.

Vorliegend bedeutet dies, dass vorrangig die offensichtlich zum Betriebsgelände des Energieparks Zolling gehörenden Grundstücke südlich der Staatstraße St 2054 heranzuziehen sind und ebenso Flächen der öffentlichen Hand, insbesondere Verkehrsflächen. Damit könnte der Eingriff in privates Eigentum weitestgehend vermieden werden...

Hilfsweise hierzu müssen die Eingriffe in das private Grundstückseigentum soweit als möglich reduziert werden. Dies bedeutet, dass, sofern technische Gründe gegen eine Trassenführung südlich der St 2054 sprechen, die Gasleitung möglichst nahe nördlich der St. 2054 zu führen ist.“

Die Einwender verweisen auf den hohen Stellenwert von Art. 14 GG (Eigentum). Es gelte, das Eigentumsrecht der Einwender angemessen gegenüber anderen Belangen wie z.B. dem Umweltschutz abzuwägen:

Das durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Eigentum gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen, mit denen sich jegliche staatliche Planung auseinandersetzen hat (BVerwG, Beschluss vom 16.06.1993, 4 B 90.93). Die Frage des Landverbrauchs ist ein wesentliches Kriterium für die anzustellende Abwägung.

Die Planfeststellungsbehörde ist in ihrer Entscheidung materiell-rechtlichen Bindungen unterworfen, die das Bundesverwaltungsgericht exemplarisch im grundlegenden 1. B-42-Urteil vom 14.02.1975 (Az.: 4 C 21.74; BVerwGE 48, 56) aufgezeigt hat. Danach verlangt das Abwägungsgebot, dass

- *eine Abwägung überhaupt stattfindet,*

- *in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss*
und
- *weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt*
- *noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht*

Diese Vorgaben sind bereits bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und damit verbunden auch bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall führen die ausgelegten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass gegen die oben genannten Grundsätze verstoßen wird und auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen eine abwägungsfehlerfreie Planung nicht möglich sein wird.

Zur geplanten Bauweise und Bauausführung führen die Einwender aus:

Beim Bau der unterirdischen Stromtrassen ist es offensichtlich mittlerweile Standard, dass Bauarbeiten nur mehr in untergeordneten Umfang offen, also oberirdisch mit Aushub der Trasse und Wiederverfüllung erfolgen. Mittels geeigneter Verfahren werden Leitungen über mehrere 100 m unterirdisch durchörtert. Auf diese Art werden erhebliche Eingriffe in die Bodenstruktur vermieden. Teile der Arbeiten sollen auch vorliegend ohnehin in grabenloser Bauweise mittels Horizontal-Pressbohrverfahren durchgeführt werden.

Sofern es zur offenen Bauweise kommt, beantragen wir hilfsweise, den Vorhabensträger zu beauftragen, Ober- und Unterboden getrennt abzulagern und mittels Vlies o. ä. auch sauber zu trennen. Bodenmieten sind zu pflegen und Ober- und Unterboden wieder ordnungsgemäß einzubauen.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Beweissicherung der Verhältnisse vor Ort auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen um den Zustand vor dem Eingriff ordnungsgemäß zu dokumentieren. Der Vorhabensträger ist zu beauftragen, mittels geeigneter Maßnahmen die in Anspruch zu nehmenden Flächen in Abstimmung mit den Eigentümern wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Rückgabe der einwandfreien rekultivierten Flächen muss dann vor Ort von einem Vertreter des Vorhabenträgers und den Eigentümern schriftlich dokumentiert werden.

Während der Bauarbeiten ist vom Vorhabensträger ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen, damit Mängelrügen zeitnah angesprochen und erhoben werden können.

In einem Planfeststellungsbeschluss ist der Vorhabenträger zu beauftragen, nicht nur Entschädigung für den Entzug des Eigentums und mögliche Belastungen von Teilflächen zu leisten, sondern auch Mindererträge, mittelbare Beeinträchtigungen anliegender Flächen durch Drainagenwirkung o. ä. der Leitung und Mehraufwendungen für die Bewirtschaftung und die Flächenverwaltung zu entschädigen.

Des Weiteren machen die Einwender noch Ausführungen zum Verlauf der bisherigen Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin (Teilgrundstücksverkauf, Entschädigungszahlungen):

Bereits im Jahr 2022 wurden Grunderwerbsverhandlungen zwischen dem Vorhabenträger und den Eigentümern geführt.

Ein wesentlicher Gegenstand dieser Verhandlungen war die Inanspruchnahme im Bereich der Fl.Nrn. 1346 (Wegeparzelle) und 1348, die sich ebenfalls im Eigentum von Familie ... befindet. Die dort geplanten Anlagen („Station“) sollten eingefriedet und dieser Bereich vom Vorhabenträger erworben werden, um das Entstehen unwirtschaftlicher Restflächen zu vermeiden. Soweit ersichtlich, weichen die jetzt eingereichten Unterlagen zum Nachteil unserer Mandanten hiervon signifikant aus für uns unerfindlichen Gründen ab.

Zudem stößt auch der nunmehr eingeschlagene Weg eines Planfeststellungsverfahrens nur auf eingeschränktes Verständnis, zumal der Vorhabenträger im Rahmen der freihändigen Verhandlungen betonte, dass eine Planfeststellung nicht erforderlich und auch gar nicht in seinem Sinne sei. Insofern liegt der Verdacht nahe, dass das Verfahren auch entschädigungsrechtliche Aspekte verfolgt bzw. sich der Vorhabenträger die enteignungsrechtliche Vorwirkung sichern möchte. Da wir nach wie vor davon ausgehen, dass auch eine einvernehmliche bilaterale Lösung möglich ist, regen wir hiermit nochmals ausdrücklich an, diese Verhandlungen weiterzuführen.

In jedem Fall muss der Vorhabenträger mittels Auflage verpflichtet werden, Bedarfsflächen und unwirtschaftliche Restflächen auf Wunsch der Eigentümer zu erwerben und nicht nur mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu belasten.

2.2.3. Erwiderung der Vorhabenträgerin

Planrechtfertigung:

Die Einwender halten das Vorhaben nicht für notwendig und sehen deshalb keine Rechtfertigung für die Eingriffe in das Grundeigentum. Dies ist unzutreffend:

Entsprechende Anlagen sind zur Versorgungssicherheit notwendig. Sie erbringen Netzdienstleistungen im Strom- und Wärmemarkt. Im Gegensatz zu gasbasierten Erzeugungsanlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung sind alternative Erzeugungsvarianten abschaltbare Stromlasten. Damit ist eine sichere Strom- und Wärmeversorgung mit alternativen Erzeugern nicht gegeben.

Ebenfalls ist eine Realisierung oder Genehmigung solcher Teilbausteine einer weiteren Strom- und Wärmeversorgung nicht zeitnah gegeben. Gasbasierte Erzeugungsanlagen sind deshalb die variabelste Technologie hinsichtlich der Nutzung nachhaltiger Gase, die die Anforderung der Versorgungssicherheit als nicht abschaltbare Last im Grund- bis Spitzenlastbereich erfüllen, den Primärenergiefaktor verbessern sowie wirtschaftlich und kostengünstig sind. Auch die EU stuft erdgasbefeuerte Technologien im Rahmen der Taxonomie als klimafreundlich ein.

Trassenführung:

Die Einwender lehnen die Inanspruchnahme ihrer Eigentums- und Betriebsflächen für die beantragte Trasse ab. Sie stellen dabei in Frage, dass die gewählte Trasse abwägungsfehlerfrei planfestgestellt werden kann. Diese Einwände verfangen nicht.

Die gewählte Trasse ist diejenige, die das Planungsziel mit möglichst wenig Konfliktpotential erfüllt. Hierzu hat der Antragsteller nochmals die gewählte Trasse und alle relevanten und vernünftigen Alternativen der eingereichten und ausgelegten Planfeststellungsunterlage prüfen lassen. Zum Ergebnis dieser Prüfung verweisen wir auf die Stellungnahme der Weishaupt Planungen GmbH vom 31. August 2023. Insgesamt untersucht wurden dabei vier Varianten zu der Antragstrasse, wovon die Alternative 1 und die Alternative 2 jeweils nördlich der Staatstraße und Alternativen 3 und 4 jeweils südlich der Staatstraße verlaufen. Bei den Alternativen 3 und 4 würde eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Einwender vermieden. Die Alternativen 1 und 2 verlaufen ebenso wie die Antragstrasse über das Eigentum der Einwender.

Sonstige vernünftige und relevante Alternativen sind nicht ersichtlich. Insbesondere eine Anbindung des Gasanschlusses nördlich des Betriebshofes der Einwender würde einen deutlichen längeren Trassenverlauf und damit einen deutlich erheblicheren Eingriff in das Privateigentum der Einwender erforderlich machen.

Im Ergebnis der Betrachtung wurden die Alternativen 3 und 4 (südlich der Staatstraße) aufgrund des großen Nachteils der fehlenden Platzverhältnisse und somit geringen Flächenverfügbarkeit für die Armaturengruppe zur Einbindung in die

Gashochdruckleitung FFOI sowie den erhöhten Bedarf an großflächigen Rodungen von Hecken und Sträuchern und somit dem hohen naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf ausgeschlossen. Insbesondere der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch den Verlust prägnanter Gehölzstrukturen bei Alternative 3 als besonders erheblich angesehen. Das potenzielle Vorkommen von Haselmäusen im Gehölzbereich des Lärmschutzwalles sowie die südlich des Lärmschutzwalles vorkommenden bekannten Zauneidechsen stellen einen großen Nachteil dieser Trassenführung dar.

Somit verbleiben die Alternativen 1 und 2: Allerdings ist im Bereich der Staatstraße durch die Restriktionen des Betreibers der Hochspannungsfreileitung ein Armaturenstandort nicht nutzbar. Aus diesem Grund ist es auch bei den Alternativen 1 und 2 erforderlich, abgehend der beantragten Armaturengruppe nach Süden zu knicken und in offener Bauweise auf einer Länge von ca. 110 m im Parallelverlauf zur Gashochdruckleitung zu verlegen. Diese Mehrlänge hat eine größere dauerhafte Einzugsfläche zufolge. Beide Alternativen haben daher den Nachteil der deutlich längeren Trassenführung und damit einer höheren dauerhaften Einzugsfläche — dies widerspricht auch dem Ziel eines möglichst sparsamen Flächenverbrauchs. Besonders nachteilig ist in Bezug auf Alternative 1, dass die Verlegung in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren erforderlich würde. Durch die Länge des HDD-Abschnitts von 290 m und des Biegeradius der Rohrleitungen ergibt sich eine Mindesttiefe von ca. 10 m. Damit ist die Erreichbarkeit im Notfall und im Fall der Wartung und Instandhaltung nicht gegeben. Damit kann die Sicherheit der Leitung nicht garantiert werden, was ebenfalls als sehr erheblich negativer Gesichtspunkt zu Buche schlägt. Für beide Alternativen ergeben sich schließlich auch höhere Projektkosten als bei der Antragstrasse.

Die abschließende, vergleichende Bewertung der Antragstrasse im Vergleich zu den Alternativen 1 und 2 zeigt, dass die Antragstrasse insbesondere bei der Technik, der Führung und der Regelwerke deutlich besser abschneidet als beide Alternativen. Gleiches gilt für die Kosten. Lediglich im Bereich „Ökoeingriff“ ist Alternative 1 als etwas vorteilhafter als die Antragstrasse zu werten. Die Alternative 2 ist in dieser Hinsicht als mit der Antragstrasse gleichwertig anzusehen. Da im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Eigentums der Einwender die Alternativen 1 und 2 nur marginale Vorteile für die Einwender gegenüber der insgesamt vorzugswürdigen Antragstrasse haben, fällt die Gesamtschau aller Aspekte zugunsten der Antragstrasse aus. Es besteht kein rechtliches Optimierungsgebot, nur diejenige Trasse planfestzustellen, bei der die Belange der Grundeigentümer überwiegen. Zu

den näheren Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme der Weishaupt Planungen GmbH vom 18. Juli 2023.

Zur Bauweise und Baudurchführung:

Der Antragsteller wird die Leitung nach den Regeln der Technik errichten. Dahingehend wird vollumfänglich auf die Ausführungsrichtlinien der Ferngasnetzbetreiber verwiesen, sowie die angeführten Antragsgegenstände des Planfeststellungsantrags.

Grunderwerb und bisherige Verhandlungen:

Es trifft zu, dass es Gespräche zwischen den Einwendern und dem Antragsteller gegeben hat, die eigentumsrechtlichen Themen einvernehmlich zu lösen. Diese Gespräche hatten bislang keinen Erfolg. Dies lag aber an den überhöhten finanziellen Forderungen der Einwender. Der Antragsteller ist weiterhin bemüht, eine eigentumsrechtliche Einigung mit den Einwendern zu erzielen. Die Einwender sprechen in ihrem Schreiben vom 5. Juni 2023 ausdrücklich an, dass sie zu einer solchen Einigung bereit sind. Einigungsbereitschaft ist also allseits gegeben.

2.2.4. Erörterungstermin vom 15.12.2023

Die Vorhabenträgerin beginnt mit der nochmaligen Vorstellung des Vorhabens des Neubaus der Gasanschlussleitung ALZO8 zur Versorgung des Gasmotorenkraftwerkes Zolling 8 am Standort Energiepark Zolling anhand einer PowerPoint-Präsentation (PPT). In der Präsentation werden die Antragstrasse sowie die von den Einwendern eingebrachten Alternativtrassen 1 bis 4 diskutiert (vgl. Planunterlage 09.01), jedoch nicht die mit dem Planfeststellungsantrag ursprünglich eingereichten Trassenvarianten 1 bis 6 (mit Ausnahme der damals schon vorhandenen Antragstrasse).

Es werden die Antragstrasse sowie die eingebrachten Alternativtrassen (1 bis 4) hinsichtlich bautechnischer, umweltfachlicher, kostentechnischer Aspekte sowie bezüglich ihres jeweiligen Eingriffs in Privateigentum und Denkmalschutzatbestände in Form eines Punktesystems im Detail bewertet.

Der Projektleiter der Vorhabenträgerin erläutert die Antragstrasse anhand einer Satellitenaufnahme, auf der die vorhandene Ferngasleitung des Netzbetreibers bayernets GmbH in blau sowie die Antragstrasse der Vorhabenträgerin in rot eingezeichnet sind. Die bestehende Ferngasleitung der bayernets GmbH soll mittelfristig zu einer Wasserstoffleitung umgebaut werden. Die Antragstrasse befindet sich nördlich des Strommasts und unterquert dann entlang eines recht steilen Hangs

– aus umwelttechnischer Sicht (bestätigt durch die höhere Naturschutzbehörde (hNB)) unbedenklich - ein Biotop. Anschließend kreuzt die Antragstrasse die Staatsstraße St2054 und soll schließlich in das Kraftwerksgelände eingeführt werden.

Anhand der PPT geht der Projektleiter der Vorhabenträgerin nochmals auf die Lage der Antragstrasse ein. Sie befindet sich im Landkreis Freising in der Gemeinde Zolling. Die Länge wird circa 850 m betragen. Es muss deren Anbindung an die Haupthochdruckleitung über eine Absperrarmatur stattfinden. Die Antragstrasse verläuft über den Anschlusspunkt an die Gashochdruckleitung FF01, welcher sich nordöstlich des Kraftwerks Zolling befindet. Die Trasse führt in südwestlicher Richtung über landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ampertal im Landkreis Freising“. Geplant ist - wie bereits angesprochen - die Unterquerung eines Grabens mit Tiefendurchführung innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, der einen Ausläufer des Biotops Nr. 7536-0103 „Hecken im Gemeindegebiet von Zolling“ umfasst. Schließlich wird die Staatsstraße St2054 am westlichen Ende der landwirtschaftlichen Nutzfläche durchquert und die Leitung dann auf dem Kraftwerksgelände eingebunden.

Der Projektleiter der Vorhabenträgerin präsentiert die Vor- und Nachteile der Antragstrasse. Ein Vorteil ist der ausreichende Platz am geplanten Einbindepunkt. Außerdem sind überwiegend Intensivackerflächen betroffen und der ökologische Eingriff ist nur kurzfristig. Ein weiterer Vorteil ist die Kürze der Antragstrasse. Ein Nachteil ist, dass größtenteils private Flächeneigentümer betroffen sind, wodurch eine vorherige Zustimmung der Eigentümer nötig ist. Außerdem wird das Landschaftsschutzgebiet durchquert ebenso wie ein Biotop, das aber aufgrund passiver Schutzmaßnahmen nicht beeinflusst wird. Wie bei allen anderen Varianten auch wird die Staatsstraße St2054 gequert. Die Antragstrassenvariante ist aufgrund der üblichen Bewertungsmaßstäbe die bevorzugte, da sie die technologisch sinnvollste Variante darstellt sowie mit den geringsten ökologischen Eingriffen verbunden ist. Zudem besteht laut dem Projektleiter der Vorhabenträgerin dem Grunde nach Einvernehmen mit den Eigentümern.

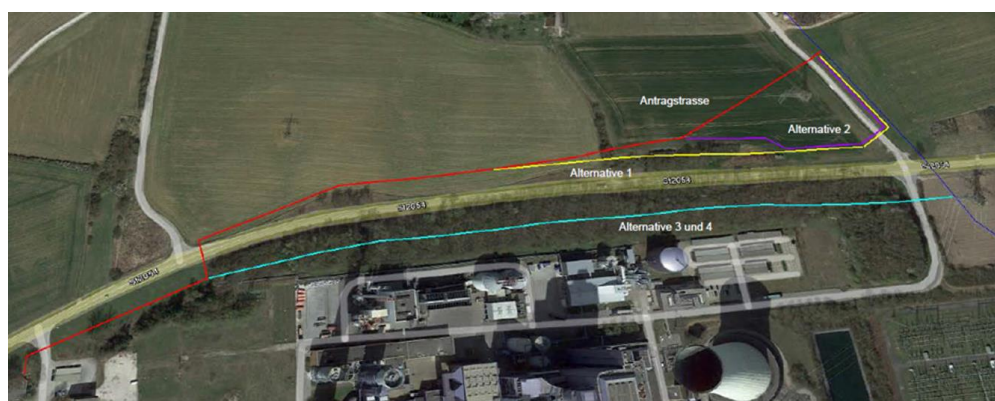
Der Projektleiter der Vorhabenträgerin führt die Unterlagen auf, auf dessen Grundlage und unter dessen Berücksichtigung der Variantenvergleich erfolgt sei:

- Machbarkeitsstudie (bayernets GmbH)
- Digitale Flurkarten (DFK)
- Digitale Orthophotos (DOP20)

- Digitale Topografische Karten (DTK25)
- Topografie, Vermessung im Bereich der Vorzugstrasse
- Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Biotope, Wasserschutzgebiete)
- Altlasten
- Geologie und Boden
- Wasserrecht
- Fremdleitungs- und Spartenanfragen,
- Stellungnahmen ÜNB / FNB (Tennet TSO GmbH, bayernets GmbH)
- Kampfmittel
- Archäologie (Bayrischer Denkmal-Atlas)
- Regionalplanung (Regionaler Planungsverband München Stand Juni 2019)
- Nutzungs- und Biotoptypen
- Faunistische Sonderuntersuchung 2017 Fortschreibung 2021
- Beurteilung der ökologischen Wertigkeiten (NRT).

Aufgrund dieser Planungsunterlagen und Informationen sind auch die Alternativtrassen, die die Einwender eingebracht haben, geprüft worden.

Die im Planfeststellungsantrag aufgeführten Alternativen 1 bis einschließlich 7 sind im Erörterungstermin kein Diskussionsgegenstand. Es werden lediglich die Antragsstrasse als Basisvariante sowie die von den Einwendern eingebrachten Alternativvarianten 1 bis 4 besprochen. Diese werden im Erörterungstermin in der PPT mit Hilfe einer Satellitenaufnahme dargestellt:



Die Alternative 2 (in der dargestellten Satellitenaufnahme violett eingezeichnet) führt am oberen Abgang gemäß den Ausführungen durch den Projektleiter der Vorhabenträgerin parallel des landwirtschaftlichen Wegs entlang, kreuzt diesen und geht dann nahe an der Staatsstraße und im Schutzbereich dieser entlang, kreuzt schließlich das Biotop bevor sie dann dem Verlauf der Antragstrasse folgt.

Die Alternative 1 (in der dargestellten Satellitenaufnahme gelb eingezeichnet) hat den gleichen Verlauf wie die Alternative 2, geht aber direkt durch das Biotop.

Darüber hinaus gibt es die Alternativen 3 und 4 (in der dargestellten Satellitenaufnahme türkis eingezeichnet), die südlich der Staatsstraße direkt unterhalb des Strommasts anbinden, durch den dicht bewachsenen Schutzwall durchgehen und sich schließlich wieder mit der Antragstrasse treffen.

Es folgt eine Fotodokumentation anhand der PPT zur plastischen Darstellung der Alternativen.

Zu betonen ist laut dem Projektleiter der Vorhabenträgerin, dass ausreichend Abstand zum Masten der 380 kV - Leitung einzuhalten ist. Außerdem muss ein Sicherheitsbereich zur Anlage eingehalten werden, was auch Vorgabe der TenneT TSO GmbH sei.

Der Projektleiter der Vorhabenträgerin legt zunächst die Vorteile und Nachteile der Alternative 1 dar:

So sind bei Alternative 1 überwiegend Intensivackerflächen betroffen, der ökologische Eingriff nur kurzfristig, die Trassenführung verläuft an Flurstücksgrenzen und hat daher keine Zerschneidungswirkung. Schließlich wird es nur eine geringe temporäre Entzugsfläche durch die Querung des Flurstücks 1257 im Horizontalbohrverfahren (Horizontal Directional Drilling = HDD) auf einer Länge von 230 m geben.

Als nachteilig ist zu bewerten, dass eine Anbindung im Bereich der Hochspannungsfreileitung nötig ist, und somit Mindestabstände nicht eingehalten werden, was ein Ausschlusskriterium darstellt. Außerdem ist eine Einbindung nur im Bereich der Armaturengruppe der Antragstrasse möglich, wodurch eine Verlängerung der Trasse um ca. 110 m entstehen würde. Zudem lehnt die bayernets GmbH die HDD – Variante, d.h. eine komplette Tiefenverlegung im geschlossenen Verfahren aus Gründen der sehr schlechten Zugänglichkeit im Wartungs- oder Störfall ab. Der anwesende Vertreter der bayernets GmbH bestätigt auf Nachfrage, dass die einzuhaltenden Regelwerke zur Tiefenverlegungsbauweise vorgeben, die Tiefenlage von zwei Metern nicht über längere Zeit zu überschreiten, um eine Zugänglichkeit zu

jeder Zeit gewährleisten zu können. In der von den Einwendern angedachten Weise kann die Alternative 1 (180 Meter in Tiefenverlegung) demnach aus Sicht der bayernets GmbH als Netzbetreiber nicht in Frage kommen.

Außerdem muss im Falle eines Ausbaus der Staatsstraße die Gasleitung im Fall der Alternative 1 zurückgebaut werden. Im HDD - Verfahren gibt es größere ökologische Einflüsse im Bereich der Ein- und Austrittspunkte sowie der zusätzlich benötigten Fläche zum Vorstrecken der Leitung. Bei alternativen Bauverfahren sind hingegen wesentlich größere Eingriffe durch zusätzliche Baugruben im ökologisch sensiblen Bereich des Trassenverlaufs zu erwarten. Außerdem ist zu beachten, dass die Trasse näher an der ökologisch wertvollen Böschung (Schutzfläche) auf der nördlichen Seite der Staatsstraße St2054 verläuft. Die Antragstrasse hält hier einen größeren Abstand.

Einleitend zu deutlich längeren Alternative 2 merkt der Projektleiter der Vorhabenträgerin an, dass bei deren Länge von circa 974 m viele Bögen- und Leitungssprünge in der Trasse sind. Auch im Fall der Alternative 2 ist als vorteilhaft zu bewerten, dass überwiegend nur Ackerflächen betroffen sind, der ökologische Eingriff nur kurzfristig ist und - wiederum durch eine Trassenführung an den Flurstückgrenzen entlang - keine Zerschneidungswirkung entsteht.

Als Nachteile hinsichtlich der Alternative 2 ist wiederum die nötige Anbindung im Bereich der Hochspannungsfreileitung anzuführen, welche wegen der einzuhaltenden Mindestabstände ein Ausschlusskriterium ist. Da die Einbindung nur im Bereich der Armaturengruppe der Antragstrasse möglich ist, ist auch hier die Konsequenz eine Verlängerung der Trasse um ca. 110 m. Außerdem führt auch die Alternative 2 wieder näher an der ökologisch wertvollen Böschung und damit der Schutzfläche auf der nördlichen Seite der Staatsstraße St2054 entlang, wodurch während der Bauphase eine Einwirkung auf die Böschung von statten gehen würde.

Der Projektleiter der Vorhabenträgerin greift auf die Satellitenaufnahme und Übersicht in der PPT zurück, um die Alternativen 3 und 4 zu erläutern. Die Alternativen 3 und 4 laufen südlich der Staatsstraße an der Ferngas Hochdruckleitung entlang. Das T-Stück für den Anschluss an die Gasfernleitung inkl. der Ausblaseeinrichtung muss bei diesen Alternativen direkt an der Ferngas Hochdruckleitung angebracht werden. Der Ausblaseradius liege damit direkt unter der Höchstspannungsleitung. Die Leitungen verlaufen direkt durch den Hang südlich der Staatsstraße (Schutzwall) und deren Verlegung kann aufgrund der Länge nicht im HDD - Verfahren, sondern muss in offener Bauweise erfolgen. Durch letztere muss

der Schutzwall geöffnet werden, welcher kartiert wurde und Baumbrüter, Haselmäuse und Pirole aufweist.

Die Alternative 4 kann darüber hinaus eigentlich ausgeschlossen werden, da diese eine geschlossene Bauweise (HDD) vorsieht und diese aufgrund des aufgeführten Bewuchses technisch nicht zulässig ist.

Die Alternative 3 hingegen sieht eine offene Bauweise vor. Vorteilhaft nennt der Projektleiter der Vorhabenträgerin zwar den Umstand, dass überwiegend Flächen des Kraftwerksbetreibers oder des Fernnetzbetreibers betroffen sind, dass keine Querung der Staatsstraße St2054 nötig ist, sowie die im Vergleich relativ kurze Leitungslänge von 820 m.

Als Nachteil wird die notwendige Anbindung im Bereich Hochspannungsfreileitung angeführt, durch die die Mindestabstände nicht eingehalten werden, was wiederum ein Ausschlusskriterium darstellt. Außerdem ist bei der Alternative 3 für die Verlegung der Leitung eine großflächige Rodung der Hecken und Sträucher nötig und es gibt im Planungsgebiet geschützte Arten. Außerdem bestehen steile Verlegeverhältnisse, Fahrbahnkanten und Böschungen am Rohrgrabenbereich.

Der Vollständigkeit halber geht der Projektleiter der Vorhabenträgerin noch kurz auf die eigentlich ausgeschlossene Alternative 4 ein: wieder ist vorteilhaft, dass überwiegend Flächen des Kraftwerksbetreibers oder des Fernnetzbetreibers betroffen sind, dass keine Straßenquerung St2054 nötig ist, sowie die kurze Leitungslänge von 820 m. Nachteilig ist, dass ein HDD – Verfahren nicht möglich sei, weswegen auf die Alternative 3 und damit die offene Bauweise zurückgegriffen werden muss. Auch bei der Alternative 4 sind wieder die geschützten Arten im Planungsgebiet problematisch und es könnte erneut nicht unter der Höchstspannungsleitung in das Ferngasleitungsnetz eingebunden werden.

Der Rechtsbeistand der Vorhabenträgerin geht anhand von Fotoaufnahmen aus verschiedenen Blickrichtungen auf die Wertigkeit der betroffenen Flächen ein: Das Gelände im Bereich der Kreuzung unterhalb des Höchstspannungsmasts ist vergleichsweise eben. Im hinteren Bereich in Richtung des Hofes der Einwender steigt das Gelände an. Außerdem wird die vorgenannte Böschung mit den Gehölzen und damit dem Lebensraum geschützter Arten visualisiert. Durch das Vorhaben ist zum einen ausschließlich landwirtschaftliche Fläche betroffen und zum anderen bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich, insbesondere im vorderen, nicht betroffenen Teil der Ackerfläche an der Straßenkreuzung, da dieser flach ist. Aufgrund der Höchstspannungsleitung ist der Bau eines Gebäudes unter dieser

Leitung nach Meinung des Rechtsbeistandes der Vorhabenträgerin wohl unwahrscheinlich. Außerdem wäre diese vordere Fläche – wie teilweise auch bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Fall – als Lagerfläche ideal genutzt.

Eine weitere Fotoaufnahme blickt Richtung Westen und der Standort befindet sich am Beginn der Zufahrt zum Hof der Einwender. Zu sehen ist zunächst der hohe Bewuchs auf der anderen Seite der Staatsstraße (südlich der Staatsstraße), der durch die Alternativen 3 und 4 komplett entfernt werden müsste. Auf dem Bild ist laut dem Rechtsbeistand der Vorhabenträgerin zu sehen, dass die Zufahrtsmöglichkeit die Nutzung der vorderen Fläche als Lager, Maissilo oder Parkplatz geradezu anbiete. Weiter nördlich auf der Ackerfläche sei eine Lagerfläche aufgrund des Anstiegs oder ein Parkplatz aufgrund der Lage inmitten der Ackerfläche ungünstig. Somit sei eine Nutzung der Fläche im Kreuzungsbereich die einzig denkbare. Eine Nutzung sowie Bebauung der Fläche sei wegen des Anstiegs sowie des Höchstspannungsmasts nur in der Nähe der Zufahrt oder Staatsstraße sinnvoll. Die Antragstrasse sei hinsichtlich der Zerschneidungswirkung und damit einhergehend der Raum- und Entwicklungsplanung demnach die vorzugswürdige und stelle den geringsten Eingriff dar.

Die starke Böschung nördlich der Staatsstraße St2054, die auf der nächsten Fotoaufnahme mit Blickrichtung Ost auf der linken Bildseite zu sehen ist, lässt erkennen, dass die bei Alternative 1 nötige Unterquerung mehr als zwei Meter tief verlaufen würde und damit der Abstand zur Erdoberfläche hoch ist.

Auf einer weiteren Fotoaufnahme ist die Höhe der Böschung nördlich der Staatsstraße deutlich ersichtlich. Hier wäre eine Zufahrt schon wegen des Geländeprofiles nicht möglich. Es handelt sich um eine gepflasterte Abflussrinne, d.h. einen tiefen Entwässerungsgraben, der steil die Böschung hinunter verläuft und schließlich in die Kanalisation einmündet.

Die Einwender widersprechen dem Vortrag und bemerken, dass die Vertreter der Vorhabenträgerin mangels Berufserfahrung in der Landwirtschaft gar nicht beurteilen könnten, welche Flächen für welche Zwecke und mit welchem Platzbedarf zu belegen seien.

Der Projektleiter der Vorhabenträgerin führt weiter aus, dass ein Armaturengruppenstandort in der Nähe der St2054 abgelehnt werde aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Hochspannungsfreileitung und damit technisch nicht zulässig sei. Restgasmengen könnten bei diesem Standort im Bedarfsfall nicht ausgeblasen werden. Zudem befinde man sich in einer einzuhaltenden Anbauverbotszone von 20 m bzw.

40 m, die im Bereich der klassifizierten Staatsstraße St2054 liege. Außerdem müsse die Transportleitung für den Leitungsanschluss der Anbindeleitung unterquert werden, was mit zusätzlichem bautechnischem Mehraufwand verbunden sei.

Die Trassenalternativen 1 bis 4 würden abgelehnt, da eine Schutzstreifenüberlappung der Gashochdruckleitungen bei Parallelführung zu vermeiden sei. Auch seien die Alternativtrassen abzulehnen, da sich durch den Böschungsbereich der Straße und den Entwässerungsgraben der effektiv zu nutzende Arbeitsraum reduziere. Falls es zu der Umsetzung dieser Alternativen kommen würde, müsse die Staatsstraße höchstwahrscheinlich gesperrt werden. Außerdem sei durch eine Verlegung im HDD - Verfahren mit einer Überdeckung von mindestens zehn Metern - es gebe sogar tiefer wurzelnde Pflanzen, was nochmals bewertet werden müsse - auf einer Länge von ca. 300 m entlang der Flurstücksgrenze die schnelle Erreichbarkeit der Leitung bei Wartung und Instandhaltungsmaßnahmen nicht mehr gegeben. Zudem solle die Überdeckung nach DVGW Regelwerk G-463 ohne besonderen Grund nicht 2,0 m überschreiten. Das Verfahren der Überdeckung könne im Fall von beispielsweise Gleisen, Straßen und Kanälen oder im hiesigen Fall des hoch schützenswerten Biotops zur punktuellen Unterquerung angewendet werden, sei aber nicht für längere Strecken einsetzbar. Auch die Alternativen 3 und 4 seien nach bereits erfolgter Betrachtung im Rahmen der Präsentation des Vorhabens abzulehnen, da aus bautechnischer Sicht der zu benötigende Platzbedarf bei offener Verlegung zwischen Lärmschutzwand und der Staatsstraße St2054 zu gering sei. Außerdem sei für den Einzug von 700 m durch das HDD - Verfahren in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten keine ausreichende Vorbaustrecke vorhanden.

In der Gesamtbetrachtung fasst der Projektleiter der Vorhabenträgerin zusammen, dass zum einen die Antragstrasse ebenso wie die Alternativen 1 und 2 ganz überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verlaufen würden, was einen deutlich geringeren ökologischen Eingriff als bei den Alternativen 3 und 4 zur Folge habe. Die Alternativen 3 und 4 seien aus ökologischen Gründen bereits zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Kartierungsergebnisse auszuschließen.

Der Armaturenstandort könne aufgrund von Restriktionen des Betreibers der Hochspannungsleitung sowie aufgrund der technischen Regelwerke nicht westlich der Zufahrt zum Hof der Einwender realisiert werden, sondern nur östlich von dieser. Dort habe man eine zu geringe Flächenverfügbarkeit, um eine Einbindung in die Gashochdruckleitung F001 zu realisieren. Somit ergebe sich ein Standort ca. 110 m nördlich der Einmündung der Zufahrt in die Staatsstraße St 2054.

Die Antragstrasse vermeide einen Parallelverlauf der Leitung sowie Sprünge der Leitung zur Gashochdruckleitung, der bei den Alternativen 1 und 2 aufgrund des Knickverlaufs der Leitung erforderlich wäre und in offener Bauweise verlegt werden müsste. Damit werde durch die Antragstrasse ein zusätzlicher Eingriff in offener Bauweise auf ca. 110 m und eine entsprechend größere dauerhafte Entzugsfläche vermieden.

Zudem verlaufe die Antragstrasse in räumlich enger Nähe zum Standort der Hochspannungsleitung und im Bereich des dort stärker ansteigenden Geländes. Hierdurch werde vermieden, die für eine Nutzung als Lagerplatz-, Parkplatz- und Silage - Fläche eher geeignete, ebenere Fläche im Bereich nordwestlich der Einmündung der Hofzufahrt in die Staatsstraße St 2054 in Anspruch zu nehmen.

In der Gesamtbetrachtung solle deshalb die Antragstrasse als im Erachten des VHT valideste Variante zur Ausführung kommen.

Der anwesende Vertreter der höheren Naturschutzbehörde (hNB) hält fest, dass die hNB sowie die untere Naturschutzbehörde (uNB) am Landratsamt Freising der Antragstrasse zugestimmt hätten. Aus der Sicht der Naturschutzbehörden sei das Vorhaben umso gewichtiger, je mehr Natur beeinträchtigt würde. Aus diesem Grund sei die Antragstrasse die bevorzugte, da bei den ausgeführten Alternativtrassen mehr sog. Grünfläche gekreuzt werde. Jedoch sei der hNB die Unterquerung des Biotops bei der Umsetzung der Antragstrasse wichtig. Das vorwiegende Anliegen der hNB stelle der Artenschutz dar, welcher bei Leitungsführung durch größere Gehölze und der damit nötigen Rodung problematisch werde. Grundsätzlich würden innerhalb der Naturschutzbehörden bei nötigen Eingriffen in naturschutzrechtliche Belange räumliche Alternativen diskutiert, diese der Vorhabenträgerin nahegelegt und Belange gegeneinander abgewogen. Die anwesende Vertreterin der hNB stellt abschließend fest, dass die bevorzugte Trasse die sei, die naturschutzfachlich und nicht lediglich naturschutzrechtlich die beste sei. Bei der Antragstrasse beständen in Anbetracht der geplanten Untertunnelung des Biotops keine Bedenken. So würden durch die Untertunnelung auch die tiefwurzelnden Gehölze nicht beeinträchtigt.

Eine Vertreterin der Planfeststellungsbehörde erkundigt sich nach der technischen, naturschutzfachlichen und straßenverkehrsrechtlichen Umsetzbarkeit der Alternativtrasse 2. Der Projektleiter der Vorhabenträgerin merkt hierzu an, dass die bayernets GmbH als Netzbetreiber sich diesbezüglich in ihrer Stellungnahme kritisch geäußert habe. Die Alternativtrasse 2 sei wegen ihrer Parallelführung zur bestehenden Gasleitung in Hanglage kritisch zu bewerten. Der Plan sei bei dieser

Variante zwischen der Anschlussstraße und der bestehenden Leitung Forchheim-Finsing in den Hang hinein zu gehen. In diesem Fall müsse der Hang statisch bewertet und mit Sicherungsmaßnahmen versehen werden, um nicht der erdgasfernleitung den Halt abzugraben. Die nötige bauliche Öffnung eines Grabens auf der gesamten Länge von der Anbindegruppe bis zur Anschlussstraße sei demnach schwierig und müsse in diesem Fall im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung gegebenenfalls über eine Einzelrohrverlegung mit zwischenzeitlicher Stützung des Hangs durchgeführt werden. Dies erfordere sehr aufwändige bauliche Maßnahmen.

Der sachverständige Vertreter der Einwender lenkt nochmals das Erörterungsgespräch auf die Fläche südlich der Staatsstraße, wo durch die Realisierung der Alternativen 3 und 4 nur das im Eigentum des VHT befindliche Areal (rund um das Heizkraftwerk) betroffen wäre.

Der Projektleiter der Vorhabenträgerin entgegnet, dass in diesem Fall die Länge der Untertunnelung noch länger als 300 m werden würde und in Anbetracht des großen Baumbestands mit tiefwurzelnden Gehölzen südlich der Staatsstraße im Bedarfsfall einer Reparatur eine Öffnung nötig wäre. Dieser Wallbereich sei jedoch naturschutzfachlich der sensibelste kartierte Bereich. Die aber bei der Antragsstrasse betroffene Ackerfläche sei laut dem Fachgutachter eine „ökologische Wüste“ und werde daher für die Leitungsführung bevorzugt.

Der Sachverständige Vertreter der Einwender hakt nach: in einem seiner anderen Fälle sei eine Leitung 5 – 8 m tief verlegt worden und er verstehe nicht, warum im hiesigen Vorhaben nicht in tieferer Verlegungsweise, im Einklang mit naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belangen, eine Unterbauung des eigenen Walls auf dem Kraftwerksgelände beim Bau der geplanten Anschlussleitung unternommen werden kann.

Der Projektleiter der Vorhabenträgerin stellt klar, dass eine Trasse in Anlehnung an die hier erörterten Varianten 3 und 4 im Planfeststellungsantrag betrachtet und quantifiziert worden sei. Dabei sei die Ökopunktebewertung für diese Variante mit 18.000 oder 20.000 Punkten nicht gut ausgefallen. Demgegenüber liege der Eingriff oben innerhalb der Flächen bei 2.000 Punkten und demnach stelle die von den Einwendern angedachte Variante den zehnfachen Eingriff dar. Er biete aber an, die Unterlagen dieser Bewertung bei Bedarf nochmals zur Verfügung zu stellen. Der Projektleiter der Vorhabenträgerin stellt weiter klar, dass es im Bereich von Gasleitungen andere Norm- und Regelwerke gebe, die eingehalten werden müssten,

als für die vom sachverständigen Vertreter der Einwender angeführten Vorhaben mit erdverlegten Hochspannungskabeln.

Einer der anwesenden Einwender erkundigt sich, warum nicht auch eine Leitungsführung auf dem Kraftwerksgelände unter dem Straßennetz angedacht werde.

Der Projektleiter der Vorhabenträgerin erläutert hierzu, dass dies im Rahmen des Planfeststellungsantrags geprüft worden sei und aus technischen Gründen nicht möglich sei, da zu viele Stör- und Kreuzungsbereiche sowie erdverlegte Kabel auf dem Kraftwerksgelände bestehen. Die Flächenlasten, die in diesem Fall aufgebracht würden, seien höher als im öffentlichen Straßenverkehr. Die Verlegung auf dem Kraftwerksgelände wäre selbstverständlich favorisiert worden, wenn dies möglich gewesen wäre. Der Vertreter der Planfeststellungsbehörde ergänzt, dass die vorgeschlagene Trassenführung eine der bereits zuvor thematisierten sieben Varianten sei, die im Planfeststellungsantrag geprüft aber abgelehnt worden sei und aus diesem Grund nicht Teil des Erörterungstermins ist.

Im Ergebnis gibt es von Seiten der anwesenden Fachbehörden keine ablehnenden Einwände hinsichtlich der Antragstrasse. Die Alternativtrassen sind jedoch in erster Linie bautechnisch – bestätigt auch durch den anwesenden Vertreter des Ferngasleitungsbetreibers - auf Grund des zu beachtenden Regelwerks nicht realisierbar; zuweilen würde auch erheblich mehr in naturschutzrechtliche Belange eingegriffen (vgl. hierzu auch die Ausführungen zur Trassenwahl).

Einer der anwesenden Einwender merkt an, dass diese nicht von der Antragstrasse begeistert seien, da bereits sämtliche ihrer Flächen von bestehenden Gas- oder Stromleitungen betroffen und dadurch zerschnitten seien.

Der Projektleiter der Vorhabenträgerin fügt hinzu, dass gerade wegen der bestehenden Leitungen die Möglichkeiten der Trassenführung im hiesigen Vorhaben begrenzt seien. Es sei der Verlauf der Höchstspannungsleitung zu beachten. Hierzu weist er auf die einzuhaltenden Mindestabstände hin. Es seien 40 m im Radius Abstand zur Mastmitte der Höchstspannungsleitung zu wahren. Es gebe einen Winkel zwischen der bereits bestehenden Gasleitung, an die die beantragte Gasanschlussleitung anschließen werde, und der Höchstspannungsleitung und die Schutzabstände würden mit dem Verlauf der Straße zunehmen. Die Vorhabenträgerin müsse sich von dem Punkt, wo die Gasleitung die Höchstspannungsleitung schneide, distanzieren.

Die Frage der Einwender, warum der Anschluss der Gasleitung an die Gasfernleitung nicht an anderer Stelle (z.B. vorzugsweise südlich der Staatsstraße) erfolgen kann, wird wie folgt beantwortet:

Die Gasfernleitung wird mit einem T-Stück unterbrochen, der Abzweig wird eingebaut und unmittelbar in örtlicher Nähe zu dem T-Stück müssen auch die Absperr- und Sicherheitseinrichtung vorhanden sein, um den neuen Leitungsabschnitt in Betrieb nehmen zu können. Für den Anschluss werde ein großer Querschnitt benötigt und ein geteiltes T-Stück an das 70 cm-Rohr mit einem 50 cm-Abgang geschweißt. An dieses T-Stück werde schließlich eine direkte Absperrarmatur angebracht. Durch diese Absperrarmatur werde ein Rohrgestänge durchgeschoben und das sog. Produktenrohr öffnen. Schließlich werde das Gestänge wieder zurückgezogen, die Armatur geschlossen und dann die Nachfolgearmatur angebaut. D.h. man benötigt direkt an der Anbindestelle die besagten Armaturen, um den Gasfluss zu unterbrechen.

Die Frage des Vertreters der Planfeststellungsbehörde, ob grundsätzlich auch die Möglichkeit einer zusätzlichen Variante bestünde, nämlich die Trasse auf der anderen Seite östlich der Ferngasleitung entlang zu führen. Der Vertreter der Ferngasleitungsbetreiberin schließt jedoch eine Trassenvariante auf der östlichen Seite der bestehenden Ferngasleitung aus, da in diesem Fall die Ferngasleitung eineinhalb Mal unterquert werden müsse und man dann in die Nähe der OGE-Leitung käme. Außerdem befinde man sich dann mit den Baumaschinen und deren Hebebereich unter der Höchstspannungsfreileitung.

Nachdem nun die Argumente hinsichtlich der einzelnen Trassenvarianten ausgetauscht sind und im Raum offensichtlich die Einsicht besteht, dass die Antragsvariante die einzig technisch machbare sowie vertraglich realisierbare ist, hakt eine Vertreterin der Planfeststellungsbehörde nun nach, woher die Vorhabenträgerin eine grundsätzlich bestehende Zustimmung der Einwender zu dem Vorhaben und damit auch der Antragstrasse in ihrem Vortrag herleitete.

Der Rechtsbeistand der Vorhabenträgerin erwidert, dass es Verhandlungen gegeben habe und bei diesen sei es am Ende um die Höhe des Entschädigungsbetrags gegangen. Es gebe ein Angebot der Einwender, das die Vorhabenträgerin für finanziell nicht valide (Anm: = überhöht) halte. Würde die Vorhabenträgerin dieses Angebot jedoch annehmen, wären die Einwender einverstanden. Letztlich gehe es um die Frage, was die Flächen wert seien, um die es gehe. Wenn es demnach laut des angesprochenen Angebots zu einer Einigung hinsichtlich der Höhe des durch die

Vorhabenträgerin zu zahlenden Geldbetrags komme, werde es wohl keine weiteren Einwendungen gegen das Vorhaben geben. Somit stehe der Vertragsentwurf bis auf die exakte Höhe der zu zahlenden Summe fest. Dies sei zumindest sein Eindruck.

Der sachverständige Vertreter der Einwender bestätigt, dass man sich hinsichtlich eines möglichen Vertragstextes ausgetauscht habe. Alle Gespräche, die geführt wurden, würden auf den Planungen der Vorhabenträgerin aufbauen. Diese Planungen würden die Vertragsgrundlage bilden. Nun in die Verhandlungen mit ganz anderen Trassenvarianten zu gehen und diese neuen Möglichkeiten monetär zu bewerten, verbiete sich. Ein grundsätzliches Einverständnis mit der Antragstrasse ‚voller Begeisterung‘ habe nie bestanden. Sollte die Antragstrasse so kommen, seien die von der Vorhabenträgerin angebotene monetäre Entschädigung nicht geeignet, um die Eingriffe auszugleichen.

Der sachverständige Vertreter der Einwender führt weiter aus, dass – sofern ein Einverständnis gegeben werden würde - dies nur mit entsprechendem Ausgleich erfolgen würde. Es handele sich somit von Seiten der Einwender um ein Einverständnis unter Vorbehalt.

Die bereits mit der Vorhabenträgerin geführten Gespräche zu Entschädigungshöhe und Grunderwerb könnten durchaus wieder aufgenommen und weitergeführt werden und in Anbetracht des bestehenden Vertragstextes könne man sich bilateral mit der Vorhabenträgerin nochmals nach Weihnachten treffen.

Ganz grundsätzlich lasse sich sagen, dass die Fläche, um die es gehe, die einzig gut verwertbare hinsichtlich einer Expansion der landwirtschaftlichen Betriebsflächen sei. Es handele sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb, der sich ausschließlich auf der betroffenen Fläche weiterentwickeln könne. Dies treffe auch energietechnisch zu, z.B. durch den Bau einer Biogasanlage auf der hiesigen Fläche. Durch die Antragsstrassenführung würden die Entwicklungsmöglichkeiten weitgehend beseitigt. Unabhängig davon merkt der sachverständige Vertreter der Einwender an, dass – wenn eine kommunale Planung in Anbetracht der räumlichen Nähe zum Heizkraftwerk und der Staatsstraße käme – im Zusammenhang mit der 380 kV – Leitung das Grundstück „kaputt“ gemacht werden würde. Das Grundstück sei auf der einen Seite bereits durch die Stromleitung beeinträchtigt und würde durch die Antragstrasse mitten über die Fläche komplett entwertet. Diesbezüglich habe man sich in den bisherigen Vertragsgesprächen nicht wiedergefunden. Man sei nicht vollends gegen die Trasse, müsse sich aber über eine vernünftige Basis und einen adäquaten Ausgleich verständigen. Sollte die Vorhabenträgerin weiter an der Trasse

festhalten, müsse man sich aufgrund des großen Eingriffs gegen die Trasse wehren können und im Zweifel gerichtlich gegen diese vorgehen und sie überprüfen lassen. Der Eingriff sei deshalb so groß, weil die für den landwirtschaftlichen Betrieb hoch sensible und relevante Anschlussfläche betroffen sei.

Der Rechtsbeistand der Vorhabenträgerin betont nochmals den grundsätzlichen Konsens in der Angelegenheit. Nur weil man sich bis dato noch nicht über die genaue finanzielle Ausgestaltung einig geworden sei, bedeute dies nicht, dass man die Einwendungen nicht ernst nehme. In der soeben durch den sachverständigen Vertreter der Einwender aufgeführten Bewertung sei man sich einig.

Ein Vertreter der Planfeststellungsbehörde bittet daraufhin um die Visualisierung der überdies betroffenen Hofflächen, die für eine Entwicklung noch in Frage kommen würden, auf dem großen Bildschirm im Besprechungsraum. Auf dem großen Bildschirm im Besprechungsraum wird zur Einsicht für alle Anwesenden der „BayernAtlas“ aufgerufen. Es wird ein Luftbild des Hofes, der umliegenden Wege, Straßen und Flächen gezeigt.

Einer der anwesenden Einwender stellt dar, welche Flächen im Eigentum der Einwender stehen. Die Fläche nördlich des Hofes werde von zwei Energieleitungen durchquert und stelle daher keine bebaubare Fläche dar. Am sinnvollsten und effektivsten wäre eine Biogasanlage auf der durch das Vorhaben betroffenen Ackerfläche vorne an der Staatsstraße, da hier die Anlieferung der zu verarbeitenden Pflanzen und auch die Beförderung des Substrats am einfachsten sei. Die Substrate über die Anhöhe zu transportieren, dort zu lagern und wieder von dort wegzuschaffen biete sich nicht an. Der sachverständige Vertreter der Einwender fügt hinzu, dass die Breite und Größe der Staatsstraße vorteilhafter für den Transport im Zusammenhang einer Biogasanlage sei als die kleineren Wege von und zu den anderen im Eigentum der Einwender befindlichen Flächen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bedarf es jedoch einer soliden Datenbasis, um die Frage der „Vereitelung“ einer Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes der Einwender durch das Leitungsprojekt zu beurteilen. Eine Vertreterin der Planfeststellungsbehörde erkundigt sich daher bei den Einwendern, wie konkret die Planungen hinsichtlich des Baus einer Biogasanlage bereits seien. Ein Einwender entgegnet, dass die Planung schon länger laufe. Jedoch sei die Planung noch nicht hinreichend konkret, da die EEG - Einspeisungsvergütungen immer wieder geändert würden. Aus diesem maßgeblichen Grund stelle sich die Frage der Wirtschaftlichkeit einer Biogasanlage. Es sei bislang auch kein Bauantrag gestellt worden.

Die Frage eines Einwenders, ob die Planfeststellungsbehörde ebenfalls die Antragstrasse favorisiere, beantwortet der Vertreter der Planfeststellungsbehörde dahingehend, dass eine endgültige Entscheidung der Abwägung im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten sei. Der heutige Erörterungstermin habe aber gezeigt, dass es sehr gewichtige Argumente für die Antragstrasse gebe, insbesondere was die Positionierung der anwesenden Fachbehörden zu den einzelnen Trassenvarianten anbelange.

Auf Bitten dieses Einwenders, der sich nun kurz mit dem Projektleiter der Vorhabenträgerin zum Gespräch zurückziehen möchte, wurde die Sitzung des Erörterungstermins unterbrochen.

Bei Fortsetzung der Sitzung erklärt der sachverständige Vertreter der Einwender, dass man sich in der Pause nochmals intern mit den Vertretern der Vorhabenträgerin besprochen habe, einige Dinge zugesagt worden seien und er noch zwei Fragen habe. Zum einen erkundigt er sich, wann der Baubeginn sein werde und wie der bauliche Zeitplan aussehe.

Der Vertreter der Vorhabenträgerin entgegnet, dass entscheidend für die Durchführung des Vorhabens Rechtssicherheit sei. Die Terminalschiene sei aufgeschoben worden, da die Vorhabenträgerin ohne eine genehmigungsrechtliche, sichere Grundlage keine Investition tätigen werde. Auf dieser Grundlage baue dann die neue Zeitschiene auf. Ohne eine Genehmigung erfolge demnach kein Baubeginn. Ab Festlegung aller genehmigungsrechtlicher Randbedingungen betrage die Baudauer zwei bis zweieinhalb Jahre bis zur Fertigstellung. Die sichere Rechtsgrundlage und damit der Baubeginn erfolge mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.

Der sachverständige Vertreter der Einwender fügt als weitere Frage an, ob – bei Ergehen eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer vorherigen Regelung – der Miterwerb der für die Errichtung der Armaturen (Übernahmestation) benötigten Flächen durch die Vorhabenträgerin planfestgestellt werden könne. Da die Fläche der Armaturen für die Einwender nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sei, wünschten sie als Eigentümer in jedem Fall – unabhängig vom Planfeststellungsbeschluss - einen Verkauf dieser Flächen an die Vorhabenträgerin. Es solle von Seiten der Vorhabenträgerin anerkannt werden, dass die benannte Fläche der eingezäunten Übernahmestation durch die Vorhabenträgerin käuflich erworben werde. So könne im strittigen Fall zumindest diesen Punkt allen weiteren Verhandlungen zu Grunde legen.

Der Rechtsbeistand der Vorhabenträgerin erwidert, dass diese Anfrage der Einwender noch firmenintern geklärt werden müsse. Gegenüber der Planfeststellungsbehörde stellt er die Rückfrage, ob die vorherige Klärung mit den Einwendern hinsichtlich des käuflichen Erwerbs der Armaturenflächen für sie als Planfeststellungsbehörde von Bedeutung sei. Der Vertreter der Planfeststellungsbehörde antwortet, dass diese Angelegenheit nicht zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gemacht werden könne; eine Einigung diesbezüglich sei aber seines Erachtens für die Projektrealisierung im Gesamten wichtig.

Der Erörterungstermin schließt mit der sowohl von Seiten der Einwender als auch von Seiten der Projektträgerin mehrmals bekundeten Bereitschaft, in absehbarer Zeit eine Einigung hinsichtlich der beiden eigentlich strittigen Punkte zu erzielen (Höhe der Entschädigungszahlung für das mit der Trasse durchschnittene Grundstück; Abkauf der Grundstücksfläche, auf der die Übernahmestation errichtet werden soll).

2.2.5. Entscheidung

Planrechtfertigung

Zur Planrechtfertigung verweisen wir auf Punkt C.II. der Entscheidungsgründe dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Trassenwahl

Die Planfeststellungsbehörde hat im eigens für die Einwender angesetzten Erörterungstermin mit diesen alle Trassenvarianten (Antragsvariante und die von den Einwendern vorgeschlagenen 4 Alternativvarianten) eingehend besprochen (siehe oben 2.2.4). Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Antragsvariante eindeutig zu bevorzugen ist, da diese den öffentlichen Belangen ausreichend Rechnung trägt; sie ist zudem die einzige Variante, die die sicherheitsrechtlichen Vorgaben zur Errichtung der Gasleitung einhält. Insoweit schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vorhabenträgerin zur Trassenwahl unter 2.2.3 vollumfänglich an.

Grundrecht auf Eigentum

Um Zuge des Erörterungstermins beteuerten die anwesenden Einwender mehrmals, dass grundsätzlich keine Einwände gegen die Antragstrasse bestehen; man sei sich lediglich bzgl. der Entschädigungshöhe und dem Ankauf der Fläche für die Übernahmestation bislang nicht mit der Vorhabenträgerin einig geworden. Eine Verpflichtung zum Abkauf der Fläche für die Übernahmestation sowie die Festsetzung

einer Entschädigungszahlung für das von der planfestzustellenden Maßnahme sind jedoch nicht Entscheidungsgegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Einschränkungen in der bisherigen Nutzung des betroffenen Grundstücks nach Beendigung der Baumaßnahme sind nicht erkennbar. Die Einwender tragen auch keine belastbare Existenzgefährdung vor, die von der planfestzustellenden Maßnahme ausgehen würde.

Die Pläne zur Errichtung einer Biogasanlage auf dem betroffenen Grundstück sind zudem nicht über den Stand einer bloßen Absichtserklärung hinaus gediehen und damit nicht hinreichend konkret, um eine abschließende Bewertung zu ermöglichen, ob die geplante Maßnahme diese Entwicklungspläne des landwirtschaftlichen Betriebes der Einwender behindern oder gar vereiteln würde. Jedenfalls lässt das Ergebnis des Erörterungstermins in dieser Frage nicht den Schluss zu, dass die planfestzustellende Maßnahme den Bau einer Biogasanlage im Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebes der Einwender grundsätzlich unmöglich macht.

Im Zuge des Erörterungstermins wurden alle aus Sicht der Einwender verträglicheren Alternativvarianten nochmals mit diesen besprochen. Es wurde deutlich, dass allein auf Grund des technischen Regelwerks zum Bau einer sicheren Gasleitung alle Alternativvarianten ausscheiden, da entweder der Anschluss zur Gasfernleitung technisch nicht bewerkstelligt werden kann oder die Leitung auf Grund viel zu langer unterirdischer Abschnitte im Gefahrenfall nicht zugänglich wäre. Darüber hinaus stellten sich aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht erheblich größere Beeinträchtigungen ein, als dies bei der Antragsvariante der Fall wäre.

Die Antragsvariante berücksichtigt hingegen den Optimierungsgrundsatz der kürzest möglichen Verbindung zwischen Kraftwerk und Ferngasleitung und stellt zugleich den geringsten flächenmäßigen Eingriff im Grundeigentum der Einwender dar.

Die von der anwaltlichen Vertretung der Einwender gerügte fehlerhafte Abwägung im Hinblick auf das durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Eigentum vermag die Planfeststellungsbehörde in der Gesamtschau der hier aufgeführten Sachverhalte, der mehrmals eingehend erörterten und die verschiedenen Interessen abwägenden Trassenwahl und der als nicht belastbar zu wertenden Einrede der Vereitelung einer Betriebserweiterung (Biogasanlage), nicht zu erkennen.

Bauweise

Diesbezüglich verweisen wir auf die Beschreibungen hierzu in den Planunterlagen - insbesondere zur technischen Ausführung und zum Bodenschutz – sowie auf die Festsetzungen (Auflagen und Bedingungen) im Planfeststellungsbeschluss, die eine möglichst schonende Bauweise gewährleisten. Soweit die anwaltliche Vertretung vorträgt, dass im Stromleitungsbau eine unterirdische Bauweise über weite Strecken die Regel sei, unterliegt dieser einem fatalen Irrtum. Zwar liegen die Stromkabel dann – im Gegensatz zu einer Freileitung mit Maststandorten – im Erdboden, die Bauweise ist jedoch regelmäßig kein unterirdischer Schildvortrieb, wie man das z.B. aus dem U-Bahn-Bau kennt. Vielmehr werden Stromkabel in sogenannter Pflugbauweise im Erdboden verlegt, d.h. der Boden wird v-förmig („Pflug“) etwa drei Meter tief aufgegraben und die verschiedenen Bodenschichten in getrennten Mieten neben der Baustelle gelagert. Dies führt zu Baufeldbreiten von 20-30 Metern (110 kV) bis nahezu 100 Meter (380 KV). Lediglich an kritischen, relativ kurzen Stellen (Unterquerung von Straßen, Schienen, Gewässerläufen) erfolgt der Bau mittels aufwändiger und kostenintensiver HDD-Spülbohrungen.

Gesamtbewertung

In der Gesamtschau ist der Antragsvariante gegenüber den 4 von den Einwendern eingebrachten Alternativvarianten der Vorzug zu geben. Die Planfeststellungsbehörde erkennt nicht, dass die Antragsvariante gewisse Eingriffe in das Eigentum der Einwender nach sich zieht. In Anbetracht der Tatsache, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung des betroffenen Grundstücks nach Beendigung der Baumaßnahmen uneingeschränkt fortgesetzt werden kann und der Vortrag einer Behinderung oder Zerstörung der Entwicklungsmöglichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes im Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht stichhaltig ist, war hier den öffentlichen Belangen (insbesondere: Optimierungsgrundsätze zum Energieleitungs- bau, Naturschutz) das größere Gewicht beizumessen.

VII. Gesamtabwägung / Gesamtergebnis

Bei der Gesamtabwägung sind nicht nur die einzelnen bereits angesprochenen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an einer gesicherten Energieversorgung, sondern alle berührten Belange in ihrer Gesamtheit durch Abwägung zu vergleichen und zueinander bewertend in Beziehung zu setzen.

Das Kraftwerk Zolling ist für die Versorgungssicherheit und Netzstabilität in Deutschland von hoher Bedeutung. Durch seine geografisch exponierte Lage fernab der windreichen Küsten Norddeutschlands leistet der Standort einen wichtigen Beitrag zur sicheren Strom- und Wärmeversorgung in Bayern. Die Bundesregierung sieht Wasserstoff als die Schlüsseltechnologie auf dem Weg zur Erreichung der Klimaziele bis 2030 bzw. der Treibhausgasneutralität bis 2050 an. Die sichere Versorgung von Verbrauchszentren mit Wasserstoff sowie der Im- und Export von Wasserstoff im europäischen Energiemarkt erfordern ausreichende und sichere Transport- und Speicherkapazitäten für Wasserstoff. Diese Vorhaben sind dahingehend im Netzentwicklungsplan Gas formal in einen Wasserstoffentwicklungsplan integriert worden.

Bis 2035 soll am Standort Zolling Strom und Wärme komplett klimaneutral erzeugt werden. Um eine sichere und CO₂-neutrale Wärmeversorgung für den Großraum Freising auch über den Kohleausstieg hinaus gewährleisten zu können, plant die Vorhabenträgerin den Bau eines modernen Wärmekraftwerks auf dem Gelände des Energieparks Zolling. Mit einer Wärmeleistung von rund 60 MW_{th} soll das Wärmekraftwerk den Kohleblock ablösen und gemeinsam mit dem bestehenden Biomasseheizkraftwerk den steigenden Bedarf an Wärme im Großraum Freising decken. Nach einer Übergangsphase, in der die Anlage mit Erdgas betrieben wird, soll die Energie langfristig aus Biomethan und Wasserstoff gewonnen werden. Um das Ziel der Klimaneutralität bis 2035 zu erreichen, soll die Mitverbrennung von Biomethan bzw. Wasserstoff ab 2026 eingeleitet werden. Das vorliegende Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Errichtung eines Gasmotorenkraftwerks zur Bereitstellung von Wärme und Netzdienstleistungen (KWK) am Standort Energiepark Zolling“. Die Realisierung der Gasanschlussleitung in diesem Genehmigungsantrag ist daher für das vorgesehene Gasmotorenkraftwerk für die Versorgung mit Brennstoff unbedingt notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde ist von der Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit überzeugt. Die Realisierung des Vorhabens erscheint in ihrer Gesamtheit für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für die beantragten Maßnahmen sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Bei der Gesamtbetrachtung kommt dem mit dem Bauvorhaben verfolgten Ziele gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu.

Insbesondere die temporäre als auch die dauerhafte Inanspruchnahme von Privateigentum ist für die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit und für das hier vorliegende Vorhaben unumgänglich. Der Eingriff in das Privateigentum ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und – unter Berücksichtigung der aus Sicherheitsgründen einzuhaltenden Bauvorschriften auf das erforderliche Maß reduziert worden.

Das geplante Vorhaben wurde gemäß §§ 3a und 3c UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG sowie Anlage 2 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung der UVP-Pflicht unterzogen. Die geplanten Maßnahmen führen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bei Berücksichtigung entsprechender Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Aus diesem Grund ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Durch die in dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen sowie infolge verbindlicher Zusagen der Vorhabenträgerin konnten den meisten der vorgebrachten Bedenken, Forderungen und Hinweise Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Entscheidung zu Gunsten der Durchführung des Vorhabens ausgewogen. Hierdurch werden die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher energiewirtschaftlicher Wirksamkeit gegenüber der plangegegenständlichen Variante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Abwägung der relevanten öffentlichen und privaten Belange das Vorhaben in der planfestgestellten Form rechtfertigt.

Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte überwiegen die vorhandenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange, so dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist und durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

D. Begründung Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt als Antragstellerin, die die Amtshandlung veranlasst hat, nach Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 KG die Kosten dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Kosten umfassen die Gebühren (Art. 5 KG i. V. m. KVz) und die Auslagen (Art. 10 KG).

Die Höhe der Gebühr sowie die zu erstattenden Auslagen werden – soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erstattet wurden – gesondert festgesetzt (Art. 12 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben.

Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise zum Sofortvollzug:

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Damit ist dieser Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend.

Der Antrag kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43 e Abs. 2 EnWG).

Die Einlegung des Antrags per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweise zur Auslegung des Plans:

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A. II. dieser Entscheidung genannten Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de sowie auf der Homepage der Gemeinden Haag a.d. Amper und Zolling (Verwaltungsgemeinschaft Zolling) zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

München, den 02.05.2024

Regierung von Oberbayern

Hofstätter

Regierungsdirektor